Aften . Stude

Die

Reform der Judischen Rolonieen

in ben

Preußischen Staaten ...

tionists in antical betreffendictivity or ance surv

Berfaßt, herausgegeben und mit einer Ginleitung verfeben

ence another wind per the first of the sale of the sal

David Friedlander.

Marlogari ser le Constance des Their partiers

Es wird eine Zeit fommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude ober Christ fen; denn auch der Jude wird nach Guropais iden Gesehen leben und jum Besten des Staats bentragen. Mur eine bars barische Berfassung hat ihn daran hindern, oder seine Fahigfeit schädlich machen mogen.

Berder. Ibeen gur Philosophie der Geschichte ber Menschheit. Vierter Theil. G. 41, 42,

Berlin, in ber Boffifch en Buchhanblung

Jud.

L'homme est une quantité indéterminable. Il est (si j'ose me servir de l'expression) une matière ductile par la filière de l'habitude. Il prend tous les plis, toutes les formes qu'on veut, sans se détruire; on donne par l'habitude à ses forces, à sa nature, à son être primitif une extension qui paraissait impossible d'abord; & ce qui est plus singulier, aussi-tôt, qu'il s'y est fait, il trouve que cela lui est teut naturel, que cela a existé de tout temps & ne pouvait être autrement, que c'est son état physique. Il est tout à son aise dans cet état, où par une suite de siècles on l'a mis, & l'ouvrage d'une longue succession de philosophes est oublié. Il ignore le biene faiteur & le bienfait, comme il ignore & le Méchant & le Mai qu'il lui à causé, & quil croit bonnement être de sa nature,

mathematical mediant and mediant

Dialogues sur le Commerce des Bleds. pag. 229.

STADT-BIBLIOTHEK FRANKFURT AM MAIN

Unzeige bes Inhalts.

Œ				Seite
Ginleitung		•		3.
Benlagen.				
A. Erklarung t	er Itigsc	hen Familie	über bie	Rie
tualgefetz			· . •	44.
B. Borftellung		lie F., ihr	e Natural	ifa:
tion betre				48.
	ifchen Pro	mingen vom	Jahr 1789:	ec.;
und wie	viele Juder	daben inte	ressirt habe	n. 51.
Aften = Stücke.	1 3 - 2			
I. Pro Memor	ia an bie S	tonigl. Con	miffion.	53.
II. Abrif von t		chen Zuftani		THE RESERVE OF THE PROPERTY OF
Erfte Abt	beilung vo	n ben Abgal	ben 2c.	57-
Swente	_ vo	n den Lafte	n ec.	66.
III. Betrachtun	ngen.			
Erfte, ib	er die foli	darifche 2	erbindung	ber
Jude	n.			83.
IV. gwente,	über die	Handlung.		101.
V. Anderweitig	ges Pro S	Remoria,	nebft bent !	Res
		Direftori		116
VI. Borftellung rium.				
		M. m. c.		129.
	nebft ben	Rescript of	und Verg	igl.
Kammern.		•		136/010
	Williams St. F. D.	CACAMARA AND	S. C. Contraction	1210

Einleitung.

e comprese para sendo e el secolomica del produce del 2000 en el 2 Comprese contra estado e el secolomica del 2000 en el 2

Weed on during the sent to be defined and

Contrior Ack Children.

AND STATEMENT OF THE STATE OF T

Constant and the constant of t

Country on Mr. 619 Me Et att 1806.

MINISTER PROPERTY.

- Lennikare the What Forthe

And the state of the second are with a second and the second and t

the squitzed may been commented

with fined Right warrens for with suspicionistics, the

the property of the section of

Das Schickfal ber Juden fullt überall ein traurte ges Blatt in ber Gefchichte ber Menschheit. —

Bir mogen ben Blid in die vorigen Jahrhuns berte merfen, oder ibn auf die neueren Beiten beften; wir mogen die Jubifche Dation unter ben civilifirtes ften ober meniger civilifirten Dationen betrachten: unter allen möglichen Regierungsformen, unter ben verschiedenen berrschenden Religionsparthenen, überall mo nur Juden geduldet werden, Umerifa ausgenommen, finden wir fie gedrudt, gehaft, berfolgt, ober wenigstens ifolirt, fich felbft überlaffen, in ihrer burgerlichen Berfaffung eingeschranft, und vernachläffigt. - Indeffen, Dant fen ber allgutigen Borfebung! Der Geift ber Zeit bat fich febr verandert ; Religionshaß, ber fich bloß auf Berfchiedenheit ber Dogmen grundet, verliert fich unter ben Menfchen je mehr und mehr; bie Lebre, baß Gott Die Perfon nicht anfieht, fondern in allerlen Bolt, wer ibn furchtet und recht thut, ber ift ibm angenehm*) - biefe Lebre, Die fo fafilich und einleuchtend ift, ber Bets

^{*)} Apoftel Gefch. Rap. 10, b. 34. u. 35.

nunft fo fehr genugt, und bem Berzen fo wohl thut: Diese Lehre hat sich überall und ben allen Rlaffen von Menschen Eingang verschafft, und die Gesinnungen ber Menschlichkeit und Billigkeit haben auch in Rudsicht unser großen Fortschritt gewinnen muffen.

Die gesunde Vernunft, diese wahre Feuersaule, welche die Vorsehung dem Menschen zur Führerin durch die Nacht dieses Lebens beschieden, hat alle malich den dornichten Weg erleuchtet und gereiniget, und sährt täglich mit immer verstärkter Kraft sort zu unserm Besten zu wirken. Die Zeiten sind nicht mehr, und werden nie wiedersommen, wo seindselige Theologen oder abgesallene Juden mit mächtigem Erfolge die Judische Religion, und besonders den Talmud, schmähen und lächerlich machen durften. In unsern Tagen wurden sie keine Aufmerksamkeit erregen, keinen Eindruck machen, das Schicksal aller Controversschriften haben und ungelesen bleiben. Denn würdige Männer unsei

rer Beit uns ihre Muffe ichenfen und uns gum Gegenftand ihrer Beschäftigung mablen, fo gefchieht es febr ofo in der edlen Abficht, uns ju beleb. ren, ber Regierung zu empfehlen und eines beffern Loofes theilhaftig und murdig zu machen. Borzüglich hat ber eble Menschenfreund Dohm, beffen Mame meinen Mitbrudern ewig unvergeflich fenn muß, in feiner Schrift: Ueber Die burgerliche Berbefferung ber Juben, bie Frage, in wie fern wir gur Aufnahme in die burgerliche Befellschaft fabig find, mit einer ftrengen Unparthenlichfeit, und mit aller Schonung, Die wir nur erwarten fonnten, erortert. Er bat alle Einwurfe, welche ibm von feinen Freunden und von unfern Gegnern gemacht murben, in ihrer gangen Starfevorgetragen und beantwortet. Geine Schrift ift um fo viel schafbarer und merfwurdiger, ba fie uns. wie in einem getreuen Spiegel, Die Beftalt zeigt, in welcher wir ben unfern Zeitgenoffen erscheinen. Wir fonnen daraus lernen, Diejenigen Fehler, Die mirflich in uns liegen, abzulegen, und die Schwierig. feiten, die uns im Wege fteben, entweder megguraumen, ober ihnen wenigstens gefchickt auszubeugen : in beiden Rucffichten fann es nicht genug em. pfoblen werden. - Db nun gleich im Allgemeinen fich nichts Neues mehr fur ober wider die Judifche Mation fagen lagt, fo glaube ich boch, folgende wenige Betrachtungen und hiftorifche Nachrichten, meine Mitbruder in ben Dreugifchen Staaten betreffend, fonnen dagu bienen,

Die wenigsten meiner Leser mochten wohl die Schriften: Judischer abgestreifter Schlangenbalg, die Teifel der Juden, und noch viele andre mehr, auch nur dem Titel nachemen. Bekannter ift Eisen men gers en ide kies Indenthum. Diese ift die Rust, kammer, woraus die antden heutigen Tag die Wassen hergebalt werden, die man noch mit einiger Wirkung auf uns abzuschießen vermeint. — Merkwurdigkönnte es übrigens scheinen, daß die Anklagen gegen die Juden von ihnen fast nie widerlegt worden sind. Die Ursache aber ist ganz simpel. Die Juden der damaligen Zeit konnten weder lesen noch schreiben; sie ersuhren die Eristen; solcher Bucher nur durch den härteren Druck, den diese Schriften für sie bewirkten. Und wenn gegenwartig semand mit dergleichen Entdekung gen aus dem Talmud aufträte, so wurde man ihm wenige, kens, ohne eben große patristische Gelehrsamseit zu besissen, mit ähnlichen Entdeckungen aus den Kirchenvätern antworten können.

gewisse Punkte in ein helleres Licht zu segen und ben über die Juden verhandelten Akten eine großere Bollständigkeit zu geben. Auch glaube ich, baß sie die schicklichste Einleitung sind, womit ich bie Vorstellungen der Judischen Rolonieen in den Preußischen Staaten an eine hohe Landesregierung, dem Publikum übergeben kann.

Mehrere eingenommene und uneingenommene Schriftsteller haben in neueren Zeiten*) über die Ju bifche Ration geurtheilt. Mus ihren Meußerungen fann man fich bas Bild abstrabiren, bas fie fich bon bem Charafter, ben Sitten, bem Relis gionsfustem und ber burgerlichen Berfaffung ber Juden entwarfen. Allein feines biefer Bilber ift richtig, feines treffend mahr, feines nach bem Les ben gezeichnet. Auch Die Behauptungen, worin alle biefe Schriftsteller übereinfommen , nehmlich : ber Charafter und die Gitten der Juden maren ub erall, zwar mehr und weniger, aber im Berhaltnif ju ben Chriften boch im Bangen, febr berberbt; ferner, die Berfaffung berfelben fen, verglichen mit bem Buftanb andrer Unterthanen, uberall febr elend und uns gludlich : felbft biefe Behauptungen find nicht gang richtig, und entfprechen nicht ber mabren Lage ber Sache. Der Standort, ben biefe Manner genoms men, und ber Befichtspunkt, ben fie gemablt baben, über biefen Begenftand ihr Urtheil gu fallen, machten es ihnen , ben bem beften Willen von ber 5) Siehe vorzüglich Dobms oben citirtes Buch. 2r. Theil,

Welt, unmöglich, sich ein richtiges Gemalbe zu entwerfen. Jener war zu hoch, dieser zu unbesstimmt, und der Gegenstand zu groß, aus zu vies len und zu mannichfaltigen Theilen zusammenges sest, als daß das Gemalbe treffend werden konnte.

Die Juden bestehen aus vielen Millionen Menfchen. Sie find in allen Reichen gerftreuet; fie leben unter ben verschiedenften Religionsverwandten, und bald in engerer, balb in weiterer gefellschaftlichen Berbindung mit ihnen. Gie fiehen unter ben mannichfalrigften Regierungsformen , und find in Abficht der Civilgefete bier gang oder jum Theil ber Landes, bort bloß ihrer eignen Obrigfeit untermorfen. Ift es, auch nur pfochologifch betrachtet, moglich, daß fie, ben aller diefer Berfchiedenheit, bennoch in Gitten und Charafter, und zwar bon Seiten ber Berderbtheit, einander gleich ober boch abnlich fenn fonnen? Berben die verfchiedenen Lagen, in melden fie fich befinden, Die ver-Schiedene Behandlung, beren fie von ihren Rebenburgern genießen, nie und nirgende gewirft, nie und nirgends in Die Mugen fallende Beranderungen in Abficht ihrer Sittlichfeit und Befelligfeit, folg. lich auch ihrer Muglichfeit, hervorgebracht baben? Wenn auch die Landesgefege fie allenthalben ausschließen und einschranken - wird die Zeit nicht bier und ba bie Scheidemand, Die jene Berordnungen aufgeführt, zerftort und wird ein naberer Umgang mit fremben Religionsverwandten gar feinen Ginfluß auf Die Urt gu empfinden

und gu leben ben ihnen gehabt haben? Berben nicht mit Diefer Gefelligfeit, mit Gleichheit ber Rleidung, ber Sprache, ber Manieren, ber Gefege, fich auch Gleichheit ber Gefinnungen, frenere Denkungsart und Aufhellung der Begriffe verschwistert haben? Dit Ginem Bort: ift es moglich, daß die Frangofischen, Englischen, Deftreichischen, Preußischen und Pohlnischen Juben, ber unendlichen Berfchiedenheit, Die ich vorgerechnet, ungeachtet, in Abficht ber Moralitat Civilifation und Brauchbarfeit einander fo gleich fenn fonnen, daß die Ginmurfe wider ihre Aufnah. me gu Mitgliedern des Staats, überall mit gleicher Starfe anzuwenden find? Wird es nicht vielmehr Rolonieen geben, mo diefe Ginmurfe gar nicht gutreffen, und wo man die Juden ohne alle Beforgniß und unbedenflich andern Unterthanen wird gleich ftellen durfen? - Und boch bat herr v. Dobm ben feinen menschenfreundlichen Absichten auf feinen besondern Staat Rudficht genommen (freilich, bem vorgezeichneten Plane feiner Schrift nach, auch nicht nehmen fonnen)! und doch find alle Ginwendungen feiner Freunde, und auch feiner Gegner, immer im Allgemeinen gegen die guden*) überhaupt gerichtet!

Ginleitung.

*) Wie sehr uns dieser allgemeine Name Jude geschadet hat, ist unbeschreiblich Aus einem Namen, der die Nation oder die Religion bezeichnet, ist er zu einem Sharakter: Namen gestenwelt, und in die Sprache oft wider alle Regel, wider alle logische Richtigkeit, aufgenommen worden. Dahin geshören die Benennungen: Dofinde, Bettelinde, Geldsjude, Munzinde, Kornjude; das Zeitwort juden, und das Eigenschaftenort in disch. Auch der uneinges

Bon diefer Zusammenwerfung aller Juden ift es gefommen, daß man ihnen gemiffe Lafter, Geb. ler und Unfahigfeiten aufgeburdet hat, die fie ente weber gegenwartig gar nicht, ober boch nicht alle, haben, menigstens nicht als Juben haben; und, mae ich zu gesteben gar fein Bebenfen trage, man hat ihnen allen auch wieder Zugenden, Zalente und Eigenschaften zugeschrieben, bie fie eben fo menig befigen *). -

nommenfte Chrift wird auf bie Frage: wer bort an bemt Hommenie Chrin wird auf die giage. wen der Berbrecher Jodgerichte Leben und Ehre verlor? wenn der Verbrecher Judischer Religion war, nicht antworten: est if ein Pferzbedieh, ein Mordbrenner ze.; sondern: ein Judy. Der Mann, den kambert und Sulzer sich zum Kollegen wünschten und wählten, und der Bagabund, in welchem man nur noch Trümmer der Menschheit erblickt, heißen im gemeinen Leben, ber eine wie ber andere: ber Jube.

Dieses Geständniß ist um so viel nothwendiger, da man auch in diesem Uebermaaß von gewissen Tugenden, Talenten und Eigenschaften einen Grund hat finden wolken, uns von den allgemeinen Rechten auszuschließen; aus Besorgeniß, wir möchten den andern Mitburgern durch unsere allzugroße Fähigkeit schädlich werden. — Diese Besorgniß ist aber sehr übertrieben; und wenn die Erscheinung solcher Bortüge in einem gewissen Grade, dier und da, der Wahtz beit gemäß sen sollte, so läßt sie sich leicht erklären. Das Nachdenken, besonders wenn es mit Grübelen und Sorgen verbunden ist, sowächt den menschlichen Körper, so wie es den Berstand schärft. Der Druck, in welchem eine kleinere Parthen lebt, macht, daß die Mitglieder dersetben sich ses sier an einander schließen. Durch Aerfolgung und Eleud wird das Herz weicher und gefühlvoller. Derjenige, der mit leichter Ausbe oder durch glückliche Ereignisse geld erwirbt, mit Einem Worte: der Kaufmann, seht auf dassel weniger Werth, giebt es leichter aus, und sch ein t wohlthätiger zu sen, Das ist mehr und weniger der Grund dieser Tugenden und Talente. In die große dürgerliche Gesellschaft ausgenden und Talente. In die große dürmert und karker werden; die Einseitiesent wurde sich mit der übelverstandenen Wohltschätigeit verlieren, und er ganz die Festigseit, den Muth und die Kraft seiner Obkannwerrekenen gestenten aus der thatigfeit verlieren, und er gang bie Festigfeit, ben Muth und die Kraft feiner Rebenunterthanen erlangen : mie Die Erfahrung bies auch febon bemabret bat.

Eben fo übertreibt man die Schilberung ihres politischen Glendes, ihrer ungludlichen Berfaffung. Es ift dem Menfchen, ber Mitleid und Erbarmen für feinen Rebenmenfchen erregen will, eben fo naturlich, als es ibmgu verzeiben ift, wenn er die unglucfliche Lage deffelben mit zu ftarfen Bugen fchildert. Gleich= fam unwilltubrlich und burch feine gefellige Matur getrieben, vergrößert er, befonders wenn ber Gebrudte unschuldig leidet, das Glend ber Menfchen, und ftellt es in allen feinen Folgen vor. Dadurch erregt er Aufmertfamteit, und burch biefe wecte er die Gefühle ber Menschlichfeit; aber bie falte Bernunft verwirft alle Uebertreibung, alle Barme, welche die Rube ber Unterfuchung fort und gu Parthenlichkeit verleitet. - - 3ch will, zur Erbartung meiner Behauptungen, Die Juden in Dohlen nehmen, und ihre Moralitat und Berfaffung mit der Moralitat und Berfaffung ihrer Mitunterthanen vergleichen. Wir fennen bie Originale ju gut, als daß ich mich unterfteben durfte, fie unredlicher Weife falfch zu schildern.

Die Juden in Pohlen leben ganz in ihren eigenen Cirkel eingeschlossen, und gänzlich verbannt von allem gesellschaftlichen Umgange mit andern Resligionsverwandten. Die heiligen Schriften unsee eer Vorfahren, der Talmud und seine Commentatoren, sind die Quellen, woraus sie ihre Religion, ihre Moral und ihre Rechtsgelehrsamkeit herleiten. Sie haben keine Erziehungsanstalten, und sind keiner Sprache mächtig. Auch die reine Hebraische

Sprache ift bem großen haufen vollig unbefannt, und den afthetischen Werth ber Drientalischen Poefie fennt fein einziger von ihnen, wie das immer ber Fall ift, wenn man nicht zwei Sprachen binlanglich verfteht und eine mit der andern vergleichen fann. Daber ift auch in mehreren Jahrhunderten fein Dichter unter ihnen aufgeftanben; bas Gefühl für Dichtfunft ift ben ihnen gang ausgestorben, und fie fteben aus diefer Urfache andern Dationen, ja felbft ihren Mitbrudern in Deutschland, auch in der Rud. ficht febr weit nach, daß fie die alten Monumente ber Poeffe nicht richtig ju fchagen wiffen. Db nun gleich nicht zu laugnen ift, daß beinahe alle Ceremonialgefege, Die fie faft burchgangig mit ber gewiffenhafteften Punttlichfeit beobachten, ihren Lofalfinn in fremben Begenden und Zeiten verloren haben, und ihrer Matur nach haben verlieren muffen; obgleich ber Berftand und ber Scharffinn der Ration in Gubtilitaten abgewest worden : fo fann man boch nicht fagen, baß fie arm an Begriffen, ober ohne Gefühl von Moralitat und von der Burbe ber Menfchheit Die Beiligfeit ihrer Chen ift befannt. Morder von Profession und Diebesbanden, Die in Pohlen fo febr baufig find, finden fich unter ben Bon Bucher und ben Juden außerft felten. babin geborigen fleineren Bergehungen miffen fie Bon Bollerei und Trunfenheit, Diefem allgemeinen Lafter bes Bauern, find fie eben fo weit entfernt. Daß fie überhaupt in ihrem Lande bie nuglichere, fabigere und brauchbarere Rleffe ber

13

Menschen find, ift wohl allgemein anerkannt. Die Lebre von Gott, von Unfterblichfeit, von Beftrafung und Belohnung, mit bem gangen Geer ber feelenerhebenden Renntniffe, welche die Bierde bes Menfchen find und feine Gludfeligfeit begrunben, liegen in den alten ehrmurdigen Urfunden ber Borwelt, die fie befigen und ftete ftudieren, jum Genuß und jum Gebrauche ba. Freilich find alle biefe Bahrheiten bald fo gart in das Gewand auffallender Begebenheiten verhullt, bald fo tief in bilblichem Ausbruck verborgen, bag man glauben follte, fie fonnten nie gang rein, nie mit ber gebo. rigen Bestimmtheit, nie mit ber Deutlichfeit, bafffie fich ju Motiven ber Sandlungen erheben, in Umlauf fommen; aber genug, die Quellen find da, woraus ber Jube in Pohlen feinen Durft nach Renntniffen ftillen fann, und wodurch er Verantaffung bat, alle feine Berftandesfrafte zu uben. Wenn man feine politischen Berhaltniffe veranderte, fo murde er gewiß noch einen andern und einen beffern Bebrauch Davon machen. - Man vergleiche mit ihm ben roben ungebildeten finnlichen Bauer, in welchem faft fein Reim der humanitat entwickelt ift, fein Lichts funte der Bernunft fich entzundet bat; wie tief febt Diefer in jeder Rucfficht unter bem Juden, und wie verachtlich muß er bem Letteren erscheinen! Ben bem Juden ift ber Berftand verbildet, bei bem Bauern ungebilbet, fo ungebildet wie es nur ber Berftand bes robeften Bilden fenn fann. Daher find dem Doblnischen Juden fein Rabbiner ober

Einleitung.

fein Gelehrter, feine Rechtskunde, fein Zalmud, und feine Renntniffe bas bochfte Ibeal menschlicher Ausbildung und menschlicher Sahigfeiten; daber betrachtet er feine Dation noch immer als bas aus. etwählte Bolf Gottes, mit welchem fich fein anbres vergleichen fann. Die Pohlnifchen Rabbiner verbreiten und unterhalten diefe ber Gigenliebe fo schmeichelnde Idee überall, wo die Juden ifolire leben; nicht aus Gigendunfel, nicht miber befferes Wiffen, fondern aus gang naturlichen, in ber menfchlichen Ratur gegrunderen Urfachen. Und find nicht alle Nationen ohne Musnahme, mehr ober weniger, oft vielleicht mit nicht fo vielem Grunde wie die Juben in Poblen, in eben bem Falle? Bas ift Mationalftolg oft anders, als übertriebne Schagung feines Werthes, Die fich auf eine vermeinte Erhabenheit über die Rachbarn grundet? - Es ift bier nicht ber Ort, Diefe Bemerfungen weiter auszuführen und anzuwenden. Genng, Diefe auf die ftrengfte 2Babrheit gegrundere Darftellung zeigt unwiderleg. lich, daß ber Jude in Doblen, man mag auf Musbildung ber mannichfaltigen Geelenfrafte, man mag auf Renntniffe oder auf Moralitat bes Charafters feben, in jeder Rucfficht mit dem Landesbefiger nicht ju bergleichen ift, und eine weit bobere Grufe auf ber Leiter ber Ruftur einnimmt.

Eben fo unvergleichbar ift ihre beiberfeitige Berfaffung. Go ungludlich auch die Erifteng des Doblnifchen Juben, verglichen mit bem Buftand eines Deutschen, fenn mag; fo ift fie boch ben weitem beffer,

ale bie, beren ber Bauer genießt. Jener ift beffer gefleidet, mobnt beffer, und nabrt fich beffer, als biefer Sflav, bei welchem Die Menschbeit noch schlummert, Die Geelenfabigfeiten ungeubt find, und alle Buniche fich bochft felten über Befriedigung ber bloß thierifchen Sinnlichfeit erheben. Der Bauer in Pohlen dient nicht felten bem Juben mit eben ber fflavifchen Unterwerfung, mit welcher er bem Ebelmanne bient; Der Jude bem Bauer nie *). - Indeffen ift es nicht zu laugnen, daß in Abficht des Eigenthums und bes Lebens ber Bauer vielleicht in ben vorigen Zeiten einige Borguge vor bem Juben batte. Begenwartig follen ber Unthaten in Doblen weit weniger, und bas Leben ber Menfchen bort überhaupt nicht mehr ben Launen bes Edelmannes fo Preis gegeben fenn, wie bormals.

Niemand wird läugnen, daß die Schilderung dieser benden Klassen von Einwohnern Pohlens genau nach der Wahrheit entworfen, und um feinen Zug veredelt oder verhäßlicht ist; und doch nimmt mancher Staat den Pohlnischen Bauer gern als Kolonisten auf, und bewilligt ihm Vortheile, indeß der eingeborne Deutsche Jude versnachlässiget und zurückgesetzt wird. Woher dies?

— Ich erwarte zur Antwort: die Schwierigkeiten

liegen in der Religion, in ben Ceremonialgefegen, in ben Rabbinern und den Borftebern ber Gemeinden. Diefe bilden unuberfteigliche Sinderniffe, Die weder großere Freiheit, noch die Zeit, noch die Gefege aus bem Wege raumen werden. Aber fo oft auch Diefes gefagt und wiederholt worden ift, fo wenig ftimmt es boch mit den allgemeinen Befegen ber Matur überhaupt, und mit der Erfahrung insbefonbre, überein. Much bier find die Borftellungen theils unrichtig, theils übertrieben; und ich barf hoffen, burch ein genaueres Detail uber biefe Gegenffande ein reineres und belleres Licht zu verbreiten. - Bas bie Religion betrift, fo weiß ich baruber nichts Befferes, nichts Beiferes, nichts Durchtach. teres ju fagen, als was bereits Mendels fobn gefagt bat. "Mich buntt", fagt biefer Beltweife, "bie Gefete follen überhaupt feine Rudficht auf "befondere Mennungen nehmen. Gie follen ihren "Beg unaufhaltfam fortgeben, und bas vorfchreis "ben, was bem allgemeinen Beften guträglich ift; "und wer zwifchen feinen besondern Mennungen "und ben Befegen eine Collifion findet, mag gufe-"ben, wie er biefe beben fann. Goll bas Bater-"land vertheibiget werden, fo muß jeder bingueilen, "beffen Beruf es ift. Die Menschen miffen in "folchen Rallen fcon ihre Mennungen zu modifigi-"ren und fo gu wenden, daß fie mit ihrem burger-"lichen Berufe übereinstimmen. Man fuche ihnen "nur diefen Biberfpruch nicht zu auffallend zu ma-"chen." Alles was hieruber noch gefagt werben

[&]quot;) Ich möchte bennahe behaupten, die Juden in Pohlen waren gebildeter und gludlich er, als manche Judengemeins de im Römischen Reich und im Elfaß, wo sie, nach eingetor genen Nachrichten, durch harte Behandlung und Bernachläsisigung, besonders unter katholischer Regierung, ungemein verwahrlost sem sollen. Es ift eine bekannte, aft wieders holte Bemerkung: Der Perachtete wird julest wirklich perachtlich.

fonnte, barf füglich bem gesunden Menschenverftande überlaffen werden. Denkende Lefer werden Die Mittel = Ideen auszufullen wiffen.

Ich gehe weiter. Ob der Wald von Ceremonials gesehen zu lichten sen, ob hier die Aeste nicht den Weg verschränken, dort den Zutritt der Sonnenstrahlen von oben verhindern — auch dieses kann die Regierung unbesorgt der Zeit und dem Bedürsnisse der Wanderer überlassen. Ein jeder von diesen wird sich, wenn er die Strase eines Baumschänsders nicht zu befürchten hat, schon seinen Weg ebnen, und ihn so bequem und anmuthig machen, wie er es für gut sindet. Die Beobachtung der Ceremonialgesese hängt mit den Pflichten des Staatsbürgers nicht zusammen, und darf also für die Regierung auch nicht ein Gegenstand ihrer Vorsorge seyn*).

"Rur diejenigen, welche wissen wollen, mas der Talmud für das Wesentliche, sur die Quintessenz der Jidischen Religion balt, sühre ich folgende Stellen, die noch mit vielen andern zu vermehren wären, daraus an. Zu jenem großen Lehrer und Haupt der Schule, Hilled dem Aelt ern, der vor der Zerftörung des zweiten Tempels lebte und wezgen seines sanstmuthigen und edlen Chanakters berühmt war, kam ein Heide, um seine unübermindliche Geduld auf die Probe zu stellen. Ich will ein Jude werden, sagte er zu ibm, aber mit der Bedingung, daß du mich das aanze Gesselh sehrest, während ich auf Einem Fuße stehe. (Ein großer Commentator des Talmuds erklart diesen Antrag, mehr zustimmend mit der Antwort des Hillel, dahin, daß er das ganze Gesen auf Einen Hauptpunkt, auf Einen Juß gleichsam, zurückgebracht wissen wollte.) Sa mai, ein anz des dehn dieser Heide diesen Antwert einer Schule, an welchen dieser Heide diesen Bunuthung gethan, hatte ihn verächtlich von sich gestoßen. Hillel nahm ihn an. Wein Sohn, sprach er: was du nicht willst, daß dir geziche, das thue andern nicht. Siehst du, das ist der Haupttert; alles Nebrige ist Commentar. Nun gehehin

Die Prozegangelegenheiten der Juben mit Chris fen, u. der Juden mit Juden, fcheinen vielen Schrift. fellern, aus Mangel genauer Runde von ber mab. ren Lage ber Sache, ein neues unuberfteigliches Gebirge zu fenn, bas fich ber Aufnahme ber erfteren entgegenthurme. Allein es ift befannt, bag in ben Preußischen Staaten unserer Nation mohl niemals eine Autonomie verstattet gewesen ift, felbft die Erfenntniß in erfter Inftang nicht. Die ftrenge Unparthenlichfeit unferer ehrmurdigen Gerichtshofe bat auch niemals den Bunfch ben uns erregt, eine eigne Berichtsbarfeit ju haben; um fo viel mehr, ba Die Judifche Rechtsgelehrfamfeit theils fehr verwitfelt ift, und Sebraifche und Rabbinifche Sprach. fenntniffe vorausfest, welche tagtaglich ben unferer Rolonie abnehmen, theile auf gegenwartige Zeiten, Sitten und Sandelsgebrauche nicht immer anwend. bar fenn mochte. Die Ritualgefese, Erbschaften, Bormundschaftsfachen, Teffamente und Chefachen, in fo weit fie bas Mein und Dein angeben, find amar in einen Auszug gebracht, und die Gerichts= bofe entscheiden in vorfommenden gallen barnach; allein ich zweifle, daß dergfeichen Falle oft vorfom.

und lerne. T. Sabbat. Fol. 31. Der Rabbi Simlai fehrte: Sechs hundert und dreizehn Gebote und Verdote wurden dem Moses ein ai kund gemacht. David kam und schränkte sie auf eilf ein; (Psalm 15). Jesaia auf sechs; (Kap. 33, B. 15. 16.) Micha auf drei; (R. 6, B. 8.) endlich Habakuk auf Eins (R. 2, B. 4.) T. Macoth Fol. 24. Man darf nur die angesührten Stellen nachlesen, um zu sehren, daß sie alle bloß von den Lehren der reinsten Moral und Menschenliebe, als der Basis aller Religionen, handeln.

Die meiften vermogenben Sausvater ente werfen gewöhnlich ihr Teftament (woruber bie größten und fcmierigften Streitigfeiten gu entfleben pflegen) in Deutscher Sprache, nach Landeggefegen, und ernennen nicht felten bas Pupillen: Collegium jum Bormund, ohne fich an die Ritualgefege ju halten, und ohne besmegen felbft von Orthodoren getadelt zu werden. Ja, die Unanwend. barteit ber Mofaifchen Gefege auf unfere jegige Berhaltniffe ift fo einleuchtend, daß bie Juden fich nicht icheuen, felbft von Fundamentalgefegen abzugeben. Die bor einiger Zeit naturalifirte Ibigiche Familie hat fich fogar beutlich barüber erflart *). (Siebe Beilage A.) Co giebt es mehrere Gebote und Berbote, welche, ob fie fich gleich nicht auf ehemalige gerichtliche und gottesbienftliche Berfaffung in Palaffina beziehen, und ob es gleich Fundamentalge. fege find, jest boch nicht geachtet werden und ihre vermeintliche immermabrende Berbindlichfeit verloren ju haben icheinen. 3ch rechne dabin: die Levirats-Che, welche verweigert werden muß; ferner die Befege, welche bas Abichneiden ber Gden bes Saupt- und Bart - Saares verbieten; fo auch die Gfege, welche den Befig erhobener, vorzüglich menfclicher Figuren, felbft gur Bierbe bes Saufes, ober bas Bins. Geben und Rehmen ung terfagen, u. a. m. *).

Bas ich von ber nicht verftatteten Autonomie ber Juden angeführt habe, gilt aber in aller Strenge nur von den Preußischen Staaten, wo auch ber Bann, und überhaupt alle geiftliche Macht, ben Rabbinern und Borftebern theils genommen, theils febr eingeschrantt ift, und theils fich burch ben beffern und milbern Geift ber Mation verloren bat. Die Menfchen horen auf, einander wegen Religionsmennungen ju verfolgen, wenn fie zu befferer Ginficht fommen, oft aber auch, wenn ihnen diefe Berfolgung feine Achtung ben ihren Debenmenfchen mehr erwirbt; ober wenn fogar der große Saufe aufgeflart genug ift, Beuchelen von mabrer Frommigfeit ju unterfcheiden , und die Urfachen fennen lernt, aus benen man die Bertheidigung ber Gottesfache (wie bergleichen Berfolgungen gemeiniglich genannt merben) unternommen bat. In andern Staaten, befonders in einigen fregen Reichsftabten, feufgen Die Juden unter der Eprannen ihres Rabbiners auf eine unglaubliche Beife. Da er erfter und eingiger Richter in weltlichen und geiftlichen Dingen, und mit bem fürchterlichen Bannftrabl bewaffnet ift: fo fann man fich leicht vorftellen, wie ein folcher Birt die Beerbe weibet. Gin fol-

^{*)} In Brag, so wie in gan; Bohmen, (vermuthlich in allen Kaiserl. Landen) ist den Juden ebenfalls alle Jurisdiktion genommen, und alle ihre Transaktionen ohne Ausnahme mussen in Deutscher Sprache versaßt sepn. Alle vorfallende Streitigkeiten werden nicht nach Rituale, sondern nach den Landesgeseben entschieden. Die Judenscha t hat sich dieser Retordnung nicht widerset, oder nicht widerseten können, und befindet sich gewiß wohl daben.

^{*)} Einige Juden in den Preußischen Staaten haben Doffhal, terenen. Man hat aber nie gehort, daß, seitdem fie diese be, figen, die Preußischen Posten weniger regelmäßig gingen, oder daß Reisende aufgehalten wurden, obschon nach dem Mosaischen Gelege Pferd und Knecht am Sabbath ruben sollen.

cher Rabbiner, ber gewöhnlich aus Pohlen ift und Die Berhaltniffe, Gitten, Sprache und Bedurf. niffe der Deutschen Juden nicht fennt, wird schon aus Diefem Grunde allein zu einem folchen wichtigen zwey= und brenfachen Umte nicht die mindefte Sabigfeit haben. Man nehme baju ben Mangel aller Welt- und Menschenkenntniß, den Stolz und ben Gigendunfel eines Menschen, ben man oft viele hundert Meilen weit nach Deutschland zum Guhrer Des Bolfes berufen bat, um es fich ju erffaren, wie ein folder Rabbi alles, mas nicht Jude und Judifches Gefes ift, murbigen muß. Bur Schagung ber Menfchen, ihrer Renneniffe, ihrer Ginrichtungen und Gefege, bat er feinen andern Dafftab, als feine Glaubensgenoffen in Pohlen und Die Bauern feiner Beimath; andere vernunftige Befen fennt er nicht, und letnet fie auch in Deutschland nicht fen-Aus feiner Rlaufe in Dohlen, mandert er nach ber Rlaufe einer Deutschen Stadt: ein vollig ifolirtes Wefen. Wird nicht ben folchen einge= fchrantten oder verfdrobenen Begriffen ein folcher Lehrer und Richter faft mider feinen Willen den eingelnen Sausvater veinigen und den Fortschritt ber gangen ihm untergebenen Gemeinde in jeder Rud. ficht hemmen muffen ? Diefes bedarf feiner weitern Musführung. Biele meiner Lefer werden die Driginale dazu fennen, und wiffen, ob ich bas Gemalbe überladen oder unter der Wahrheit gehalten babe.

Much uber das Amt und die Burde eines Rab-

ichwankenben und unrichtigen Begriffe, welche driffliche Schriftfteller Davon haben, festzustellen und ju berichtigen. Bielleicht erlangt der Beift der Judiifchen Religion durch Diefe Darftellung in den Hugen ber Unparthenischen ebenfalls neue Rlarbeit und eine andre Schafung. Die Judifche Religion fennt feine Glaubensmabrheiten in bem Ginne, mie Diefes Wort von andern Religionsparthenen genommen wird. Es findet alfo ben uns auch feine religiofe Erziehung Statt. Riemand legt ein Glaubensbefenntniß ab, niemand wird eraminirt, niemand lernt Untworten auswendig, die er auf verfchiedene Fragen abgeben foll; benn biefe Fragen merden ihm nie vorgelegt. Gobald ber Rnabe lefen fann, lernt er die funf Bucher Mofis in ber Driginalfprache, mit einer guten ober fchlechten Heberfegung, und baben Schreiben, Lefen und Rechnen. Er folgt feinem Bater oder feinem Lebrer in die Synagoge, lernet beten und die Beabachtung ber Ceremonialgefebe burch bie Bewohnheit. Es bangt nun von feinen Sabigfeiten und von feis nem Lehrer ab, ob er grundliche Renntnif ber reinen Sebraifchen Sprache erlangen wird ober nicht. Bewöhnlich verläßt er bas Studium diefer Sprache su frub, und geht jur Erlernung der Mifchna und Des Talmude über, welche (letterer befonders) in einer vermifchten Bebraifch-Rabbinifch Chaldaifchen Sprache gefdrieben, und feinesweges gefdict find, den Fortgang feiner Renntniffe in Absicht der reinen hebraifchen Sprache zu vermehren. In ben

neueren Zeiten hat, in ben Sauptfrabten ber Preußifchen Staaten, wo fich die meiften Juden befinben, bas Studium des Talmuds febr abgenommen, fund verliert fich in großen Familien gang. - Un beffen Stelle werben die Rnaben in anderen Biffen. Schaften und Renntniffen unterrichtet, mavon fie in iBrer burgerlichen Berfaffung befferen Gebrauch maden ju fonnen glauben. Die Lehren ber Moral, ber Sittlichfeit, und alle Pflichten bes Menfchen gegen ben Debenmenfchen, fchopft in reiferen Jahren Der Knabe, fo wie ber Jungling , entweder aus Sebraifchen Schriftstellern, wenn er die Sprache verftebt und ihm diefe nicht febr reichhaltigen Schafe genus gen, ober aus Deutschen und andern Lehrbuchern, ber (welches die reichfte und machtigfte Quelle ift) aus dem Leben und ben Sandlungen feiner Eltern, Bermandten, Lehrer und Borgefesten. Eben ber Erziehung genießt bas weibliche Geschlecht, außer daß bie Frauengimmer von der Sebraifchen . Sprache felten mehr lernen, als die Gebete lefen. In die Synagoge kommen fie nicht eher als nach ihver Berheirathung; und ihre gange moralifche Bilbung ift alfo einzig und allein auf bas Benfpiel ihrer Bermandten, und auf dasjenige eingeschranft, mas fie in erwachfenen Jahren aus dem Lefen ber moralifchen Schriften in fremben Sprachen ziehen. Die wenigen Ceremonialgefege, die das weibliche Gefchlecht unmittelbar betreffen , lernen fie auf bem Wege ber mundlichen Tradition burch ihre Mutter ober Freundinnen, fo wie die Gefege bes Erlaubten und Richterlaubten in Abficht ber Speifen u. f. m. durch mundliche Ueberlieferung. Beder der Rabbiner noch die Borfteber befummern fich um ben Privatunterricht, und jeder Sausvater genießt bierin ber unbeschrankteften Frenheit. Diefe Erziehungsart ber Rnaben und Madchen ift auch fein Bert ber neueren Zeit oder einer befondern Gemeinde; fondern überall, und zu allen Zeiten, ift es fo gemes fen, und muß es, bem Geifte bes Judenthums nach, fo bleiben, ba wir feine fymbolifche Bucher mib feine Glaubensartifel haben: Andef lehrt bie Erfahrung, daß die Juden, ben dem anscheinenden Mangel aller Aufficht, beffen ungeachtet nichts wente ger als rob, ungebildet und unmiffend bleiben. Ob fle gleich Die ewigen Wahrheiten; Die einer jeden Religion zur Grundlage bienen, nicht methodisch erlernen; obgleich ber große Saufe, wie überall, nicht immer die richtigften und beutlichften Begriffe Damit verbindet; ob gleich ben Judifchen Rnaben, befonders ben ber Mangelhaftigfeit ber Sprache, nicht die beften Untworten auf vorgelegte Fragen gu Gebote fteben fonnen: fo find fie doch im Allgemeis nen von den wichtigften Wahrheiten ber Religion und der Moral febr aut unterrichtet. Diefes ver-Danken wir nicht allein den ehrwurdigen Denfmab. Iern unferer Borfahren, fondern auch dem Fortfchritte Der Menschheit überhaupt. In unfern Zeiten bebarf es weder der Aufnahme in ben geheimen Orden, wie in ben Lagen ber Griechen, noch einer vorzug. lichen Unftrengung des Geiftes, um aller diefer, jur

Bludfeligfeit bes Menfchen erforberlichen, in bas praftifche Leben fo eingreifenden wichtigen Lehren ber Religion theilhaft ju werben. Gie find fo oft beredet, in fo vielen Schriften vorgetragen, fo faglich und fo einfach, daß von ihnen gilt, mas jener Englans ber von den Runften und Wiffenschaften in feiner Infel ruhmt: fie find fo allgemein wie eine Stra-Benmufif in einer Italianischen Stadt; man braucht nicht zu bezahlen, um daran Theil zu nehmen. -Gewöhnlich benten fich fremde Religionsnerwandte unter einem Rabbiner auch einen Prediger, einen Beiftlichen, eine ordinirte Perfon. Aber er ift nichts von dem allen, fondern bloß ein des Gefeges fundiger Manu, ben dem fich ber Ungelehrte, vorjuglich in Unfehung ber Gefebe von erlaubten und unerlaubten Speifen u. f. w. Rathe erholt. Der Ungelehrte ift aber feinesweges auf Diefen Mann eingefchranft; er fann auch zu feinem Rachbar fchicfen, ber fein Rabbiner ift, oder, wenn er es fich gutrauet, felbft Den Fall entscheiden. Diemand hat ihm bierin etwas porzuschreiben, außer fein eignes Bewiffen. Die Entfcheidung ber zweifelhaften galle in Abficht ber Ceremonialgefege ift alfo bas vorzüglichfte Umt eis nes Rabbiners, wenn ihm nicht die Gerichtsbarfeit in allen Civilangelegenheiten von der Obrigfeit jugelaffen, und von der Gemeinde übertragen ift.

So wenig er fich mit der Erziehung befaßt, eben so wenig hat er mit dem Gottesdienste zu thun. Entweder gehen die Hausväter in die Hauptspnagoge, vorzüglich an den großen Jevertagen und am Sabbath, ober einer und ber andre hat in feinem Saufe eine Privatfapelle, ober auch nur eine gewohnliche, durch nichts fich unterscheidende Bohnftube, worin gebetet wird. Die Bebete werden in der erfteren durch einen befoldeten, in der andern größtentheils durch einen unbefoldeten Borfanger, welches ebenfalls ein jeder Sausvater fenn fann, nach einem borgefchriebenen Ritual, bas ein jeder Sude durch Gewohnheit fennt und das feit vielen Sahrhunderten nicht im mindeften berandert morden ift, verrichtett Der Rabbiner bat hier nichts anguordnen und nichts zu verandern. - Go fonnen Die Befchneidung, Die Trauung, Die Chefcheidung, bas Todtenbegraben und alle anderen religiofen Ceremonien von einem jeden hausvater ohne Unterfchied verrichtet werden. Gewöhnlich tagt man zwar ben Rabbiner trauen und die Chescheidung beforgen, aber nur besmegen, weil hiermit einige Emos lumente verbunden find; da bingegen alle übrigen gottesdienftlichen Sandlungen überall unentgeldlich gefcheben. Doch in Abmefenheit Des Rabbiners werben auch jene Ceremonien von andern Sausvatern perrichtet. Wenn alfo mehrere gamilien gufammentreten und fich uber andere paffendere Ceremonien, andere Gebetsformeln in andern Sprachen, eine versteben, ober uber das zu schnelle Begraben der Todten fich andere Gefete borfchreiben wollten, und ihnen fonft feine Schwierigfeiten im Bege ftanden, fo murben die Rabbiner, menigftens in unfern Staaten, eben fo wenig dawider einwenden 23 5

fonnen, ale wenig fie im Stande maren, ihre Dis berfeslichfeit mit Stellen aus bem Salmud zu erbarten*). Ueberhaupt find fie, ihrer Bestimmung nach, die Rathgeber und die Gelehrten der Nation, nicht geiftliche Lebrer, Die uber bas Gemiffen berjenis gen, bon benen fie befoldet werden, irgend eine Macht auszuüben bestellt find: - Indeffen geftebe ich gern, bag vernunftige, meife und rechtschaffene Rabbis ner auch febr viel Gutes bewirfen. DBenn fie von dem Berdachte des Gigennuges und von Berfolgungegeift fren find, genießen fie mit Recht eis nen hohen Grad von Berehrung und Achtung. Gie ftellen oft, besonders unter ben geringeren Rlaffen, ben unterbrochenen Sausfrieden ber; fie find bie Friedensstifter unter entzwegeten Familien; fie fonnen burch das Uebergewicht, das ihnen Gelehrfamfeit und Erfahrung geben, febr oft Unruhen und Zwiefpalt in ber Beburt erftiden, und viele moble thatige und gute Sandlungen burd Borftellungen befordern. Aber diefen Ginfluß haben fie als recht-Schaffene eble Manner, nicht als Rabbiner ober Beiffliche. Daber giebt es viele Gemeinden, fogar in Dohlen, welche nie einen Rabbiner gehabt haben, meil beffen gunftionen burch einen gewöhnlichen Bur: ger febr leicht erfest werden fonnen, und weil biefe

Gemeinden ben Migbrauch, ber immer mit einer uneingeschränkten Gewalt verbunden zu senn pflegt, aus Erfahrung kennen und furchten.

Man sieht aus dieser wahren, um nichts verschönerten Schilderung, daß alle Einwurfe gegen
die Aufnahme der Juden, welche aus ihren Ceremdmial- und Ritual- Gesehen hergenommen sind, wegfallen, wenn man die Nation nach dem beurtheilt,
was sie durch den Geist ihrer Religion theils schon
ist, theils noch werden kann. Immer aber muß
ihre Erhebung zu der Burde eines Burgers vorhergehen, wenn sich ihr sittlicher und religiöser Charakter im Allgemeinen verbessern soll.

Wir haben in den folgenden Vorstellungen von der Judenschaft in den Preußischen Staaten behauptet, daß sie sich vorzüglich auszeichne und auf einer ziemlich hohen Stufe der Kultur stehe. Ich lege zum Beweise die Abschrift einer Vorstellung von sie ben Familien ben, welche im Monat Januar 1792 wirkslich an die Landesregierung eingereicht worden, und in mancher Rücksicht, besonders wegen der darin gesäußerten Gesinnungen, vielleicht nicht unmerkwürzdig ist. (Benlage B.) Mit Zuversicht kann ich hinzusehen, was sich wohl von selbst ergiebt, daß unter der Kolonie gewiß mehrere Hausväter sind, welche gleiche Ansprüche auf die Naturalisation haben, wie die von jenen Familien.

Die Grundfage der gefunden Bernunft und ber naturlichen Billigfeit werden aber, in ihr Recht eingesett, immer fodern, daß man zu dem Ju-

^{*)} Man kennt die Einwendungen einiger Aabbiner gegen das deutliche Nerbot des Lalmuds, die Lodten früh zu bestatten. — Wenn ungeachtet dieses Verbots in Verlin hierin noch keine Aenderung getroffen worden, so ist es wohl einzig und allein der die auf diesen Tag noch fortdauernden substationen gegen die bei einzelnen haus pater hindert, nach eigner Ueberzeugung zu handeln.

den nicht sage: Gehe, mache dich erst fähig, dem Staate so nuglich und brauchbar zu senn, wie es die Andern sind; dann kannst du auch die Vortheile der Gesellschaft genießen; dann will ich dir auch die Wege des Erwerbes eröffnen; dann soll auch die Last der außerverdentlichen Abgaben dir abgenommen werden: sondern umgekehrt. Man muß mit der Vefrenung von den Lasten ansangen, um jene Brauchbarkeit zu bewirken; und wenn die steise Anhänglichkeit an ererbten Lehren auch gegründeter senn sollte, als sie wirklich ist, so ist doch nur die wiedergegebene Frenheit das einzige Mittel, sie aufzuheben und zu vertilgen.

Diefe Bahrheiten find fo naturlich, fo einfach und flar, daß man glauben follte, jeder brauche fie nurgu verfteben, um ihnen feine Benftimmung nicht zu versagen. Allein, wenn fie auch im Allgemeinen zugegeben werden, fo erwachen doch ben einem und dem andern, nach einer frubern oder fpatern Blucht, in jedem einzelnen Ralle Die alten Ginwurfe wieder, und Zweifel und Borurtheile behaupten ihr Recht. Borguglich tragen bagu Die Thatfachen und Urtheile ben, welche besonders einige Gottingifche Gelehrte aufzustellen fich angelegen fenu laffen. Gie boren nicht auf ben bem verjährten Wahn zu bleiben, und achten auf bas nicht, was man bier und ba gegen ihre offenbare Parthenlichfeit vorgestellt bat. Es ift in folden Sallen nichts ubrig, um die falfche Mennung ben bem großeren Theile der Menschen auszurotten, und bem Babr-

beitefinne feine Feberfraft zu erhalten, als die angeführten Thatfachen und Urtheile zu beleuchten und ihre Ginseitigfeit aufzudecken. 3ch habe mir alfo Die Mube ichon nicht verbrießen laffen, Dinge ju wiederholen, die zwar befannt find, aber in dem entscheidenden Augenblicke nur zu leicht vergeffen werben. Go will ich auch fortfahren, jum Theil bereits widerlegte Behauptungen einiger Schriftftel. ler nochmals bor ben Augen des Publifums in ein beutliches Licht zu fegen. Immerbin mag man fagen, Diefe Beleuchtung enthalte nichts Deues; wenn fie nur wahr ift. Bringen doch auch unfere Begner nichts Reues vor. Auf die Wahrheit der Gegengrunde fommt alles an, nicht auf ihre Reubeit. Das Bornrtheil, bas une brudt, ift ein altes, tief gewurzeltes Uebel, bas immer neue Schöflinge treibt. Bu feiner Ausrottung gebort ein reines und fcharfes Werkjeug; ob es auch glangend und blant fen, barauf fommt wenig an. Bur Gache.

"Daß die Juden lasterhafter als wir Deutsche sind," sagt der Ritter Michaelis*), "zeigt sich am stärksten aus den Diebes = Inquisitions = Akten. Vielleicht die Hälfte der zu den Diebesbanden gehörigen, oder doch um sie wissenden, sind Juden, und schwerlich machen die Juden den fünf und zwanzigsten Theil der Einwohner Deutschlands aus: giebt nun dieser fünf und zwanzigste Theil eben so viel Spishuben, als die ganze Deutsche Mas

^{*)} In bem igten Theil feiner Orientalischen Bibliothef.

tion aufstellen kann, oder gar noch mehr; so folget, daß die Juden, wenigstens in Absicht auf dieses Laster, das wir für das niedrigste halten, funf und zwanzig oder noch mehr mal lasterhafter sind, als andre Einwohner Deutschlands."

Solcher emporenden, ben bitterften Unwillen erregenden Stellen und Heußerungen giebt es mehr in den Schriften berer, die fich berufen fuhlen, uber Die Juden ju fchreiben; und es ift mirflich bemerfenswerth, welcher Mittel, welcher Wendungen, welcher Runft man fich mit Bleiß bedient, um ben Befichtspunft ju verruden und die Ration berabjumurdigen. 3ch nenne fie emporend und Unwillen erregend; und mer wird fie nicht fo nennen, wenn er bedenft: erftlich, wie ber Ritter Michaelis, in ber angeführten Stelle fowohl, als in feinem gangen Muffah, ftete bie Juben nicht ben Chriften, fondern den Deutschen entgegen ftellt. Der Das me Jude wird alfo bier nicht bie Religion, fonbern die Abfunft bezeichnen muffen. Der Jude foll in dem Berhaltniß eines Fremben gegen einen Eingebornen erfcheinen, eines Fremden, ber weder Jug noch Recht hat, mehr zu fodern, als ber Landesbefiger ibm ju ertheilen fur gut findet. Eben des Runftgriffes bedienen fich andere Schriftfteller, und ber Rame Jude wird bald in ber Ginen, bald in der andern Bedeutung genommen, je nachdem fie jur Behauptung ihrer Gage bes Ginen ober des andern bedurfen. Aber Die Rede ift

ja bier nicht von Fremben, bie aus Arabien oder Palaffina einwandern und Aufnahme begehren; fondern von alten, feitmehreren Jahrhunderten eris firenden Gingebornen, Die aus eigner ober nicht eigner Schuld bis dabin eingeschranft gemefen find, und beren Birfungefreis ermeitert merden foll. Das andert ja auf einmal die gange Frage. 3men. tens: Die gange moralifch = politifche Berechnung über die Lafterhaftigfeit der Juden, die der Berr Ritter auf Diebesinquifitions-Aften bauet, grundet fich auf ein Bielleicht. Iftes erlaubt, auf ein Biel. leicht die Unklage eines gangen Bolkes und bie Berechnung feiner fittlichen Berberbtheit gu bauen? Bertragt es fich mit ber Redlichfeit eines unbefangenen Mannes, Diefes Bielleicht in Der Folge meggulaffen, und, wie ber Berr Ritter thut, gang beftimmt zu fagen: "bie Salfte ber Gpigbubenbanden befteht aus Juden; das bezeugen die Rriminalaften?" Die Bichtig. feit der Anflage batte boch wohl erfodert, die Ungabl ber drifflichen und ber Judifchen Diebe beftimmt anzugeben *). Dritten s: worauf grunbet fich die Befugniß, Die Immoralitat eines Boltes bloß nach Betrug und Diebstahl ju schäßen? Wenn es überall einen folchen Mafftab giebt; wenn die fittliche Berderbtheit einer Nation nun

^{*)} Allenfalls hatten auch die Namen ber Juden gang, Die Namen ber Striffen mit Anfangebuchftaben bezeichnet wer' ben konnen, wie das ben Bucherern ein andrer Gottingifcher Gelehrter gethan hat! G. Gologer's Staatsanzeigen, soffes heft: Rubrit Juden buldung.

einmal in Zahlen ausgebrucht werben foll: fo muffen doch mohl Mord, Strafenraub, Landesverratheren, Chebruch, Unzucht aller Mrt, Giftmifderen, Brandftiftung, Trunfenheit ic. auch in die Berechnung fom. men. Der Ritter M. erflart gwar: "bas Lafter ber Dieberen halten wir fur das niedrigfte;" mer aber wird ihm barin bentreten? Biertens. Gelbft zugegeben, daß die Lafterhaftigfeit bloß nach ber Menge ber Diebe und ber Diebeshehler gefchatt werden foll, fo muffen diefe doch wohl nicht mit der Bolfsmenge überhaupt in Bergleichung gefest, fondern Erobler und Rleinhandler unter ben Juden mit Leuten biefes Gewerbes unter andern Glaubensverwandten verglichen werden; und gefest, auch in diefem Falle ware das Berhaltniß ungleich, und fiele wider die Juden aus: fo murde ihr Bertheidiger noch nicht genothigt fenn, ihre großere Unfittlichfeit juzugeben. Immer murbe er noch gu ihren Gunften anführen fonnen, baß fie bie Lebensart eines Eroblers zc. aus Roth ergreifen, und auf ihre Nachfommen verpflangen muffen, baß Diefes alfo ben, Diefem Gemerbe anflebenden Seb. fern eine großere Fertigfeit verschafft; ferner, baß fie größere Abgaben zu entrichten haben, und baß die Gelbsterhaltung fie ju weniger frengen Grundfagen zwingt; mit Ginem Borte, bag ber Sang zu Diefer Urt von immoralifchen Sandlungen Wirfung ihrer traurigen Berfaffung ift, und verschwinden murde, fobald man biefe veran-Der=

te *). Bielleicht aber wird diesen Raisonnement nicht durchgängig entscheidend und überzeugend seyn. Manchem wird es bloß Raisonnement, das heißte künstliche Vertheidigung einer bosen Sache, scheinen; und dieser möchte wohl von seinem Glauben an die Bösartigkei der Juden dadurch allein nicht zurückgebracht werden. Für diesen schwer zu Ueberzeugenden, für diesen Zweisler an der Perfektibilität der Juden, füge ich [Beylage C.] ein Verzeichniß der Criminalprozesse aus allen Preußischen Staaten von den lesten Jahren ben, das ich der Güte eines versehrenswerthen Mitgliedes des ehrwürdigen Kamemergerichts verdanke. Man wird daraus ersehen, daß die Juden in den Preußischen Staaten von den

Danche Schriftkeller klagen über die Schäblickkeit det Juben auf ben Universitäten, und selbst der gemiß unparthenische Herr Geheime Kanzlen-Sekretair Brandes, in seiner
neuesten Schrift: Ueber einige bisherige Folgen
der Franzbsischen Revolution, stimmt in diese Klage ein. Er gesieht aber zu gleicher Zeit, daß es unter den
gebildeten Nationen Wucherer von alken Religionsparthenen
giebt. Ich kann mich nicht enthalten, ben dieser Gelegenheit
eines nativen Geständunisse zu erwähnen, das einmal ein
Ebelmann, welcher in seiner Jugend auf der Universität in die
Hähnde solcher Beutelschneider gesallen war, gegen mich ablegte.
Nach einem langen, etwas lebhaften Gespräche, worin er sich
mit großer Bitterkeit über die Behandlung, welche er ersahren hatte, beschwerte, fragte ich ihn: aber warum gingen Sie
in Ihrer Verlegenheit nicht zu christlichen Geldverleibern Zo, erwiederte er, die innd gar unersätzlich. Fast
eben so nato ist das Geständnis des Götting. Nec. (Siehe
Götting. Anz. vom J. 1783. St. 165 S. 1655.) Denn auch er
gesteht, mit einem siedreichen Ausdruck, die Eristenz uns
de schnitt ner Juden auf den Universitäten, deren Uebermuth im Uebersegen der Breise die besch nitt nen Juden
senen. Dies könnte indes, meint er, auch durch Concurrenz
und gute Aussicht geschehen. Die Juden aber sind unverbesserlich, und die Gemüthsart der Nation ist durchaus verdorben.

35

groben, des Todes wurdigen Berbrechen fich faft gar feine, und von den minder wichtigen Bergebungen, wenn man die fremden Berbrecher abzieht, fich vielleicht weniger haben zu Schulden fommen laffen, als nach Maßgabe ber Bolfszahl auf fie fallen follten*). Gern fen es aber von mir, baraus folgern zu wollen, baß die Juden auch nur um ein Behntaufendtheil tugenbhafter und moralischer fenn mußten, als ihre Nebenburger. Es folgt baraus nur, daß fie Menfchen wie andere Menfchen find, baß, fo wie von gewiffen Befchaftigungen gemiffe Fertigfeiten und gewiffe Tugenden abhangen, bon andern wiederum gewiffe Schwachen und Untugenben ungertrennlich finb. Es folgt baraus, baß, wenn ben Juben fein Berdien ft baraus gemacht werden fann, fich von Blutvergießen und andern gräßlichen Berbrechen rein erhalten ju baben, man ihnen auf ber andern Seite feinen Borwurf baraus machen foll, wenn fie fich bier und ba, wo ihnen die Erwerbsquellen noch mehr, als im

") Menn von den Ar. 7 verzeichneten 264 Prozessen, worunter 15 Jubische vorhanden waren, der wegen Verdacht des Spiositrens, weil der Nerdächtige ein Aussander war, abgezogen wird, so bliebe das Verhältniß wie 14: 264. Und da alle diese Prozesse wahrscheinlicher Meise größtentheils Kaufzierte, Kleinhändler und Trödler zum Gegenstand haben, so mußte, wenn das Verhältniß gleich sehn sollte, sich auch die Anzall berchristlichen Kaussente 2c. gegen die Judischen wie 14: 264 verhalten, oder gegen ieden Judischen wie 14: 264 verhalten, oder gegen ieden Judischen Kausmannec. 19 christliche sich im Lande befinden; dies durfte aber wohl nicht der Fall sehn. Indes läst sich frensich aus einem Einzichnigen Verzeichnisse nichts sollssen, so wie überhaupt solche auf Wahrscheinlichkeiten beruhende Rechnungen viel näher bestimmt sehn mussen, wenn man richtige Resultate daraus ziehen will.

Preußischen, verstopst sind, starter zum wucherlichen Handel, zum Diebstahl und zur Diebeshehleren neigen. Es solgt daraus, daß die Regierung, die Sitten und die Gesehe allmächtig auf den Charakten und die Gesinnungen aller Unterthanen wirkenz daß Benspiel und Gewohnseit, ohne bestimmte Vorschrift und Anführung, den Geist eines Volkes zum Guten und zum Bosen umwandeln können; und endlich, daß, wenn die Juden in andern Staaten weniger moralisch, weniger gesittet, weniger humanistrt senn sollten, als ihre Mitbrüder ben uns, der Fehler nicht in ihnen, nicht in ihren Religionsgrundsähen, sondern einzig und allein in der Regierung und in dem herrschenden Geist ihrer Mitunterthanen zu suchen ist.

Bas in folgenden Vorstellungen von der höferen Cultur der Juden in den Preußischen Staaten, verglichen mit denen in andern, dersichert worden, ist also keine leere Prahleren, sondern es grundet sich (wie das die Anzahl der Criminalprofesse, wobei sie interessiren, zum Theil mit beweist,) auf Wahrheit und Thatsache. Auf der andern Seite soll und darf aber nicht geleugnet werden, daß die äußere Politur und Geschliffenheit, auf welche meine Mitbrüder (vielleicht mit zu großer oft dis an Dunkel gränzender Selbstgefälligkeit) Anssprüche machen, nicht immer gediegene Nechtheit, d. h. nicht immer wahre Aufklärung, zum Grunde hat. Es haben sich Untugenden unter uns verbreitet, die unsere Väter nicht kannten, und die

für jeden Preis zu theuer erkauft werden. Irreligion, Ueppigkeit und Weichlichkeit, dieses Unkraut, das aus dem Mißbrauche der Aufklärung und Kultur hervorkeimt, hat leider auch unter uns Wurzel gefaßt; und wir sind, vorzüglich in den Hauptstädten, der großen Gefahr ausgeseht, daß der Strom des Lurus, mit der Rohheit, auch die Strenge und Einfalt der Sitten wegschwemmt *).

Ich fehre von dieser fleinen Abschweifung zu andern Urtheilen und Aeußerungen zuruck, die man über meine Mitbrüder in neueren Zeiten gefällt hat. Manche sind von der Art, daß man sie am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gar nicht erwarten sollte. Statt die Juden, als Wesen, welche eine moralische Naturhaben, nach die ser, und nicht nach äußerer Gestalt, nach gewissen Angewohnheiten und auffallenden Unahnlichkeiten zu betrachten, sinden einige Schriftsteller Vergnügen daran, sie als groteske Figuren aufzustellen, se sellssamer, je besser, so wie etwa dem Natursorscher die ungestaltetste Mißgeburt die willsommnere ist. Daher der schneisdend dictatorische Ausspruch eines Göttingischen Recensenten: "Wir sind überzeugt, daß sich

"fogar die Zigeuner zu einem beffern Bolfe werden "modeln laffen, als die Juden"*). Bereinige, wer ba will, diefes herabwurdigende, biefes lieblofe Urtheil, bas mit einem Feberftrich einer gangen Dlation alle Perfettibilitat abfpricht - einer Nation, Die auch in neueren Zeiten Manner bervorgebracht bat, auf welche jedes Bolf ftol; fenn murbe: vereinige es, mer ba will, mit ben philosophischen Gemeinplagen von Dulbung, mit bem Großthun von Aufflarung und Fortschritten bes menschlichen Beiftes! Wenn ber herr b. Dobm fagt: "ber Benuf ber burgerlichen Gludfeligfeit und Frenbeit murbe die ungefelligen Religionegefinnungen verfcbeuchen; marum follte ber Jube Menfchen haffen, die feine frankende Borrechte mehr vor ihm genie-Ben?" - fo antwortet ber Gottingifche Recenfent: Beil er Jube ift, b. b. bon feinen Gefesbuchern, feinen Traditionen und ben Cophisterenen feiner Rabbiner nicht abweicht **). Wenn ber herr b. Dohm, mit allen eblen Mannern Deutschlands, glaubt, ber unglucflich gebilbete Charafter ber Juden fen eine Birfung ber fehlerhaften Politit, die feit fo vielen Sahrhunderten fie gebruckt bat; fo ftreitet ber Gottingifche Recenfent auch Diefes ab. Die Juben find, ihm zufolge, überall gedruckt worden, weil fie nichts taugten; bas lebrt, ibm jufolge, Die Geschichte; und Die Gehnsucht

[&]quot;, Ein reicher Eigenthumer," fagt irgendwo ein Schriftfeller "verändert den Lauf eines Wassers, das eine Wiese befruchtete; er führt es über einen hohen Berg, um es in
Springbrunnen und Kaskaden ju verwandeln: das ift das
Bild des Lurus." Diese Gleichnis scheint, mir treffend
wahr und lehrreich, "Gieb Acht!" konnte man dem Reichen zurufen, "das Wasser versiegt allmäblich in Staubregen, und verliert sich ohne Rungen in fremde Kanale. Gieb
Acht, daß deine Kunstbrunnen und Wasserfalle die Wiese
nicht in eine durre Beide verwandeln!"

^{*)} Sugabe gu ben Gottingiften Angeigen, Jahrgang 1781. St. 48. G. 760.

^{**)} Chendas. S. 757.

ber alten Israeliten nach den Fleischtopfen Egopatens ist, ihm zufolge, mit ein Grund, warum ihren heutigen Nachkommen die Rechte des Menschen und des Burgers nicht bewilliget werden konnen.

Bedürfen, oder vielmehr ver dienen dergleischen Urtheile eine Widerlegung? Aber sie mussen angeführt werden, um den Geist des Jahrhunderts zu bezeichnen, um darzulegen, was in dem lieben Deutschen Vaterlande und in den gelehrten Anzeigen der vornehmsten Deutschen Universität ungescheut gesagt werden darf *). Wie mancher vergießt wohl Frendenthränen über das Projekt den Stavenhandel abzuschaffen, liebt den Neger, den Hotetentotten brüderlich, und nimmt herzlichen Anstheil an dessen Schicksal! aber nur, um den Nächsseh in seinem Vaterlande nicht lieben zu durfen. — Dieser Haß, diese Verachtung meiner Mitbrüder in so manchen Gegenden Deutschlands **) können

nur in bem Bergen berer fo tief haften, welche in bem folgen Bahne fteben, außer ihrer Rirche fen weber Lugend noch Rechtschaffenheit möglich. Es ift bekannt, obicon beswegen nicht minter ichwer gu erflaren, baf alle fchwarmerifche und unduldfame Anhanger folder Religionen, welche ihre Sufteme auf eine unmittelbare Mittheilung ber Gottheit grunben, einen unauslofchlichen Saß gegen ben Befenner der Bernunftreligion im Bergen tragen. Derjenige, dem es genugt, ben bem bescheidenen Befenntniß, daß die menschlichen Rrafte und Ginfichten beschränkt find, in ihnen boch binlanglichen Stoff gu finden, Die Lehren der Tugend und ber Religion daraus ju entwickeln, ift bem intoleranten und muthigen Schwarmer ein Unwefen, ein Schablicher Mensch, ein gefährlicher Burger, ben der Staat icon beswegen nicht dulben darf, weil feinem Gibe nicht ju trauen ift. Schrecflicher Bormurf! Und - was faum glaublich mare, wenn die tagliche Erfahrung es nicht beftatigte -

christicher und Judischer Familien besteht. Sie haben ges meinschaftlich Mendelssobne Sobestag geseyert, und das an diesem Tage für Einlagbillette eingegangene Geld ist an christiche und Judische Armen gewissenhaft vertheilt worden. So tragen auch Gelehrte, welche Mitglieder der Afademie sub, kein Bedenken, sich öffentlich mit Judischen Gesehrten als gemeinschaftliche Berausgeber periodischer Schriften zu nennen. Die Akademie der Künste hat unlangt einen Judischen Künster zu ihrem Witgliede aufgenommeb, u. i.w. Mehrere solche Fakta mag ich nicht erwähnen, und ich hatte auch diese weuigen nicht angesührt, wenn sie nicht so sehr schön mit dem Ausspruche des Gatungsschen Kerenfenten contrasirren, der überzen gt ist: dastuch sogar Figenner zu einem besseren Bolke werden modeln lassen, als die Juden.

^{*)} Mem das Angeführte nicht genügt, der lese, was ein and bret Recensent in den Göttingischen Anzeigen (165. Stück, Jahrgang 1783. S. 1653 — 61) über diesen Gegenstand sagt; er lese die Lobsprücke, die da mit vollen Handen Schriftsstellem zugekheilt werden, welche gegen die Juden losziehen, und den Ladel, der mit Bitterkeit auf diezenigen ausgegolien mird, welche für sie die Rechte der Menschheit erstreiten wollen.

^{7°)} Die Preußischen Staaten zeichnen fich auch hierin auf eine merkwirdige Weise vor andern Landern aus. Ehristen und Juden haben sich hier einander sehr genähert, und leben in zu freundschaftlichen Verbindungen, als daß haß und Berachtung Statt finden sollten. Seit zwanzig und mehr Jahren sind mehrere Ehristen und Juden in Societäten getreiten, und leben im der friedlichsten Eintracht; doch diesekonnen auf allenfalls dem blogen Eigennnte zuschreiben. Aber seit einigen Jahren eristirt in Berlin auch eine Gesellsschaft von Musikfreunden, die aus einer nahmhaften Anzahl

biefe religiofen Berfolger, bie bon jeber, wie bie Geschichte lebrt, ihre Bahn mit Menschenblut bezeichnet haben, find ben weitem fo undulbfam nicht gegen ben, ber bas Gegentheil von bem glaubt, mas fie fur mabr halten, als gegen ben, bem nichts einleuchtet, was er nicht mit feiner Bernunft begreifen fann. Wer vermag Diefe Berfehrtheit bes menschlichen Beiftes ju erffaren? Dant fen indeß der ewigen Borfebung, daß diefe Beißeln bes menschlichen Geschlechtes immer mehr und mehr ausgeben, und in manchen großen Staaten feine Rachfolger binterlaffen! Denn frenlich ift es im Gangen unmöglich, bag berjenige, ber fich im ausfolieflichen Befife gewiffer burch die Gottheit mitgetheilter Bahrheiten glaubt, befonders wenn fich eigennußige Leibenschaften baju gefellen, vollia rein von Berfolgung und Drudung andrer Religionsparthenen bleiben fann und barf. 2Ber fann fich ben biefer Betrachtung bes Bebanfens ermebren, daß die Idee von einem ausschließlichen Befige folder Bahrheiten, Die zu unferer Gludfeligfeit in Diefem, und ju unferer Bobifabrt in jenem Leben erforderlich find; daß diefe Idee, welche genau bem Begriff einer allein feligmachenben Rirche entfpricht, (man mag fich ubrigens fo funftlich barüber ausbruden, wie man will) boch julest auch auf ben Begriff von einem ausermablten Bolfe Gottes leitet, bem ein besonderes gludliches Loos ju Theil geworben. Und nun erinnere man fich, mit melder Bitterfeit, mit welchem Sohn man biefe Unmaßung unferen Boreltern vorgeworfen hat und uns noch tagtaglich vorwirft.

Hier breche ich ab, und überlasse die fernere Entwickelung und weitere Anwendung dieser Gedanken demjenigen unbefangenen Leser, der mit vorurtheilssvenem Sinn und redlichem Herzen die Wahrheit sucht und sie willig annimmt, auch wenn sie seinen früheren Mennungen widerspricht und sein ganzes Gedankenreich in eine starke, doch wohlthätige Erschütterung sest. — Der schönere Sieg ist doch immer der Sieg über verjährte Vorurtheile; und je mehr er kostet, desto zusriedener macht er und mit uns selbst, desto verdienstlicher und belohnender ist er.

Ich gehe nunmehr zu den Worstellungen ber Judischen Kolonieen in den Preufischen Staaten zc., die mich zu dieser Einleitung veranlaßt haben, und die ich hiermit dem Publicum überreiche.

Ben dem weltbekannten menschenfreundlichen Charafter unseres theuersten Landesvaters, ben den nicht minder bekannten erhabenen Grundsähen der Landesregierung, ben den edlen Gesinnungen der Preußischen Bürger, war es wohl natürlich, daß in den Jüdischen Kolonieen, zumal da sie das Beswußtseyn eigner geringen Fortschritte hatten, der Wunsch erwachte, ihren politischen Zustand zu versbessern. Menschenliebe und Religionsduldung hatten Raum gewonnen und sich allgemein verbreitet; die Menschen waren mit dem Jahrhundert fortges

rudt: aber bie alten einschrantenben Gefeße gegen Die Juden blieben fteben, dauerten fort und hinderten die meitere Musbildung und Muslichfeit derfelben. Wenn auch bier und ba die Borurcheile ihrer Debenmenfchen ihnen nicht mehr im Wege ftanden, fo bemmten boch die ausschließenden Edicte u. f. m. ibren Gang. Diefe mußten meggeraumt werden, wenn Die Rolonie mit eigner Rraft und ungehindert, gleich andern Staatsburgern, Die ehrenvolle Bahn bes Runftfleifes und ber Betriebfamfeit betreten follte. Daber magten es, wenige Monate nach ber Thronbeffeigung Gr. Majeftat bes jegigen Ronigs, Die Oberlandesalteften und Melteften ber biefigen Jubengemeinde, Die Gnade bes allergutigften Monarden anzufleben, und unmittelbar um Berminderung ihrer Laften, und um Bewilligung eines Uns theile an ben Berechtfamen ber übrigen Unterthanen zu bitten.

Sie wurden dahin beschieden, daß sie ihre etz wanigen Vorschläge einreichen, und aus ihrer Mitte einige redliche Männer deputiren sollten, mit wels chen über diesen Gegenstand erforderlichen Falles conferirt werden könnte. Die Oberlandesältesten erbaten sich hierauf die Erlaubniß, sämmtliche theilnehmende Provinzial Judenschaften auszusordern, daß sie durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächetigte von ihren Localumständen und ihren Gesuchen die gehörigen Nachweisungen gaben. Dieses ward nicht allein bewilliget, sondern des Königs Majestät hatten auch die Gnade, eine eigne Königliche

Commiffion niebergufegen, welche die Befchwerden ber Judenschaften untersuchen follte und zugleich ben Auftrag erhielt, Die Borfchlage gur Berbefferung ihrer politischen Berfaffung ben einem hohen Ronigl. General - Directorio einzureichen. Rachbem die Deputirten ber mit einander verbundenen Rolonieen einer aus der Berlinifchen Judenfchaft niebergefesten Commiffion ihre Localverfaffung, ihre Befdwerden und Bunfche befannt gemacht hatten, wurden aus der lettern in Anwesenheit ber fanuntlichen Deputirten einige General . Deputirte er. mablt, mogu auch ber Berausgeber und Berfaffer Diefer Schrift geborte. Die folgenden Aftenftude I - V murben entworfen und in einer allgemeinen Berfammlung ben fammtlichen Deputirten vorgeles fen. - Der Plan mart einftimmig und ohne Biberrede gebilligt; auch murden Die Oberlandesalteften und die ermabne te Commiffion autorifirt, nach ben in ben Borftellungen geaußerten Grundfatgen die Boblfahrt ber gangen Rolo nie ju beforgen, und bie Berbefferung ihrer burgerlichen Berbaltniffe allerbodften Ortes nachzufuchen. Bas ber Etfolg ihrer Bemuhungen gemefen , und mas bis ju biefer Stunde ju ihren Gunften gefchehen ift, finbet ber Lefer am Ende ber Borftellungen. Day of Printerior Special to by a Co

Some fireflying Colony to cheer them entron carety

Benlage A.

Un bas Generalbireftorium.

Allerdurchl. 1c.

Ew. Königl. Majestät haben vermittelst allergnabigsten Resferipts vom 24. Februar d. J. Endesunterschriebenen, da sie ber allgemeinen driftlichen Rechte theilhaftig werden sollen, ju besehlen geruhet, sich zu erklaren:

Den welchen Rechten, Borfchriften und Formen, noch außer ber Form der Eidesleiftung, fie nach 3the bischen Religions Grundfagen bleiben muffen; und ben welchen fie fich den chriftlichen Landesgesetzen unterwere fen wollen und können.

Wir erklaren hierauf in aller Unterthänigkeit, daß unfere Che: Pakten bloß Civil: Contrakte find, die sich auf kein Mosaisches Geset, sondern einzig und allein auf Herkommen gründen. In so fern sie aber in Hebraischer Sprache versaft sind, erfordern sie eigenthämliche Redens, arten ze. und den Mantelgriff, wenn sie rechtskräftig seyn sollen,

Da aber bergleichen Documente fernerhin in Deutfcher Sprache verfaßt werden muffen, fo fann die Entscheibung in ftreitigen Fallen, wie über jeden andern burgerli-

chen Contraft, bem Ausspruch der hoben Landescollegien unterworfen fenn, und wird nicht die mindefte Schwierige feit verursachen.

Unsere Successions : Gesetze hingegen sind nach Mossaischen Rechten wesentlich von den driftlichen verschieden; vorzüglich in Ansehung des erstgebornen Sohnes, welcher nach dem Jundamental Mosaischen Gesetze ein dops peltes Erbtheil erhält; und der Toch ter, welche wenn mannliche Erben da sind, gar nichts erben. Spätere Gesetzlehrer, welche die Unanwendbarkeit dieser Gesetze auf unsern gegenwärtigen Justand eingesehen haben,

ertheilen aber einem jeden bie Befugnif, über fein Ber, mogen nach Gutdunken zu verordnen, und es nach Mohlgefallen an die Erben zu vertheilen (oder auch Fremden zu vermachen), wenn gewiffe Formeln beobach, tet werden; bergeftalt, daß die Gleichheit unter den rechtmäßigen Erben durch Gefchenke unter ben Leben digen ze. wieder hergestellt werden fann.

Vermöge dieser Befugnis können wir also, ohne die Mosaischen Gesche zu übertreten, die Landesgesche in Abssicht der Succession unbedingt annehmen, und wir erklaren biermit:

Daß, wenn einer von uns ober unsern Nachkommen whne besonderes Testament versterben sollte, wir es zu frieden sind, daß der Nachlaß nach den Landesgesehen getheilt werde, als welchen wir uns unbedingt unters werfen.

Bu biefer Erflarung glauben wir um fo viel mehr ber rechtiget zu fenn, ba es boch bemjenigen, welchem bie durch bie Nitualgefete felbft ertheilte Befugnif, nach eigner Billfuhr zu bisponiren, nicht genügt, sonbern welcher sich in seinem Gewissen verbunden glaubt, auch die vorgeschriebenen Formeln zu beobachten, immer unbenommen bleibt, diese Formeln zu beobachten und anzuwenden. Jeboch mußte, um allen gemeinschädlichen Folgen vorzubauen, Allerhöchsten Orts festgeseht werden:

daß die Erben desjenigen, der ohne Testament verstirbt, bloß nach landesgesehen behandelt werden sollen; und daß das Testament desjenigen, der die Formeln der Richtalgesehe gar nicht, oder nicht gesehlich beobachtet hat, dessen ungeachtet volle Gültigkeit haben soll.

Bu gleicher Zeit erflaren wir auch, obichon es fich von felbft verfteht, daß

biejenigen Pakta, die bis auf jesige Stunde bereits in unfern Familien angefertigt, fo wie diejenigen Teftasmente, die schon nach den Ritualgesetzen errichtet und in dieser Form gerichtlich niedergelegt find, in der Folge und zu allen Zeiten völlige und uneingeschränkte Gultigsteit haben sollen, wenn sie auch den Landesgesetzen zus wider senn sollten.

In allem also, was die Ehegesete im Sterbeund Chescheidungsfall, die Erbfolge, mit Einem Bort, in allem was das Mein und Dein betrifft, ertennen wir, die bereits eristirenden Pakta und Testamente ausgenommen, die Landesgesetze für uns und unsere Nachkommen, als unbedingt verbindlich an, und unterwerfen uns ihnen ohne allen weitern Vorbehalt. Hingegen alles, was religibse Ceremonien

ben der Trauung, ben den Chescheidungen,

ben der verweigerten Leviratsehe (welche nach bem Aussfpruch der fpatern Gefeglehrer verweigert werden muß) betrifft; fo wie auch

Die Bestimmung der Grade der Bermandtichaft, in welchen fich zu verehlichen erlaubtober nicht erlaubtift; ferner endlich

bie Bestimmung ber Grunde, welche gur Chescheibung autorifiren;

überhaupt alles, was bloß firchliches Ceremoniell und Vorschrift in den Solennitäten erfordert, unterwerfen wir dem Gutachten und dem Ausspruche Judischer Rechts, gelehrten, bergeftalt, daß in vorkommenden Fallen

die streitenden Parthepen verpflichtet seyn mogen, das Gutachten und den Ausspruch vorgenannter Rechtsgelehrten benzubringen. Dieses Gutachten soll alsdann zur Basis dienen, wonach die hohen Landess collegien das Urtheil fällen werden.

Bir erfterben tc.

Berlin, im Mary 1791.

BELLEVE BUREAUSE

no a section of the miles of

and the state of the tention

parameter begins to the

Daniel Ihig.
Isaak Daniel Ihig.
Elias Daniel Ihig.
Benjamin Daniel Ihig.
Jakob Daniel Ihig.
David Friedlander.
Benjamin Isaak Wulff.
Samuel Salomon Lewy.
David Ephraim.
Joseph Flies.

Benlage B.

Un bas Ronigl. General Direftorium.

Allerdurcht. 2c.

Unfer Bater R ... mar ein geborner Schlefier. Sm Sahr 1739 fam er nach R . . . , und etablirte bort eine Sandlung, welche noch bis auf biefe Stunde von feinen alteften Gohnen unter feinem Damen fortgefest wird. 3m Cabr 1764 erhielt er ein General Drivilegium titulo onerofo. für feine bamals lebenden funf Rinder, welches im Sahr 1775 auf alle feine Defcenbenten erweitert, und morin ih. nen allen die Rechte driftlicher Raufleute bewilliget murben. "Er ftarb im Jahr 1776 mit dem allgemeinen Ruf eines fehr einfichtsvollen Raufmanns und eines eben fo redlichen Dans nes. Wir find bemubet gemefen, in feine Sugftapfen ju tres ten und ben auf uns vererbten unbescholtenen Ramen in feiner gangen Reinheit zu erhalten. - Bir legen Emr. Ros nial. Majeftat allerunterthanigft die Beugniffe der Oftpreu Bifden Regierung; bie Berichte ber Regierungs Regiftratur des Sofhalsgerichts und Eriminale Collegii, fo wie bes Officii Fisci, ber Oftpreußifchen Rammer, bes Provingial, Regie, Gerichte, und bes R ... n Dagiftrats, ju Sugen, welche alle unfere untabelhafte Mufführung begrunden, und babin bestimmen:

Daß fowohl unfer Stammvater als feine Descendenten in einem Zeitraum von 52 Jahren nie in eine Untersuchung wegen Wuchers, oder andrer sträflicher, gesetwichtiger, ja, auch nur verdächtiger Handelungen gerathen sind. In Civil-Prozes.

fen find wir hingegen immer bie Rlager gemefen, und haben obfiegliche Urtheile erhalten.

Um nicht an Selbstlob zu streisen, wollen wir diese Zeugnisse nicht mit Belägen vermehren, aus welchen sonst hervorgehen wurde, daß wir in einer Zeit von mehr als einem halben Jahrhundert stets bemühet gewesen sind, den Haben Jahrhundert stets bemühet gewesen sind, den Haben Jahrhundert stets bemühet gewesen sind, den Haben; daß durch unser Gewerbe in die Königl. Kassen überaus wichtige und große Summen eingestossen; daß einige Mitglieder von uns aus eignen Mitteln ansehn. Liche Fabriken im Lande errichtet haben, und noch fortsehen: Ewr. Königl. Majestät General, Direktorio ist dieses nicht unbekannt. — Wir begnügen uns, was diese Seite unserer Nühlichkeit betrifft, nur durch beygehende Atteste nachzuweisen, daß wir in den für die Handlung weniger erz giebigen Jahren von 1784 bis 1790 in die Königl. Kassen bezahlt haben:

an Accife

ohne die von B . . . franco eingegangenen Riften, zc. zc.

In dem nehmlichen Zeitraum von 1784 bis 1790 haben wir an einlandischen Golde und Silber, Wollen, und Seldens Manufaktur, Waaren außerhalb Landes debitirt für eine Summe von

Obichon wir nun durch unfere Titulo onerofo erlangten Privilegia die Rechte erworben haben, alle unfere Rinder in Ewr. Königl. Majestat Landen, und vorzüglich in unferm Geburtsort R . . . , ju etabliren, so liegt es doch in ber Na

tur des Menschen und der Dinge, daß theils nicht alle Ge; schiff und Neigung jum Handelsstande haben, theils ben der immer zunehmenden Anzahl der Familien, die einzige Quelle des Erwerbs, die uns offen steht: der Handel, nicht zus langen dürfte, alle Mitglieder derselben auf eine redliche Weise zu ernähren. Wir würden also nothgebrungen senn, wenigstens einen Theil unserer Kinder im Auslande zu etas bliren, wodurch sowohl nüßliche Unterthanen, als ein Theil unseres Geldvermögens, dem Preußischen Staat entzogen werden würde.

Diese unausbleibliche Folge, verbunden mit dem Gefühl unserer Persettibilität, und mit dem Bunsche, dem Staate, dem wir Daseyn und Glückseligkeit schuldig sind, auf alle Beife nüglich und dankbar zu seyn, bewegt uns, Ew. Korvigl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Die sammtlichen Descendenten des . . . F. . . . mit einem Naturalisations Patent allerhuldreichst zu ber gnadigen; dergestalt, daß dieselben alle Rechte einer christlichen bürgerlichen Familie, ohne Ausnahme und Einschränkung, mit Niederschlagung aller gegen die Juden eristirenden Gesetze und aller außerordentlichen Abgaben, zu genießen haben mögen; als welches zu gleicher Zelt die Herquishebung dieser Familie und ihrer Descendenz aus der subsidiarischen Verhaftung in politischer sowohl, als in kirchlicher Nachsicht voraussetzt.

Wir versprechen bagegen feberlich, in unserem und unserer Nachkommen Namen,

alle Pflichten und Obliegenheiten eines getreuen Burgers, ohne Ausnahme, und in gleichem Umfange wie driftliche Burger und Unterthanen, getreulich zu erfüll:

len, und die Bohlfahrt des Staats mit Gut und Blut ju allen Zeiten zu befordern.

Wir erwarten mit Jutrauen und in tiefer Demuth die Erhorung unserer Bitte, ba wir glauben, durch unsere feverliche Erklarung allen nur erdenflichen Schwierigfeiten, die fich unferm Unsuchen und der Aufnahme unter die Jahl der Burger in den Weg stellen konnten, weggeraumt ju haben. Wir ersterben zc.

Berlin, ben 20. 3an. 1792.

Die fammtlichen Defcenbenten bes . . . 8.

Beplage C.

Im Jahr 1789 find in den gesammten Preußischen Pros vinzen 1703 Eriminalprozesse schwebend gewesen. Daruns ter haben sich überhaupt 22 Juden befunden.

So viel nun die besondere Art der Berbrechen in dies fem Sabre betrift; so baben geschwebt:

1. To dtichläge überhaupt 100

Darunter waren Juden nicht ein einziger, also

2. Kindermord, Verheimlichung d. Schwans gerschaft, Mißgebären zc., überhaupt 84

Darunter Jüdinnen, wegen gefliffentlichen Mißgebärens

3. Brandstiftungen 26

Darunter fein Jube, also
4. Desertionsbeforderung überhaupt
Darunter fein Jude, also
4. Diebstahl überhaupt
Darunter Juden

worunter 3 fremde Juden 6. Gewaltthatigkeiten und Dienstvergehungen

Darunter fein Jude, also

D 2

152

---- IPIED CALL AR 1 MEGISTE

7. Berfalfdungen, Bucher, Buffer, Buffauf gestohiner Gachen,	anferut,	Sec.	177	
und Bestechungen, überhaup Darunter Juden,	ŧ.	264		
a) megen Bucher unt	Betrug		(-	•
b) wegen Verdacht b	es Opios	100		001
(war ein Hust	ánder)	2.5	176.75	37
c) Injurien .				
d) Bestechung		A PARCE	nnest.	. 3
e) Untauf gestohlner Berheimlichung eir	Sachen 1es entwis	1.65	, An enti	3
chenen Arrestante				9.1
g) Banferut	R 12 9 9 3			1
2 Bigamie.		15	N. S. P.	
Darunter fein Jude, alfo				0
9. Sodomie		21		
Darunter fein Jude, al	10			0
Non 1790 und 1791 fehlen b liften. Ben bem Kammergericht Eriminalprozesse, woben Juden worden.	intereffir	ten, a	ogeurt	heile
a) Berheimlichte Schw	angerscha	t.		1
6 Bucher und Betrug				10
c) Raub und Diebstahl			- 4	2
a', Bankerut			1990	_4
	A India	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	Summa	17
1791 a) Bucher und Betrug			7.1	6
b) Diebstahl und Raub		5		10
9. 7 Sinturient	West High	部川路	有效的	3
a) Sinfurien Beftechung	2.75	\$130,000	1330153	Í
e) Banferut			400	. 2
	1481	440 1	Summa	27
Sierben ift indes zu bemerken, aufgeführten, 10 Prozessen bie gro	Bere Zahl	e ben fi	ib b. 1 Person	790 bes

Aften: Stucke,

die Reform der Jüdischen Kolonieen

in den Preußischen Staaten betreffend.

Aften . Stude

stead of the Annual Control

die Reform der Judifchen Rolonieen in ben Preußifden Staaten betreffend.

CARLEGE HE

vie Stefairm des Maniform Karleicem

in the district Country to the

I

Unterthanigftes Pro Memoria,

Un die Konigliche jur Reforme bes Judenwesens verordnete Commission.

Mit Ehrfurcht und kindlichem Bertrauen nahern wir und einer Berfammlung eben fo erleuchteter als edelmithiger Staatsmanner, welche von dem allerhuldreichsten Monarchen und Landesvater den für und hoffnungevolten Auftrag erhalten hat:

ben Zustand ber Judischen Rolonieen in ben fammtlichen Preufischen Staaten zu untersuchen und ihre burgerlichen Verhaltniffe zu verbeffern.

Buerft aber erheben wir ein herzwollsinnigen Dankes zu dem ewigen Wefen, deffen Borfehung und nie ganz verslaffen hat, und das uns auch gegenwärtig die frohe Aussicht eröffnet, unter der Regierung eines der edelften und größten Fürsten Europens, und unter der Leitung

weiser und großer Staatsmanner, ju nutlichen imenichen und brauchbaren Mitgliedern des Staates umgebildet ju werden.

Soll aber der politische und moralische Zustand unsferer Kolonie von Grund aus verbessert, und sollen die wirksamsten Mittel dazu aufgefunden werden; so wird es nothwendig senn, Einer hohen Commission ein so getreues als aussührliches Semählde unserer politischen Verfassung vor Augen zu legen. Wenn schon die Bedrückung, unter welcher wir seufzen, im Allgemeinen einemlieden befannt ist; so wird es doch erforderlich senn, die zersstreuten einzelnen Stücke unter Einen Gesichtspunkt zu bringen und in einem zusammenhangenden Ganzen! darzussellen.

Diese Schilberung, mit der strengsten Treue entsworfen, wird die nunmehr allgemein anerkannte Wahrsheit in ein anschaulicheres Licht setzen: daß es bloß den Einschränkungen und Bedrückungen zugeschrieben wersden muß, wenn die Jüdische Kolonie dem Staate wenisger nüglich und ersprießlich gewesen ist, als sie es nach Maaßgabe ihrer Kräfte hätte werden müssen. Die ausberordentlichen Abgaben und Lasten auf der Einen Seite, Versperrung aller Erwerbswege auf der andern, und die Verachtung, welche die natürliche Begleiterin dieses harten Standes ist, hat freylich den Seist der Nation niederbeugen, das Gefühl von bürgerlicher Ehre in ihr erslöcken, und Seelens und körperliche Kraft ben ihr in Unthätigkeit versenken müssen. Nun aber, da der allergütigste Monarch und erlauchte Menschenfreunde auch uns Ihrer

Aufmerkfamkeit fur wurdig halten; nun, da unfere burgerlichen Berhaltniffe verbeffert, und uns die Rechte ber Menfchheit gestattet werden follen : wird diefer gebeugte Beift aufgerichtet, ein Gefühl von Ehre angefacht werben, und jede ungebrauchte Rraft neue Grannung erhalten. Auch haben wir bas gerechteffe Bertrauen gu ben edlen, über Vorurtheile jeder Urt erhabenen Gefinnungen Einer hoben Commiffion, daß die Schwierigfeis ten, die fich ereignen durften, fie nicht abschrecken, fonbern daß fie uns vielmehr mit berjenigen vaterlichen Nachficht begegnen werde, die wir in jeder Rucfficht nothig haben und in jeder Rucfficht verdienen. Durch diefe vaterliche, nachfichtsvolle Behandlung muß ber Staat in furger Zeit einen erfprieglichen Bumachs an getreuen, arbeitfamen, ihm durch Danfbarfeit verpflichs teten Unterthanen gewinnen; die Glucffeligfeit und ber Rlor beffelben muß immer fleigen, und ber Rabme dies fer Bobithater der Menfcheit wird in fetem Gegen bleiben.

In dieser trostreichen Aussicht unterstehen wir uns den Wunsch zu äußern, daß E. hohe Commission geruben möchte, ben Erwägung der Mittel und Masses geln, die zur Verbesserung unseres Zustandes in Vorsschläg kommen dürsten, keine Mücksicht auf Neglements oder Edikte zu nehmen, die dis jest ben unserer moralischen und politischen Existenz zur Nichtschnur dienen. Diese enthalten eben die Fesseln und Bande, die unsere Wirksamkeit gehemmt, die den Gebrauch unserer Rräfte auf den handlungszweig allein eingeschränft,

und durch diese Einschränkungen uns dem Staate wents Ber nüglich gemacht haben, als wir ihm, ben der fregen Uebung aller Fähigkeiten, hatten werden konnen.

Daher tragen wir in tieffter Unterthanigfeit das bin an:

baß Eine hohe Commiffion gerube, vor ber Sand alle diefe Edifte und Reglements, nahmentlich bas General-Juden-Reglement von 1750, als nicht gegeben angufeben, und ben ber Berathfchlagung über unfere Burdigfeit, und über die Mittel gu unferer Berbefferung, fie als nicht existirend gu betrachten. Bielleicht findet Gine bobe Commiffion es aledann rathfam und nothwendig, fie fur unbrauchbar und auf den zu verbeffernden Zuftand der Ration unans wendbar gu erflaren. Und in Diefem Balle erwars ten wir pon Ihrer Beisheit und Ihrem Ebelmuth, baß Sie, mit Zuziehung einiger redlichen Manner aus unferer Mitte, ein neues Reglement entwerfe, welches auf Grundfage der Menfchen : Achtung und Dulbung gegrundet, dem Flor des Staats und ben Talenten und Rraften der Rolonie angemeffen ift, Berlin, ben 17ten Man 1787.

Die Deputirten der fammtlichen Jubischen Kolonieen in den Preußischen Staaten.

Abrig

von bem politischen Buftande der fammtlichen Butifchen Ro, lonieen in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß, von Schlesten, Weftpreußen und Oftfriegland.

Erfte Abtheilung.

Bon den Abgaben in baarem Gelde.

A. Allgemeine.

Bestimmte jagrliche.

1) Un Schutgeld . , 25000 Thir,

Bis auf das Jahr 1768 gab die ganze Kolonie 15000 Thir. In diesem Jahre wurde, die Summe, nach neu angenommenen Grundfähen, wegen ausgemittelter größerer Anzahl von Familien, mit 10000 Thirn. vers mehrt, doch ohne daß dafür die Frenheiten der Nation ere weitert worden waren.

Die famintlichen Provinzen tragen aber fomobl dies fe, als alle folgende be fitmmte jahrliche Abgas ben, in solidum, und muffen eine für die andere haften.

- 2) An Refruten = Geldern zahlt die ganze Kosonie in obgenannten Provinzen nach obigen Grundsfägen . . . 4800 Ehlr.
- 3) Un Silber-Lieferung. Seit dem Jahre 1766 ift fammtlichen Judenschaften, mit Inbegriff von Schlesten, aufgelegt worden, eine Summe von 12,000. Mark Silber an die Mung-Direktion zu Berlin, zu

58

12 Thirn. die Mark, zu liefern. Schlesien liefert davon 3900, die übrigen Provinzen 8100 Mark.

Da nun der Silber Preis gewöhnlich 13 Thir. 22 Gr. bis 14 Thir. ift, und wir nur 12 Thir. erhalten, fo muffen obgenannte Provinzen den Schaden in solidum erfegen. Diefer beträgt ungefähr . 16200 Thir.

Auf welche Veranlaffung diefe große Abgabe uns aufgelegt worden, ift unbekannt; die Aften barüber muffen bas Rabere nachweifen.

- 4) Zum Mons pietatis zahlen vorbenannte Prosvinzen . . 300 Ehlr.
- 5) Un Kalender-Geldern gablen diefelben an bie Akademie der Wiffenschaften . . 400 Thir.

Zusammen 46700 Thir.

B. Befondere Abgaben.

I. Bestimmte jabrliche.

1) Silber-Accife. Die Stadt Berlin allein 200 Thir. Die Stadt Frankfurt an der Oder allein 40 Thir. In der Neumark und in der Churmark zahlt jeder Hausvater jährlich 1 Thir.

Riemanden von uns ift befannt, wofur diefe Uccife erhoben wird.

- 2) Probften = Gelder, in Berlin allein 75 Ebir.
- 13) Indemnisations Gelder, in Berlin als lein 165 Thir. Bermuthlich gablen auch die andern Städte diese Ubgabe nach Berhaltniß.

- 4) Die Reumark zahlt jährlich an Corresponsten is Seldern 50 Thir. Diese werden einem Rriesgesrath unter diesem Titel bezahlt, obsehon er sich nicht mehr, in Rüstrin bei der Neumärkischen Rammer aufshält, und also der Provinz dafür gar nichts geleistet wird. Nur vorbenannte Rammer kann darüber Ausstunft geben.
- 5) Ferner gabit bie Deumarf an bas Lager: baus, von mo die Summe in die Raffe des großen Bots= damifchen Banfenhaufes fließt, 500 Ehlr. Mit diefer 216= gabe bat es folgende Bewandniß: 3m Jahr 1722 ift der Judenschaft diefer Proving aufgelegt worden, dem Lagerhause jahrlich für 10000 Thir. wollene Baaren abzunehmen. Die gange Proving mußte fur die richtige Bahlung diefer Summe nach Ablauf von 6 Monathen in solidum haften. Diefes hatte fur fie eine doppelte Befchwerlichfeit: einmal wurden ihr die ungangbarffen Urtifel aufgedrungen, wie es ben allen 3wangsabnab: men ju gefchehen pflegt; zweitens verloren Die Mitalies ber ben den Armen ber Ration Die unter fie vertheilten fleinen Doffen Baaren , und mußten fur fie begabs len. Much bas Lagerhaus fand baben feine Rechnung nicht; benn die fleinen Rramer verdarben burch Berfcbleuderung der Baaren und herunterfegung der Preife ben Sandel bergeftalt, daß das Lagerhaus felbit darauf antrug, diefe 3mangelieferung aufgubeben. Es mels beten fich aber andere Berlinifde Sabrifanten, und ers boten fich : wenn ihnen biefe Lieferung übertragen murde, dem großen Potsbamifchen Banfenhaufe (fur befe

fen Rechnung bas lagerhaus bamals abministrirt murbe) jahrlich eine Summe von 500 Thirn. als eine Schadlosbaltung fur ben Beriuft ju entrichten , ben bas Lager= bans etwa an obgenannten 10000 Ehl. burch einen ges ringeren Debit erleiden wurde. Die Judenfchaft der Meumarfifchen Proving, Die aber mohl einfah, daß fie ben biefen gabrifanten um mehr als biefe 500 Thir. im Preife übertheuert werden mochte, erbot, fich, biefe 500 Thir. lieber felbft an bas Lagerhaus unmittelbar gu bezahlen. Go fam diefe Proving ju der außerordentli= den Abgabe von 500 Thirn., ber fie in den neneren Beis ten um fo meniger unterworfen fenn follte, da bas Quantum von 10000 Thir, ihr ju einer Zeit abgefors bert murbe, als die Einfuhr frember Manufafturmag: red. gang fren, und die einlandischen Sabrifen erft im Entfteben waren, lettere alfo eines folchen Mittels gu ihrer Erhaltung und gu ihrem Wachsthume bedurften. Gegenwartig beffehet ber gange Sandel biefer Proving bloß in einlandischen Manufakturmaaren, und biefe Laft follte alfo ist um fo weniger Statt finden.

II. Befondere unbestimmte Abgaben.

1) Jede Gemeine, sowohl in großen als fleinen Stadten, muß immer die Wahl ihrer Aeltesten bestätigen lassen. Diese Wahl geschiehet alle drep Jahre, und die Approbation kostet jedesmal in Berlin 130 Thr., in Landsberg a. d. W. 70 Thr. in Courant.

In andern Stadten vermuthlich verhalenigmaffig. eben fo viel, welches wir aber nicht genau angeben fonnen.

Da in Landsberg die Gemeinde flein ift, und nicht fo vieler Borfteber bedarf, so hat fie gebeten, ihre drep Alelteften, so wie die übrige Angahl der Bepfiger, auf eine fleinere Angahl herunter zu fegen, um dadurch zusgleich die Approbations: Gebühren zu ersparen; sie ist aber mit ihrem Gesuch abgewiesen worden.

- 2) Sublevationes Gelber. Jedesmal, wenn eine Feuertrommel geht, auch wenn bas Feuer geloscht wird, und felbft feine Wasserspripe jum lofchen gefommen ift, muß die Gemeine zu. Berlin 15 Thl., und an andern Orten nach Berhaltniß bezahlen.
- 3) Die Paraphen: Stempel: Jura zahlen wir nach einer firengeren Claffification, als andere Unsterthanen, da Erflich, alle die auf General: Privis legia, Zwentens, alle die auf das Recht des zwensten Kindes (in großen und fleinen Städten) angesetzt find, zu ber erften Klaffe, so wie alle, welche zur Messereisen, zu der zwenten gerechnet werden; obschon unter benden unbemittelte und arme Leute genug sind.

Aus dieser Classification hat man nicht selten auf ben Reichthum der Hausväter geschlossen, weil beh ans bein Unterthanen niemand 10 Thir. Paraphen : Jura zahlt, ber nicht zu ber angesehensten Klasse von Kaufe leuten gehört. Man sieht aber, daß es ein offenbarer Fehlschluß ist, und daß ben uns oft sehr arme Leute die größte Summe bezahlen mussen.

63

4) Stempel-Jura und Traufchein. Der Stempelbogen ju Cheftiftungen foffet befanntlich ben allen Unterthanen 4 Gr.; ben Adlichen und Beamten, wie auch andern burgerlichen Perfonen in großen Stads ten, 2 Thir.

Die Juden find in acht Rlaffen getheilt.

Der Stempelbogen ju ben Cheffiftungen ber Ges neral = Privilegirten; berer, Die ein neues Sous-Privilegium, und derer, Die auf das Recht des zwenten Rindes in großen Stadten angefest werden, wird mit 20 Thirn. eingelofet. Die andern foffen nach Berhaltniß; doch die geringfien Bogen 5 oder 4 Thir.

Rerner in ben Sauptftabten foften die Gebub= ren gur Unfegung bes erften Rindes überhaupt, ohne ben Berluft ben ber Porcellain- Exportation, melcher an 160 Thir. betragt, und ohne den Eraufchein au rechnen, 94 Ehlr.

In ben Provingen fommen die Gebühren ber Steuerrathe und des Magifirats bingu, und fleigen ungefähr bis auf 104 Thir.

Die Unfebung auf bas Recht bes zweiten Rindes foffet gwifden 155 - 160 Thir.

Wenn ben einer Beirath eine Difpenfation eintritt, als nehmlich : wenn 1) Brautigam ober Braut Muslander find; fo werden außerdem noch 30 Thir. Difpenfations = Gebuhren (als 20 Thir. jur Chargen= und 10 Thir. jur Stempel-Raffe) und 6 Thir. 16 Gr. Ranglen-

Gura gur General : Direftions : Caffe bezahlt, welches, inclufive des Ugio, circa betragt 40 Thir.

2) Sat der Brautigam das Reglementemaßige MIs ter von 25 Jahren noch nicht erreicht, fo foffet die Difpenfation anderweitige 40 Thir.

Es ift zu bemerten, daß vor Gericht und in Rechtsffreitigkeiten auf das Alter, das die Landesgefebe vorfchreiben, nicht gefeben wird, fondern ber Jude von 18 Jahren die Bolljabrigfeit erlangt hat und ftraffabig. ift; ben feiner Berheirathung aber muß er die Difpenfation faufen.

Mußerdem muß ein Eraufchein gelofet werben, ben fein anderer burgerlicher Unterthan nothig bat, und ber 2 Frd'or, und inclusive der Kanglen-Jurium, 14 Thir. fofter.

- 3) Ben einer zwenten Beirath foffen überdem die Direftorial- und Rammer-Ranglep-Gebuhren, Die Uns foreiben an ben General-Fiscal und an die Magiftrate ic. wenigftens noch 20 Thir.
- 4) Tritt ben einer anderweitigen Berbeirathung eine Difpenfation ein, fo foftet es abermale die einfachen oder doppelten Gebuhren von 40 oder 80 Thirn.

Diefe Abgaben find um fo viel drudender, ba jeder Sausvater, ben der Erlangung eines Schuspriviles giums, die Concession fur fich und die Ungabl der Rins ber, die er anfegen barf, bereits bezahlt bat .-

5) Go muffen auch diejenigen unter uns, welche fich ber Gelehrfamfeit widmen, fowohl fur die Matricul als fur die Promotion, auf den Universitaten groß ere Bes ren, und in Berlin benm Ober-Collegio Medico dops pelte entrichten.

Als eins diefer Collegien von der Obrigfeit besmes gen einst zur Rede gestellt wurde, war die Antwort: Richt daß es die Statuten vorschrieben, sondern die Juden waren überall im burs gerlichen Leben deterioris conditionis.

Ein merfwürdiger Beweiß, wie tief wir in der Mennung felbst ganzer aufgeklärter Collegien siehen! Und es ist ben der Erhöhung der Gebühren geblieben.
— Um wie viel die Gebühren der Jüdischen Studensten auf den Universitäten größer sind, wissen wir nicht genau anzugeben.

- 6) Die Gervis-Abgaben.
- a) In allen Stadten find die publifen Saufer bet Judenschaften weder vom Servis, noch von Einquarties rungen freb.
- b) In der Neumark, Churmark ic., wo der Servis von der Nahrung und vom Handel nach Portionen entstichtet wird, werden die Portionen der Juden auf 300 Thir. geschäßt, da andere Unterthanen nur von 400 Thirn. den Servis bezahlen, dergestalt, daß ihre Servis Bezahlen, dergestalt, daß ihre Servis discubgabe sich 33½ höher beläuft.
 - 7) Leibgotle und Geleit-Abgaben
- a) inuffen nicht allein die fremden, sondern auch die mit Schusprivilegien versehenen Juden, wenn fie von eis wer Proving dur andern reisen, entrichten. Der Aufenthalt, der den Reisenden dadurch verursacht wird, ift beschwerlich, überdies die Behandlung der Zollner außerst ets

niedrigend, und mit einer Berachtung verfnupft, die uns bis jum Bieh herabwürdiget. Auch die Freppaffe, wos mit verschiedene Mitglieder versehen find, entlasten nur von der geringen Geldabgabe; von der Schmach und Bersachtung erledigt der Freppaß den Begünstigten gewiß nicht, sondern dieser wird durch die Vorzeigung desselben nicht weniger erniedrigt, und bis ins Innere gefrantt *).

- b) Die Juden aus der Provinz Pommern (versmuthlich auch die Juden aus den andern Provinszen) muffen in Off- und Westpreußen 3 Thir. 18 Gr. Geleit bezahlen, auch wenn ihr Aufenthalt darin nur vier und zwanzig Stunden dauert.
- c) In Bor- Pommern ift den Juden überhaupt nur ein Aufenthalt von vier und zwanzig Stuns den erlaubt; nach Berlauf derselben muffen sie die Provinz verlassen. Auch ist ihnen aus dieser Ursache der Pandel und Wandel auf den Märkten untersagt. Wahrs scheinlicher Weise rührt dieses Gesetz noch von der Zeit her, da die Provinz der Schwedischen Herrschaft unters worfen war. In Schweden selbst ist es längst aufgehos ben; denn die Juden werden in diesem Neiche mit groben Frenheiten ausgenommen und begünstiget.
- *) Seit 1728 ift der Juden, Leibe Boll aufgehoben; da es aber nur fur die Preußischen Unterthanen und die Poble nischen gur ben geschehen ift, und alle andere aus lan die Genden Jur ben geschehen ift, und alle andere aus lan die Grunde nur der Geldbetrag gewonnen; die niedrige Behandlung der Jollener ist aber geblieben, weil berjenige, der den Leibzoll nicht bezahlen will, beweisen muß, daß er ein Preußischer Unsterthan ist, oder als Einkaufer nach der Messe reift.

Zwente Abtheilung.

Bon ben gaften ber Juben.

kyr (a daga na 1912) yr daga a dag

nadigeneine. A. Alligemeine.

1) Die Exportation von 1500 Mthlr. ein: ländischer Manufakturwaaren.

3m Jahre 1763 erfaufte die fammtliche Judens fchaft bas Recht : (bas fie bis jum Jahre 1747 fchon bes feffen und wieder verloren hatte) in den Preugifchen Staaten bas zwente Rind anfegen gu burfen, aufs neue - fur 70000 Ehlr. Wir wiffen ben Grund nicht, mars um von jenem Beitpunft an bem Gewohnlich : privilegirten nur erlaubt mar, Gins feiner Rinder gu etablis ren. Ungeachtet nun die Judenschaft das Recht bes zwehren Rindes für obige Gumme unbedingt wieder erhielt, fo murde boch bald barauf, aus uns unbefannten Urfachen, Diefes Recht mit einer neuen Auflage ers febwert, die barin beffand, daß jeder, ber fich auf das Recht des zwenten Rindes anfegen wollte, jahrlich fur 1500 Thir. einlandifche Manufafturmaaren aus bem Lande exportiren und die Exportation nachweifen muß: te. Da nun diefes eine Zwangsausfuhr ift, fo gefchieht, befonders weil fie gewohnlich Leute trift, Die mit Auslandern in feiner Berbindung fieben, ber Berfauf nicht ohne empfindlichen Schaden, und fest auch den Werth und Ruf unferer Fabrifate im Auslande herunter.

2) Die Templinifche Dugen- und Strump f=

Fabrif, imgleichen Beuteltuch: und Blone ben . Fabrif.

3m Jahr 1768 murde bie Erhaltung biefer in Berfall gerathenen Fabrifen auf die fammelichen Rolonieen geworfen. Go wenig wie die ad 1. Der Judenfchaft gemachte neue Unflage eine Bedingung fur das ers haltene Recht bes zwenten Rinbes war, eben fo wenig war es auch bie gegenwartige. Gie faben fich inbeg genothigt, fowohl oben ermahnte Fabrifen gu übernebmen, als das in denfelben befindliche, aus lauter fchleche ten Baaren beffebende Inventarium an fich ju faufen. Fur Diefe abermalige Aufopferung erhielten fie weiter feinen Erlaß, als daß bie Sausvater, die funftig fich ans fegen murden, von der Exportation der 1500 Athir. Bags ten befreyet fenn follten. Es ift leicht einzufeben, baf bie Direftion biefer Fabrifen, bie nicht von einer gangen Rolonie geführt werden fann, einzelnen Mitgliedern übertragen werden, und daß bie Rolonie ihnen bafur jahrlich eine fehr anfehnliche Summe gu ihrem Unterhale geben muß. Die Entrepreneurs befummern fich , wie es ben folden Zwangsfabrifen gewohnlich ju geben pflegt, wenig um den flor der Fabrifen, und feben nur barauf, wie fie die Entschadigungs : Summe jabrlich in Die Bohe fchrauben fonnen. Die Erfahrung bat auch gelehrt, daß diefe gabrifen nie einen Grad von Bollfoms menheit erlangt haben; fie unterhalten nur muffige und faule Arbeiter, und find dem Staate, ohne irgend einen Rugen gu haben, außerft fchadlich, und ber Rolonie eine beschwerliche und fofispielige Laft. Bir tonnen und

wegen ber Bahrheit diefer Darfiellung auf die refp. Rammer und die Magiftrate berufen.

3) Die Porcellain : Exportation.

Im Jahr 1769 wurde der sämmtlichen Nation aufs gelegt, Porcellain zu kaufen, und außerhalb Landes abs zusetzen, und zwar ben der Ansekung des ersten Kindes eines ordinairen Schutzuden für 300 Thlr.; ben der Ansekung auf das Necht des zwenten Kindes für 300 Thlr.; ben der Ansekung auf ein General Privilegium für 500 Thlr.; ferner ben der Acquisition eines Hauses, wenn es auch von dem geringsten Werth ist, für 300 Thlr.; wenn ein Haus von Einem Jüdischen Besitzer auf den ansbern kommt, für 300 Thlr.; endlich auch ben jedem Besnesicio, es mag Namen haben, wie es wilk, für 300 Thlr. Die Bezahlung muß halb in Golde und halb in Courant geschehen.

Da aber der Königliche Befehl nur auf diejenigen lautete, die ein Beneficium erlangen wurden, die Ansehung des ersten und zwepten Kindes hingegen, wie auch die Ansehung auf General-Privilegien, kein neues Beneficium, sondern ein Recht war, das die Gesneral Privilegirten und die ordinairen Schutzuden eitulo oneroso und die Rolonie durch Erlegung der baarren Summe von 70000 Thirn. und die Aufrechthaltung der Templinischen Fabriken zc. erlangt hatten: so erhielsten sie von dem hohen General Direktorio auf ihre Borsskungen unter dem 19ten März und 30sten April 1771 zum Bescheid:

Daß ben Ansehung auf das Recht des zwenten Rinbes die Abnahme und Exportation des Porcellains in Berlin und Ronigsberg auf 100 Thir., in den mittlern Städten auf 75, und in den kleinen Städten auf 50 Thir. mod erlirt werden, so wie es sich von selbst verftände, daß ben Ansehung des ersten Rindes der Ankauf und auswärtige Debit des Porcellains gar nicht ges fo dert werden sollte.

Diefe Refolutionen wurden aber acht Jahre nachber im Jahr 1779 verworfen, und fomobl die Dachnehs mung bes Porcellains fur die Unfegung bes erften Rinbes, als die Ergangung ber moberirten Gumme benne Etabliffement bes zwenten Rindes, gefodert. Rach bies fer goberung belief fich bie Gumme bes abzunehmenben Porcellains fur alle Die Beirathen, Die in dem laufe Dies fer acht Jahre gefchloffen waren, zc. auf 223,000 Ehlr. Diefes Quantum wurde mit aller Strenge eingefobert, und war ein harter Schlag fur fammtliche Rolonicen, Die Dadurch in einen Berluft von wenigftens 100,000 Thirn. verfest murben. Dehrere Juden, befonders in ben fleis nen Stadten, wurden beshalb ausgepfandet', und ihre Saufer verfauft; andern murben bie Schutbriefe abgenommen, und ein großer Theil, befonders in ben Brovingial Stabten, mo bas gange Bermogen bes Mannes vielleicht nur einige 100 Thir. betrug, verfant bas burch in bas außerfte Elend. Ben aller angewandten Strenge aber, war es boch nicht moglich, die gange Summe aufzubringen. Biele maren in diefer Zeit bereits verftorben, viele außerft burftig und verarmt, und

es widerstrebte ber Menschlichkeit, fie beshalb mit Frau und Kindern des Landes zu verweifen und dem Sunger und Elend Preis zu geben.

Go blieben 52000 Thir. rudffandig, welche die verfcbiedenen armen Juden im gangen gande abzunehmen unvermogend maren. Der allerhuldreichfie Monarch hatte & ar die Gnade, gleich benin Untritt feiner Regies rung die Salfte davon der Urmuth ju erlaffen; doch traf die gange Rolonie bas harte Loos, daß fie, fatt der zwenten Salfte, welche 26000 Thir. betrug, der Porcels fain - Manufaftur fur eine Gumme von 3,5000 Thirn. abs faufen und als eine außerordentliche Auflage unter bie bobihabenden Mitglieder vertheilen mußte. Diefe maren noch glucflich, daß fie die Erlaubniß erhielten, bas Porcellain im Lande und ju ihrem eigenen Gebrauche ju behalten, weil fie fonft Gefahr liefen, es außerhalb Lam des mit 60 bis 70 Procent Berluft zu verkaufen. Es ift feicht einzuseben, wie laffig diefe Ubnahme und Ausfuhr bes Porcellains ber Nation ift. Gewöhnlich verliert ber Ubnehmer 50 und mehr Procent. In den letten Jahren ift es auch fcon mit 60 Procent Berluft verfauft worden. Diefes iff um fo glaublicher, ba es bem 26= nehmer nicht fren fieht, bas Porcellain zu nehmen, bas ihm gefällt, und wovon er hoffnung bat, es mit einem fleinen Rabatt im Muslande abzufegen, fondern da er gegwungen wird, ein Drittel feines, ein Drittel Mittel- und ein Drittel ordinaires Gut ju nehmen. Daben wird ihm unmodisches und ungangbares in die Sande geffecft, woran er, ben ber Untunde ber Baare und bes

herrschenden Geschmacks, um so viel mehr verlieren muß. Außerdem genießt er nicht das Benesicium, oder den gewöhnlichen Rabatt, der jedem Kausmann von der Manusfaktur gegeben wird, obschon er es sogleich baar bezahlt. Gewiß ist übrigens diese erzwungene Exportation dem Nuf und dem Werthe des Berlinischen Porcellains im Auslande äußerst schädlich geworden, und es ist allgesmein unter dem Namen Juden » Porcellain versschrieen *).

Dritte Abtheilung.

Bon ben Beneficien, von welchen die Judenschaft ausgeschloffen ift.

- 1) Die Juden haben keinen Antheil an ben 8ffentlichen Armenanstalten, obschon sie gemeiniglich zu
 allen willkührlich und unwillkührlich bentragen. Sogar wenn ein Concert oder irgend eine öffents
 liche Lustbarkeit zum Besten der Armen ohne Unterschied der Religion angekündiget wird, sließt
 der Jüdischen Armuth kein Antheil von der Einnahme zu.
- 2) So haben fie auch keinen Untheil an den offentlichen Roniglichen Rranken- und Lazareth - Unftalten,
- Dim Februar 1788 hat die Kolonie, somohl für die gefo, derte Abnahme der 35000 Chaler, als für die Befrenung von der Porcellain: Abnahme überhaupt, ein: für allemal die Summe von 40,000 Chlru. entrichtet, und die allerhöchste Bersicherung erhalten, daß ihr dafür kein Surrogat aufgeslegt werden soll. Die National: Schuld ist aber, wie nachtreich, durch die bezahlten 40,000 Chlr. ansehnlich vergrößert worden.

 2. d. 5.

und bekommen auch aus der Koniglichen Sof = Apos thefe nichts.

3) Sie genießen in verschiedenen Provinzen auch bas Lineficium der Bau- Procent- Gelder nicht, und burfen überhaupt fein Grundfinck ohne eine eigene Conscession, die fehr kofibar ift, an fich kaufen.

Es wurde aber dem Lande sehr vortheilhaft senn, wenn sie, gleich andern Unterthanen, die Frenheit, Grundstücke zu acquiriren, erhielten. Nicht allein wurden, wenn sie die Unterstügung der Königlichen Baugelder genössen, viele wuse Plätze in den Städten angedauet, und baufällige Säuser von ihnen in gutem Zustande erhaiten, sondern der Werth der Säuser müßte dadurch auch überhaupt siegen und sicher gestellt werden. Sehr oft gehen, besonders ben Concurs Erössungen, zum Schaden der Gläubiger und der ganzen Stadt, Grundstücke zu geringen Preisen weg, weil den Juden die Concurrenz versagt ist. Auch fällt ben Concurs fällen der Eussens, den der Jude besessen, weg, und weder er, noch seine Rachsommen können Gebrauch davon machen.

Der Judenschaft zu Frankfurth an der Oder ist sos gar eine Concession zum Bau eines öffentlichen Kranstenhauses verweigert worden, obschon wegen der in den Messen vorfallenden Krankheiten der fremden Pohlanischen Juden, ein folches Krankenhaus, selbst für die öffentliche Sicherheit, höchst nothig und dem Lande nüglich wäre.

Die Judenschaft ift ferner ausgeschlossen: 1) Bon allen Bedienungen bes Staats; 2) bom Uderbau.

Bie viele mufte ganberenen , felbft in ben Preußis fchen Staaten, noch vorhanden find , ift befannt. Db. foon bie Cultur bes Landes ben und fehr boch gefties gen ift, fo liegen boch noch eine große Menge Felber, bie in tragbare Meder verwandelt merden fonnten, acht, gehn und mehr Jahre brach, und bleiben aus Mangel an Biebjucht, an Menfchen oder andern Dingen, ungebauet. Ohne bem Staate hierin mit unfern Borfolagen vorgreifen gu wollen, glauben wir, baß biejes nigen Mitglieder unferer Rolonie, Die 500 bis 1000 Thir. in Bermogen haben, vorzüglich dagu gefchicft waren, Diefe vernachläffigten Felder nublich und fruchtbar ju machen. Der Staat fonnte, wenn er ben Juben bie Frenheit ertheilte, Grundflucte gu faufen, ju pacten und gu bearbeiten, wichtige und bleibende Unterthanen gewinnen, die ibm gewiß von größerem Ruts gen fenn murben, als die unzuverläffigen Roloniften, bie aus ber Frembe mit fcmeren Roften ins Land gezogen merben. Die Juben murden gewiß ben beften Billen, wenn auch vor ber Sand noch nicht die gehörige Sas bigfeit, haben, alle mogliche Fruchte aus bem Schoofe ber Erde hervorzuloden, und mit ber Zeit mare von ibnen Die vollfommenfte Gultur ju erwarten, fo wie Dies fes burch bie Frangofifche und Bohmifche Rolonie Die Erfahrung bestätiget hat. Geseht auch, daß sie gegenwartig noch nicht viele Geschicklichkeit und die erforderlichen körperlichen Rrafte zum Ackerbau hatten, und das Land in den ersten Jahren nicht mit eigener Sand bauen konnten; so wurden sie sich bendes in kurzer Zeit erwerben.

Wenn diese etwas bemittelten Glieder an die Landfraßen versest wurden, so ist fein Zweifel, daß sie die Wirthshäuser in gutem Stande erhalten, und für die Bedürfnisse und die Bequemlichkeit der Reisenden forgen würden. Dem Lande wurde dadurch der Bortheil versschafft werden, daß die Fremden den Weg durch daßs seibe nähmen, und durch Consumtion ihm Rusen brächten.

Da hier der Ort nicht ift, diefen Punkt weitlaufs tig auszuführen, fo behalten wir uns vor; erforders lichen Falls kunftig barüber ein mehreres vorzustellen.

Die Judenschaft ift noch ferner ausgeschloffen:

3) Bom Bierbrauen, Branntweinbren: nen, und den damit verbundenen öffentlis lichen Schenfen.

In vorigen Zeiten haben wir (in der Churmarf, Frankfurt an der Ober 3. B.) die Frenheit Branntwein zu brennen beseffen; fie ift uns aber abgenommen worden.

4) Bon allen Arten von Sandwerfern ohne Ausnahme. Auch hat die Judenschaft nicht die Frenheit, ihre Kinder in den Fasbrifen arbeiten zu lassen.

Die Schwierigfeiten, Die ben Diefen Dahrungs. zweigen fich finden durften, find nicht flein; die Sinderniffe aber, Die baben gu überwinden maren, liegen großtentheils aufer uns. Es durfte nebmlich außerordent= lich fower fenn, die Borurtheile ber gunfte meggufchafe fen, und die Aufnahme der Judenfinder ben ihnen zu bewirfen. Wenn fie fogar gegenwartig, wie verlauten will, noch die Rinder der Leineweber, Muller, Pfeifer, Troms peter, Schiffer und Bollner nicht ju bantwerfen gulaffen, weil beren Beidaftigungen ju bes Deutschen Ronigs Beinrich & I. Zeiten von Leibeigenen getrieben wurden; fo ift mohl nicht ju erwarten, daß fie ben ber Berachtung, in welche unfre Dation fo tief gefunten ift, Judenfinder aufnehmen werden *). Wenn der Staat es nicht rathfam fande, Die Bunfte mit Gewalt ju ber Aufnahme ber Judenkinder ju zwingen, und es viels leicht ichicflicher ift, ben bergleichen politifden Unternehmungen lieber eine allmabliche, eine gleichfam fich felbft bildende Umwandelung von ber Beit abzumarten : wenn aud unferer Geits die Ceremonial Gefete, Die

Die Zunfte nemt Herder (im vierten Theil ber Ibeen jur Bhilvsophie der Geschichte der Menschheit S. 196.) eine raube Hulle, die in den früheren Zeiten der Eultur der Sicherbeit halber nithig, jugleich aber auch eine Tessel war, daß keine Birksamkeit des menschlichen Geistes sich unzunftmäßig regen mochte. Solchen Werfastungen find wir es schuldig, daß in Landern, die seit Jahrhunderten behauet murben, noch unfruchtbare Gemeinplage, daß in festgeseten Zunften, Orden und Bridberschaften, noch sene alten Nore urtheile und Irrthumer übrig sind, die sie tren ausbemahret haben. Der Geist des Menschen modelte sich nach einem Handwerksleit ein, und kroch gleiche sam in eine privilegirte Gemeinlade.

bingumerfen.

Sabbathe und Festage at. große (obicon nicht unuberfleigliche) Sinderniffe fenn mochten: fo fonnte bod ber Staat und erlauben, einige Jubifche Meifter als Frenmeifter angufegen. Golde Frenmeifter find nicht ungewöhnlich, und werben in vielen gandern ale Leute angefest, benen es an einigen Erforderniffen ber Bunft abgeht. Go giebt es auch auf den Prenfifchen Unis verfitaten fo genannte Univerfitatsmeifter, bie nicht gu ber Bunft gehoren und beffen ungeachtet aller Ehre und aller Bunftgerechtigfeit genießen. Da bie Golbaten in unferm lande das Recht haben, Gewerbe und Sands werfe als Gefellen zu treiben, fo fonnten fich bie Bunfte um fo weniger befdweren, wenn ber Staat Jubifche Arbeiter ju Freymeiftern erflarte. Raturlicher Beife aber mußte ihnen feine Gewerbs = und Dahrungeffeuer aufgelegt werden, welche bie Abgabe ber gunftmäßigen Sandwerfer überfliege; auch mußten jene in Abficht bes Berfaufe ihrer Arbeit feine Borguge por ihnen ges niegen. Bu benen Sandwerten und Runfien, welche nicht gunftig find, fonnten wir um fo leichter jugelaffen werden. Unfer 3wed erlaubt es uns indef auch bier nicht, diefen vielumfaffenden Gegenftand weitlauftiger

Roch ferner find mir ausgefchloffen

ju erortern, und wir begnugen und hier, blog einige Linien

- 5) Bom Biftnalienhandel, großen und fleinen Boferepen ic.
 - 6) Bon ber Butterhanblung.

- 7) Bon öffentlichen Bier= und Brannts weinschenken.
- 8) Dom Gifder: Båder: und Bleifder. Gewert.

Die Indenschaften in Wesel und hamm besonders, beschweren sich, daß ihnen das Schlachten eingeschränkt worden ist, da es doch vormals ihnen frey gestanden hat, und sie damit Nahrung treiben dursten. Gegenwärtig ist es auf zwey hausväter eingeschränkt, von denen ein jeder nur ein einziges Stück großes Bieh schlachten darf. In hamm, wo in der herbstzeit jedermann die Freysteit hat, zu eigener Consumtion zu schlachten, wird der Judenschaft auch dies nicht gestattet. Sowohl die Garnison, als die Policey-Direktion ist damit nicht zus frieden, hat aber umsonst dawider protessirt.

Endlich find wir ausgefchloffen

9) von der Ansabung der Chirurgie, von Physifaten und von dem Rechte Barbierftuben ju halten.

Da Jüdische Aerzte im ganzen kande mit vielem Benfall praftisiren, und verschiedene derselben großen und allgemeinen Ruf erlangt haben; so ift fein Grund vorhanden, warum ihnen Physikate und die Ausübung der Chirurgie verweigert werden sollten.

10) Bon allen öffentlichen Lehramtern auf den Universitäten, feibst in denen Wiffenschaften, die nicht in der mindes fen Berbindung mit der Religion fieben. Es iff von den Universitäten am ersten zu erwarten, daß sie ihre Statuten, welche die Lehrämter auf gewisse Religions-Partheyen einschränken, zum Besten des Landes und der Aufflärung ausheben werden. Auf den großen Schulen und Gymnasien in den Städten soll es verschiedentlich schon geschehen seyn.

den, obschon es der einzige ihnen fren gelassene Mahstungserwerb ift, außerst beschränkt; auch durfen sie sich nicht in allen Städten, und vorzüglich nicht in den meissen Handelsstädten, niederlassen. Wir beziehen uns auf die bengefügte Zwepte Vetrachtung, wo wir diessen Gegenstand weitläuftiger erörtert haben. Hier merken wir nur an, daß,

a) in Ronigsberg in Prengen die ordinairen und extraordinairen Schuß : Juden eine übergewöhnliche Uceife unter dem Nahmen Juden : Nach fouß entrichten muffen.

In dieser handelsstadt durfen fie mit nichts hans bein, was Scheffel und Wage passirt; und da diese Benennung nicht bestimmt genug ift, so wissen die dortigen Kaufleute, welche die Ausleger ihrer Wettgerichts. Ordnungen sind, benselben eine solche Ausbehnung zu geben, daß der Judenschaft die handlung sehr bes schnitten wird.

Sogar benen Juden, welche die Nechte der drifts lichen Raufleute titulo oneroso erlangt haben, wird der Sandel über Scheffel und Wage noch gegenswärtig bestritten.

b) Ferner fann bort fein Jude Geld : Wechfel- ober Granen : Makler werden, obschon ihnen diefes in andern Stadten verwilliget ift, und sie ba vereidete Makler sind.

e) In der Churs und Neumark, so wie in Pommern und im ganzen lande überhaupt, sind die Juden zum Theil überall, zum Theil in verschiedenen Provinzen, ausgeschlossen: vom Ausschnitt: handel mit Luch, vom handel mit bewollten Schaf: und Ralb: Fellen, Leder, Pohlnischer Bolle, vom Rleinhandel mit Tabak, Raffee, Zucker, Thee, Gewürz, Messing, Zinn und Aupfer, Eisen, Stahl, versertigt und unverserigt, und vom Weinshandel im Eroßen und Rleinen.

d) Ueberall ist den Juden das Haustren auf dem platten Lande untersagt, da es doch den Lingenschen und Westphälischen so genannten Packens und Messers Trägern erlaubt ist. Durch die Kammer » Hausters Passer wird diesen Hausterern nicht allein die Nahrung zugewendet und den Juden genommen, sondern jene Leute thun der Handlung und den Landessabrisen übershaupt um so größeren Schaden, da sie auf diese Passe auch eine Menge ausländischer Waaren herein bringen und im Lande consumiren.

In den Provinzen, die an benachbarte fremde lander, als an das Paderbornische, Münstersche und Mhedaische zc. granzen, fällt der handel auf dem plateten Lande vorzüglich in die Sande der fremden, das

Land durchziehenden fleinen Rramer und Juden; wel-

12) In den Gerichten

a) find wir in vieler Mücksicht den andern Untersthanen nachgesett, besonders in Absicht des Wechsels Mecht 8 und des Beweises der Baluta, so wie in Nücksicht der Ableistung der Eide gegen Christen, obschon von mehreren Gelehrten und rechtschaffenen Männern hinlänglich und bis zur Evidenz dargethan ift, daß die Beschuldigung:

"ein Sid vor driftlichen Richtern mare nach uns fern Religions Befegen nicht verbindlich," eine hamische und schwarze Berlaumdung ift, und mit ber Beschuldigung bes Brunnenvergiftens ober bes Schlachtens von Christen Rindern in Eine Riaffe gehöre.

b) Sind wir in Civil-und Eriminal-Verbrechen, als ben Bankerutten, Diebffählen, Diebeshehleren, Ankauf gestohlner Sachen zc. härtern Strafen unterworfen, als andre Unterthanen. Diese Strafen erstrecken sich auf die ganze Familie des Uebertreters, auch auf diejenigen Kinder, die bereits etablirt sind und an den Verbrechen gar keisnen Antheil genommen haben. So soll nach den Landess gesehen auch kein Jude zum Moratorio oder Indult versstattet werden.

Diese Nachsehungen find jum Theil unferer politisichen Erifienz sehr zuwider, befonders aber feben fie ben Ruf und die Ehre ber Judenschaft in ein gehäffiges

Licht, und erniedrigen uns in den Augen der Mitunterthanen.

Endlich find die Judengemeinden nach Berhaltnis der Zahl von Hausvätern äußerst verschuldet *); die Berlinische Judenschaft vorzüglich durch die 70,000 Thaler, die sie für das Necht des zwenten Kindes bezahlt hat, und durch den öfteren Berlust, in welchen sie durch die Erhaltung der Fabrifen versest worden ist.

Alle Judengemeinden überhaupt muffen ben der gesgenwärtigen Lage immer tiefer und tiefer in Schulden gerathen, da die Armuth gar kein Mittel hat, sich und ihre Kinder zu ernähren, und immer der Gemeinde zur Last fällt. Dazu kommen die Unterhaltung ihrer Kransten und ihrer Lazarethe, die Kosten ihrer Spnagogen und Schulen, zu welchen sie nie von dem Staate eine Beyssteuer erhalten, und die ansehnlichen Zinsen, die sie jährslich für die schuldigen Kapitalien aufzubringen haben.

Und hiermit beschließen wir diese treue nach der strengsten Wahrheit entworfene Schilderung von dem politischen Zustande einer Kolonie von etwa 1600 Famislien, die eine lange Zeit unter dem tiefen Druck außersordentlich schwerer Lasien, und unter dem noch tieferen der allgemeinen Vernachlässigung senfzet. Wir haben nichts übertrieben, wohl aber, ben der Unfunde des Dertlichen von jeder Proding, viele Umstände unangeführt lassen muffen. Jeder Menschenfreund — davon sind wir über-

^{*)} Ihre Schulden find, mie in der vorhergehenden Anmerkung gezeigt ift, feit 1788 blog durch die erlangte Befreyung von der Porcellain: Abnahme um 40,000 Thater großer ges worden.

21. d. 5.

zeugt — wird über dieses Gemahlde im Bergen gerührt werden, und mit allem Eifer, den tugendhafte Gefinnungen einstößen, die hand dazu bieten, eine Rolonie von dem Abgrunde zu retten, dem sie täglich naher kommt.

Auch in dem herzen unferer Mitbrüder ift das Gesfühl ihrer Erniedrigung so lebhaft erwacht, daß es ihr Leben verbittert, und die ganze Rolonie sehnt sich nach dem Augenblick, wo ihr die Fesseln abgenommen und die Frenheit wiedergegeben werde. Sie wird gewiß alle ihre Araste anstrengen, nach ihrem Vermögen den Flor und die Glückseligkeit eines Staates zu vergrößern und zu sichern, der ihr in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Plas und die Rechte der Menschheit wieder giebt.

Dankbarkeit und Pflicht werden das Gefühl diefer großen Bohlthaten in ihr flets lebhaft erhalten, und ihren Muth auf dem Wege flarten, den fie nun gehen foll, um die Bohlfahrt ihres Vaterlandes mit zu befordern.

Durch vaterliche Nachsicht, weise Behandlung und menschenfreundliche Duldung wird sie in den Stand ges sest werden, einer glücklicheren Nachkommenschaft den Weg zu bahnen, daß diese durch höhere Aultur, geübstere Kräfte und ausgebildetere Talente einem Staate, der ihre Voreltern zu ewigen Schuldnern hinterließ, immer nüglicher und ersprießlicher werden kann.

Und nie wird die Rolonie das ewige Wefen in ihe ren Tempeln anrufen, ohne den Tag ju fegnen, an dem der Vater aller Menschen dem Prenfischen Staat einen huldreichen und gutigen Monarchen und so erhabene und weise Staatsmanner gab.

Betrachtungen.

III.

Erfte Betrachtung:

Ueber die folidarifche Berbindung der Juden.

Das Gewicht der außerordentlichen Abgaben, welches die Juden in den fammtlichen Preußischen Staaten zu tragen haben, ift, wie die vorhergegangene Darftellung hinlanglich nachweifet, ungemein schwer und drückend.

Die fleine Anzahl von etwa 1600 Familien, worunter, eben durch diese unaushörlichen Lasten, wenigs
stens viele hundert äußerst arme und dürftige Hausväter sind, muß im Ganzen die Summe von 46,700 Thlrn.
an baarem Gelde jährlich ausbringen. Rechner man
zusammen, was für Verlusse die Rolonie noch außerdem
jährlich durch die Exportation des Porcellains, durch
die Templinischen Fabrisen 2c. erleidet; was für nahmhaste Summen sie ben der Ansehung ihrer Kinder an
Juribus 2c. zu entrichten; ferner die onera publica,
welche sie, gleich andern Unterthanen, aber größtentheils
mit größeren Summen, auszubringen hat; und endlich
die Rosten zur Unterhaltung ihrer Armen, die, sobald
sie in Dürftigseit gerathen, ohne alle Nahrung bleiben
und der Rolonie lässig werden: so steigt das Gewicht

84

aller biefer Laften zu einer außerordentlichen, das Maß ihrer Krafte weit übersteigenden Große, der sie, früher oder spater, wird unterliegen muffen. Daher ist es auch gekommen, daß in gewissen Städten, z. B. Halberstadt, Halle, Cleve, wie auch in der Grafschaft Mark, die Anzahl der Hausväter sich bis auf den dritten und vierten Theil vermindert hat, und daß in den sämmtlichen Preufischen Staaten die Bolksmenge der Juden überhaupt, gegen alles Bermuthen und gegen alle wahrscheinliche Berechnung, seit dem Jahre 1768 um ein ansehnliches Kleiner geworden ist.

Bas aber das Gewicht der Lasten, die wir tragen, noch schwerer, drückender, und bennahe unerträglich macht, ist die solidarische Verbindung, in welcher die Rolonie, sowohl in Ansehung der Königlichen Abgaben, als in Absicht ihrer Verfassung überhaupt, siehet.

Diese drückendste aller Lasten muß jeden nachdenstenden Hausvater, der einen Blick in die Zukunft thut, mit Schrecken und Angst erfüllen! Wenn die Vorsehung das herz einer menschenfreundlichen und weisen Regiezung nichtzu unserm Besten lenkt, so muß die Verbindung und Verkettung aller einzelnen Mitglieder in Ein Corps für die Kolonie von traurigen Folgen senn und sie mit der Zeit an den äußersten Kand des Verderbens führen. Wird diese, sie alle umschlingende Kette nicht zertrümsmert, und der Kolonie die Frenheit nicht wieder gegeben; so sind wir um so viel unglücklicher, da wir uns selbst vom Untergange nicht retten können. Weder größere Unstrengung der Kräfte, noch Fortschritte in der Geis

stesbildung, weder Wohlhabenheit einzelner Mitglieder, noch Aufhebung von Abgaben können uns belfen, diese Bürde länger zu tragen und nicht unter ihrer Last zu erliegen. Zunahme an Cultur und an Glücksgütern, der Wunsch und das Ziel jeder Gesellschaft, würde ben uns vielmehr die entgegengesetze Wirkung hervor bringen und für uns zum Fluch werden. Feinsheit der Sitten und der sie begleitende Luxus würde Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen Religion bewirken und unser Verderben nur befördern helfen.

Da viese traurige Schilderung nicht übertrieben, und die solidarische Verbindung die wichtigste Beschwers de ist, unter welcher die Nation seufzt; da, wenn dieser nicht abgeholsen wird, alle übrigen Verbesserungen nur Palliativ = Mittel bleiben, und den kranken Zustand unsferer Rolonie nicht heilen können: so mussen wir diesen Gegenstand von allen Seiten betrachten, seinen Einfluß auf unsere moralische und politische Existenz zeigen, und uns bemühen, ihn in sein hellstes Licht zu stellen.

Rach ben Grundfähen dieser solidarischen Verbindung muffen nicht allein die Einwohner einer Stadt oder einer Provinz, sondern alle Provinzen insgesammt (mit Ausschluß von Schlessen, Offfrießland und Westpreußen) in solidum für die Königlichen Sefälle haften; und wenn Städte oder Provinzen verarmen, so muffen alle übrigen ihre Last übertragen. Zu dem Ende versammeln sich alle fünf Jahre, nicht ohne große Kosien, die Deputirten sämmtlicher Provinzen, um die Repartition dieser Onerum zu veransfalten und das Gewicht ber

Abgaben; nach Maßgabe der erlangten Rrafte ober der erfolgten Schwäche jeder Proving, zu vertheilen.

Ferner ift es fur bie Judenschaft in jedem Orte Pflicht, auf einander Ucht ju haben, verdachtige ober ge= febwidrige Sandlungen ihrer Mitglieder anzuzeigen, und, nach Bewandniß ber Umftande, fur die Wegschaffung folder Mitalieder ju forgen. Mus biefer fcheinbar geringfugigen Obliegenheit entftand endlich bas überftrenge Gefes, nach welchem die fammtliche Judenschaft eines Dr= tes gehalten ift, wenn eins ihrer Mitglieder fliehlt, ober geftohlne Sachen verhehlt ober an fich fauft, den Werth ber geftohlnen oder verhehlten Gachen in Subsidium baar, und ohne alle Widerrede, dem beftobinen Gigenthus mer ju erflatten. Außerdem wird der Schugbrief bes Diebes oder bes Behlers caffirt; er, und feine Rinder ob= ne Musnahme, auch biejenigen, die bereits etablirt find, geben bes Schutes verluftig und werden aus dem gande geschafft. Diefer Fall ift auch wirflich in Berlin im Sabr 1764 eingetreten. Da einige Juden, die nicht einmal etablirt waren, an einem in der Rammer = Gerichte = Depo= fiten = Raffe begangenen Diebftabl Untheil genommen, wurde die Judenschaft dafelbft nach aller Strenge verurtheilt, den Betrag diefes Diebstahls, und auch die baburch veranlagten beträchtlichen Roffen, an die ermabnte Raffe gu bezahlen.

Alls eine andere Folge diefer solidarischen Verbins dung ift es auch anzusehen, wenn die Landesgesetze in Absicht der Rolonie verordnen: Daß ben dem Absterben eines Schutzuden feine Eltern des Beneficit, der Erbschaft zu entsagen, nicht genießen konnen, mithin die Eltern gehalten sind, die Schulden ihrer verstorbenen Rinder ohne Unterschied zu bezahlen.

Wir überlassen dem Nechtsgelehrten die Untersuchung und Entscheidung, ob nicht, besonders durch die benden letten Verordnungen, die alle Schranken der Billigkeit zu überschreiten scheinen, per fonliches Recht und Sischerheit des Eigenthums verletzt und gekränkt werden; und schränken uns bloß darauf ein, zu zeigen, daß der Gesichtspunkt, nach welchem die Regierung uns dadurch zu betrachten veranlaßt worden ist, ihr felbst die Judensschaft nicht von der vortheilhaktesten Seite gezeigt, und daß die subsidiarische Verbindung, in welche wir eingezwängt worden, großen Einfluß auf die sittliche Bildung und den Charakter der Nation hat haben mussen.

Doch verdient vorher angemerkt zu werden, daß ben der Niederlassung der ersten hausväter von unserer Roslonie, an keine subsidiarischen Verhaftung der Königlischen Gefälle gedacht worden ist; sondern daß es vielmehr in dem Schutzbriefe des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms des Ersten vom 20sten Man 1714 ausdrücklich heißt: "daß kein Jüdischer Hausvater den andern in dem Schutzgelde zu übertragen constringirt werde."

CHICAGO STATE OF THE STATE OF T

Bon dem Gefichtspunkte, aus welchem die Regierung burch die folidarische Berbindung, die Judenschaft gu betrachten, veranlaft worden.

1 1) Es ift nunmehr - Dant fen es ber Borfebung! eine allgemein und überall anerfannte Bahrheit, daß unfere Religion feine ben Staat gerruttende oder ungefellige Grundfage enthalt, fondern, daß ihre Gebote vielmehr mit den Gefegen der Gerechtigfeit und Menschenliebe vollfommen übereinstimmen. Jeder uneingenom= mene und gelehrte Forfcher bat fich langft überzeugt, daß bas Mofaifche Gefet, ber Talmud und bie fpateren großen Lehrer der Mation nicht den geringften Unterfchied swischen Berbrechen fennen, Die gegen einen Chriften oder die gegen einen Ifraeliten begangen werden. Wenn feindselige Zeloten oder getaufte Juden diefem wider= fprechen, und ihren Biderfpruch mit aus unfern Gefeslehrern haben beweifen wollen; fo weiß der aufgeflarte Menschenfreund diefe Unflagen ju wurdigen; er weiß, baß Die Abficht fo unlauter, wie die Quelle, aus welcher Diefe Unflager fchopfen , unrein ift; er weiß, daß man von Behauptungen einzelner Mitglieder nicht auf die fittlis chen Grundfage aller schließen barf, und hat fich end= lich aus dem Benfviele feiner eigenen Rirchenlehre vielleicht überzengt, daß, wenn gewiffe Lehrfage irrig und falfch find, der große Saufe oft gludlich genug ift, fie gar nicht zu fennen, und fie ihm folglich auch nicht ju Regeln feines moralifchen Wandels Dienen.

Lehrt auf der Einen Seite die Judifche Religion nicht Unsittlichkeit und ungesellige Lafter, so bat auf der

andern Seite Die Erfahrung beftatiget , daß ber Jude aller praftifchen Quentung gefelliger Tugenden fabig ift. Bard fein Berg nur nicht burch Elend und Berfolgung abgehartet und fubllos gemacht, fo ift es bes Wohlmollens, des Edelmuthe, ber Uneigennußigfeit, Der Aufopferung feines perfonlichen Bortheils jum Befen feiner Mitbruder, ohne Unfeben der Relis gion, fåbig. Ja, in gemiffen Tugenden bat er fogar eine folche Fertigfeit erlangt, daß fie ihn nicht felten uber die Grange hinaustreibt, die eine vernunftige Mos ral porfcbreibt. Man wirft ihm nicht ohne Grund por, baf fein Mitleid oft in Schwachheit, und feine Wohlthatiafeit oft in Berschwendung ausarte. Allein wenn es mahr ift, daß die Juden nicht nur die fleines ren Bergehungen ihrer Mitbruder gefliffentlich bor ben Augen der Obrigfeit verbergen, fondern fogar ben gros Beren nicht felten bis ju ben unedelften Mitteln berab: finten, um den Berbrecher ber frafenden Sand ber Ges rechtigfeit zu entziehen; wenn es mahr ift, daß ihre Frengebigfeit die Urmen ju Dußiggang und Eragheit perleitet und Arbeitefchen ober Faulheit hervorbringt: fo weiß der Menschenfenner, der nicht gleich von Sandlungen ber Menfchen auf Die fittlichen Beftandtheile ibres Charaftere fchließt, wo er den Grund Diefer feblerhaften Unwendung moralifder Principien gu fuchen bat. - Wenn ber Nationalnahme Jude, von dem arogen Saufen wenigstens, nicht ohne eine herabwur-Digende Ibee gedacht und ausgesprochen; wenn jebe Bergehung bes Gingelnen immer bem Gangen angerechnet wird; wenn der Fehltritt Eines Glaubensges wossen den Ruf der ganzen Nation schändet und brands markt: wer kann es dem Ifraesiten verdenken, daß er kleine Vergehungen zu verheimlichen sucht, um den Leusmund seines Volkes zu schonen? Wenn der Dieb oder der Diebeshehler unserer Nation mit Landesverweisung besstraft wird; wenn die Gerechtigkeit ihr Strafamt nicht allein an dem Verbrecher vollzieht, sondern ihre strenge Sand auch an seine nicht schuldige Frau und an seine unmändigen Kinder legt: ist der unparkheischste biederste Jude bei diesen Umständen wohl zu tadeln, wenn er That und Verbrechen verheimlicht? ist er nicht vielmehr bennahe moralisch hierzu gezwungen?

Wenn ber Jude ben dem Verluste seines Vermösgens so unglücklich ift, wie jeder andere ben dem Versluste seiner Gliedmaßen; wenn er ohne Geld gar kein Mittel hat, sich auf irgend eine Beise zu ernähren, und also dann bloß von den Almosen seines vermögenden Mitbruders leben kann: wer ist bedaurenswürdiger, er, der Dürftige, der des Bettlerlebens bald gewohnt wird, oder der gefühlvollere Reiche, der es weiß, daß, wenn seine Rechte jenem Almosen reicht, seine Linke ihn zu gleicher Zeit mit Fran und Kind in Trägheit, Lässigkeit und größeres Elend stürzt? Dies Letztere lehret leider die Erfahrung. Wenn ein Jude Geld und Eredit versliert und in Dürftigkeit gerathen ist, so erholt er sich höchst selten wieder, um seiner Familie vorstehen zu können. Sein Stamm geht endlich aus, oder seine

Kinder irren umher als wandernde Bettler, die Mußiggang und Faulheit lieben, jede Arbeit scheuen und ihrer Rolonie eine immerwährende Last bleiben, weil sie ends lich in der That schwach und zu jeder Anstrengung unstauglich werden.

So traurig diese Schilberung ift, so tröstend ift es für uns, daß allgemein verbreitete Aufflarung und Menschenliebe uns das Bedauern und die Nachsicht des Menschenfreundes erworben haben. Die Vernunft hat es gelehrt, und die Erfahrung ihr Siegel darauf gesdrückt, daß wir feine Abart des Menschengeschlechtes, kein redender Einwurf gegen die Weisheit des allgütigen Schöpfers sind, der uns dis auf den heutigen Tag geduldet und erhalten hat. Niemand wagt es — Dank sen es der Vernunft, die sich auch in Ubsicht unserer nicht verleugnet hat! — zu behaupten, daß wir nicht moralisch zute Menschen senn fonnen. Aber davon scheint man sich noch nicht überzeugt zu haben, daß wir uns zu politisch nüßlichen Bürgern erheben werden.

Der Daupteinwurf gegen unfere Aufnahme gu Burgern ift folgender :

Die Unfähigkeit der Juden zum Rriegesdienst, fagt man, öffnet eine folche Kluft zwischen ihnen und dem Stadte, daß ihre Naturglisation, wo nicht unmöglich, doch lange noch ein schwer aufzulösens des Problem bleiben wird.

Bir unterfiehen uns ju behaupten, daß diefer Einwurf nicht unwiderleglich, und befonders in den Ureufifden

Staaten einer Beantwortung fehr wohl fähig ift. Wir unterstehen und, die solidarische Berbindung, die Berstettung aller einzelner Mitglieder in Ein Corps als den Hauptgrund anzugeben, der selbst der so weisen und aufgeklärten Regierung unseres Landes den richtigen Gesichtspunkt in Ansehung unser einigermaßen versrückt bat.

Man bat nehmlich die Judenschaft als ein ein= telnes ungertrennliches Befen angefehen, und fie in mancher Rucfficht als einen individuellen Menichen behandelt. Man bat ferner als einen ausgemachten Gat ber Judifchen Religion angenom= men, baf wir, ju Rolge berfelben, feine Rriegesbienfte thun burfen, und hat bann folgendergeftalt gefchloffen : Die Judenschaft fann die wichtigfte Burgerpflicht, Die Bertheidigung des Baterlandes, nicht leiften; folglich konnen ihr auch die Rechte eines Burgers nicht bewil liget werden. Allein die Judenschaft ift ein colleftives Wefen, bas aus einzelnen Gliedern beffeht. Giebt es nun in ben Preußischen Staaten mehrere einzelne Burger, die bom Kriegesdienfte befreyet find, und bennoch aller Rechte eines Burgers genießen; find jum Benfoiel alle Ginwohner von Brandenburg, Berlin, Dotsbam, Magdeburg und Breslau bom Enrollement fren, weil ber Staat Diefen Stadten einmal Dies Borrecht bewilliget hat: fo ift es offenbar, baf alle gubifche Sausvater, die das Recht in diefen Stadten fich niebergulaffen erlangt haben, ebenfalls bom Enrollement befrepet fenn muffen, und daß ihnen alfo aus die fem

Grunde in Diefen Stadten Die Maturalisation nicht entstehen kann.

In diesem Falle mußten die daselbst wohnenden Juden als Unterthanen betrachtet werden, denen das Maß zum Soldatenstande fehlt, und denen man die Rargheit der Natur nicht als eine Ursache anrechnen kann, sie weniger zu begünstigen.

Man fieht hieraus, wie viel wir gewinnen, wenn man die Judenschaft trennt und jeden hausvater als ein einzelnes Mitglied betrachtet. Benn Cajus der Chrift, und Sempronius der Jude, in Berlin 3. B., feine Rriegesdienste thun durfen, weil sie Burger von Berlin sind; so giltes dem Staate gleich viel, ob sie feine Rriegesdienste thun konnen, oder thun durfen, ob es moralisches oder physisches Unverwögen ift, das sie davon zurückhält: genug, der Staat hat sie davon befrevet.

Die Französische Kolonie dient hier zum Benspiel. Auch diese har das Borrecht, daß ihre hausväter, die sich in den Städten niederlassen, vom Kriegesdienst ersimirt sind; und doch kommt man darin überein, daß diese Kolonisten unter allen Unterthanen mit zu den nüßlichsten, brauchbarsten und besten gehören, obschon sie das Baterland nicht mit vertheidigen. Man kann auch nicht einwerfen, daß die große Ueberlegensheit dieser Kolonie an Industrie und Fleiß sie des Borszuges, vom Enrollement fren zu senn, würdig gemacht habe, und daß dies ben der Judenschaft nicht eintresse; denn dieser Einwuf entspringt eben aus dem Grunds

fage, daß man und ale ein einziges, ungertrennliches Befen anfieht.

Immer jugeffanden, daß die Judenfchaft mit der Frangofischen Rolonie in Abficht der Runftfertigfeit nicht verglichen werben fonne; fo findet doch eine Bergleichung gwifden dem einzelnen Judifden Sausvater und dem Frangofischen Statt. Das ber Staat diefem berwilliget, fann er jenem ben gleichen Talenten nicht verweigern. Wenn Diefer, auch ohne Rriegesdienft , immer noch ein brauchbarer und nutli: cher Unterthan bleibt, und aller Borrechte ohne Musnahme genießt: warum denn nicht auch jener?

Go giebt es in den Preugischen gandern mehrere Sausvater, die der Staat vom Rriegesdienfte befrenet bat, ohne ihnen im mindeften eine ber burgerlichen Rechte ju entziehen. Die Ginwohner ber Schlefischen Gebirgeftadte find alle vom Enrollement fren, und ber Staat gablt fie unter feine beffen, treueffen und arbeitfamften Unterthanen. Die Roloniffen im Oberbruch, welche im Jahr 1745 etablirt worden find , genießen noch größerer Borguge und Begunftigungen; benn fiel thre Rinder und Entel find nicht allein auf immer vont Rriegesdienfte befrenet, fondern fie durfen auch nicht einmal Borfpann: und Rriegesfuhren leiften.

Go weife und groß denft ein Staat, ber nicht Gine Eigenschaft vorzüglich, und auf Roften aller übrigen Sahigfeiten , an feinen Unterthanen liebt, fchagt und belohnt; der nicht auf Abstammung aus biefem ober ienem gande fiebt, fondern bem jeder Denfch willfoms men ift, wenn er burch Arbeit, Befchaftigung und Dienft dem gemeinen Befen und feinen Rebenmenfchen brauch= bar und nutlich wird.

Bir befcheiben uns gern, bag, wenn gegenwartig eine gablreiche Rolonie von armen, unfabigen und uns brauchbaren Menfchen in bas gand einwandern, und fich nur unter ber Bedingung, gang vom Rriegesbienfte befrepet ju fenn, barin niederlaffen wollte; daß alebann ber Staat entweder fie gar nicht aufzunehmen, ober fie boch in vielen Stucken ben andern Eingebornen nach? anfegen, befugt fenn wird. Aber bies ift mit uns nicht ber Fall. Die Rolonie ift lange anfaffig, ift bemittelt, bat verschiedene Rrafte und Talente ausgebildet, ift dem Staate langft nublich geworden ; und mas fich gegen jene einwandernde Borde einwenden lagt, fann feiness weges unfere einzelnen Sausvater treffen.

Gefett alfo auch, der Judenichaft fonnten nicht alle Burgerrechte eingeraumt werden, fo lange fie feine Rriegesdienfte thun will; fo follten fie boch bem einzelnen Juden nicht entfteben. 3ft biefer ein brauchbarer, bem Staate nublicher Mann geworden: warum foll er nicht gandeigenthum erlangen fonnen, und fich aller der Bortheile ju erfreuen haben, beren ber Frangofifche Sausvater, und Undere mehr, die feine Rriegesdienfte thun, genießen? Diefer Unterfchied gwie fchen Judenschaft und Jube fann aber nicht Statt finden, fo lange man uns als ein einziges, folidas rifch verbundenes Corps betrachtet.

Nimmt man überdies die Sausväter in den Enrols lements frenen Städten; rechnet man dazu diejenigen, die nach den Landesgesetzen wegen Mangel des Maßes, oder anderer Ursachen halben, vom Kriegesdienste befrenet sind; halt man die übrig gebliebene Summe Jüdischer Hausväter gegen die furchtbare Größe der Preußischen Monarchie: so verliert sich das fleine Häuschen unserer Kolonie gegen jene große Zahl, und kommt in Absicht der Vertheidigung des Staates gar nicht in Betrachtung.

Da wir hier bloß den Einfing der folidarischen Berbindung auf die Mennung der Landes-Regierung zeigen wollen; so haben wir den Sag: Der Jude kann gufolge feiner Religion keine Rriegesdienste thun, nicht berührt, und ihn vor der hand in seiner ganzen Allgemeinheit gelten laffen.

2) Wir haben schon oben angeführt, daß daß Bersgehen des einzelnen Juden vom großen hausen fast immer der Judenschaft angerechnet wird und den Namen Jude brandmarkt. Aber nicht nur der gemeine Mann, auch der edlere Theil, auch aufgeklärste Staatsmänner können sich nicht erwehren, mit dem Ramen Jude eine herabsehende Idee zu verbinsden. Kein Bunder! Durch die solidarische Berbindung wird man gewöhnt, sich immer, statt des Individuums, das Ganze zu denken. Jede unedle Handlung, jede Bergehung des einzelnen Menschen, wird unter dem genes rellen Ramen Jude subsumirt; es heißt nicht: Cajus oder Titius hat das Berbrechen begangen, sondern: der Jude. Diese Idee hastet endlich so fest in dem Geisse

Geiste des Menschen, daß sie unwillführlicher Weise auf die Gestinnungen wirft, und in die wichtigsten, übelsten Folgen für die Nation ausgeschlagen ist. hat es nicht lange genug gedauert, ehe man den Juden einen sittlischen und rechtschaffenen Charafter im Allgemeinen zusgesiehen lernte? und halt man in manchen Gegenden von Deutschland nicht noch eine edle That, oder eine große Geistesfähigkeit ben einem Juden für ein Wunsder, für etwas seiner Natur Heterogenes, für eine außerordentliche Erscheinung? — '—

So wird das Vornrtheil, daß die Juden burgers lich unnug find, durch die folidarische Verbindung noch in unverminderter Kraft erhalten; und da die Ersfahrung nicht das Gegentheil beweisen kann, da man dem Juden keine Gelegenheit gestattet, Proden seiner Branchbarkeit abzulegen, so sieht man wohl, daß, so lange diese Verbindung nicht aufgehoben ist, der Besweiß sich nur theoretisch aus der Ratur des Menschen führen läßt. Der Menschenkenner, der es weiß, durch welche seinen Fäden alles in der moralischen Welt zusammenhängt, wird unsere Vetrachtung richtig sinden und sie nicht für ein hirngespinnst erklären.

Der Einfluß, ben die folidarische Bersbindung auf den Geift und die Gefins nungen der Rolonie bat, ift nicht mine ber wichtig!

r) Wenn es mahr ift, baß jede Rlaffe, jeder Stand, jede Gefellichaft, fich befondern Werth und eigenthume, liche Borguge beplegt; wenn fein Theil der menschlichen

Gefellichaft jufammenrucken und in Berbindung treten fann, ohne fich in eben dem Dage bom Gangen gu entfernen und ju trennen; wenn bie burch Religion bewirfte Trennung die ben weitem wichtigere und großere iff, und ausschließende Grundfate hervorbringt, Die bent Sanzen mehr oder weniger nachtheilig werden muffen; wenn endlich ohne Dagwifchenfunft einer weifen Regies rung die Entfernung leicht in Abneigung, die Liebe ju fich felbft leicht in Saf gegen Undere ausarten fann : fo ift es fein Bunder, bag die folidarifche Berbindung, in welche die Rolonie eingezwängt ift, Die ausschließenden Borurtheile wider ihre Mitunterthanen in ihr erhalt; fo wird bie Rolonie nothwendig fich innner und ewig in ihren engen Cirfel guruckziehen und eine Individualitat erlangen, bie an Rarrifatur grangt; fo ift es offenbar, baf fie fich ju ber Extremitat neigen wird, die ihr naturlich ift, und daß fie fich nie bem Mittelpunfte nabern fann, in welchem Die Bollfommenbeit ber menfchlichen Ratur liegt.

2) Bon einer andern moralifchen Seite betrachtet, muß die folidarifche Berbindung auf den Geift der Ros Ionie einen eben fo fchadlichen Ginfluß haben. Da bie Studen auf einander Acht geben muffen, und verdachs tige ober gefehwidrige handlungen ihrer Mitbruder angeigen follen: fo werden fie entweder forglos genug fenn, an diefe Pflicht nicht gu denten, werden diefe Dbs liegenheit nicht erfüllen, und ber Staat wird wirflich in Gefahr fommen, mit Laugenichten und Dieben aberschwemmt ju werden, auf welche bie Policep fein

forgfaltiges Augenmerf richtet; ober fie werden fich ibrer Pflicht unterziehen, und dann der Geift ber Ration, burch diefes beffandige Musfpuren untreuer und verbachtiger Sandlungen, argwohnifch und menfchenfeind: lich gefinnt werden, und eine Falte annehmen, die ben Adel des Menfchenherzens entehrt. Richt gu gebenfen, daß die Borffeber der Rolonie dadurch, daß fie die mo= ralifche Aufführung ber einzelnen Mitglieder ben ihrer Unfebung bescheinigen follen, febr oft in Collifionen ge= rathen muffen, da Familienverhaltniffe, Eigennug und Menfchenfurcht eintreten, und fie nothigen, weniger fireng und unparthenifch ju fenn, als fie es fonft gemes fen fenn murden. Bir berufen und auch auf die Rennts niß des menschlichen Bergens und auf Erfahrungen, welche diefes bemahren.

3) Bas fur Birfungen endlich bie folibarifche Berbindung von der politischen und Finang = Geite auf ben Wohlftand der Rolonie haben muß, ift augenscheinlich. Ben bem Berfalle jeder Stadt und jeder Proving muffen nicht allein die Abgaben jedes Sauspatere außer= ordentlich fleigen, und endlich unerträglich werden, wie wir leider den Untergang verschiedener anfehnlichen Ro-Ionien bereits erlebt haben; die Unbestimmtheit Diefer Abgaben, und die Furcht ihrer ffundlichen Bergroßes rung, ift nicht allein fur jedes Individuum etwas unges mein Befchwerliches und Rieberdruckendes: fondern, ba jeder fchuldig ift, fur die Diebftable feiner Glaubensgenoffen gu haften und an ihrer Statt gu bezahlen, fo wird auch die Rube feines Beiftes gerftort, und fein Les

ben burch eine immermabrende Ungft verbittert. Bie

fann ber nur etwas nachbenfende Jude rubig einschlas

fen, ba er nicht weiß, welches Unglud bas Berbrechen

feines Debenmenfchen in ber Racht uber fein Saupt

aufthurmt! Wenn er befürchten muß, ben folgenden Eag

fein fauer erworbenes Bermogen fur einen Diebeshehler

bingeben ju muffen, und baburch fich und feine Ramilie

unwiederbringlich ungludlich ju machen! Diefe Unfis

derheit bes Eigenthums fann weder feinen Ropf beiter,

noch fein Berg froh erhalten, fann ihm die Stille und

Rube bes Beiftes nicht gemabren, Die gur Subrung ber Gefcafte unumganglich nothig ift. Endlich, was fur Bir-

fung muß bie folidarifche Berhaftung auf ben Eredit ber

Mation ben Einlandern und Auslandern thun? Wie fon-

nen fie Butrauen ju einer Ration baben, ber bie Landess

Regierung fo wenig gutrauet? Wie tonnen fie ihr Bermo-

gen einer Ration anvertrauen, bie feine Sicherheit bes

Eigenthums bat? Wenn bis jest fein allgemeines Difs-

trauen erfolgt ift, und wir unfern Credit noch immer et-

halten haben, fo gefchah es aus Unfunde unferer Gefete,

aus Leichtfinn oder Gorglofigfeit von Geiten unferer ban-

belnden Mitbruder: und mehe uns, wenn unfere

gange politifche Erifteng nicht auf eigene Rraft, fondern auf fremde Schmachheit und

south and deployed the completion of the self-The part of the state of the st

the application to trace the para dim make out to be the

wing the strong of the letter by the

Unwiffenbeit gegrundet fenn foll!

ber Jubifchen Rolonicen betreffenb. 101:

IV. Zwente Betrachtung.

Ueber bie Sanblung. Der einzige Zweig des Erwerbs, den man unferer Rolonie gu ihrer Erhaltung überlaffen, ift befanntlich. ber Sandel. Weniger befannt mochte es fenn, wie febr man uns auch biefen einzigen Dahrungszweig befchnitten hat, und auf welchen fleinen Raum er eingefchrante iff. In feiner Stadt und in feiner Proping iff es uns erlaubt, mit allen Waaren = Artifeln gu handeln; in den meiften berfelben ift und ber großte Theil unterfagt, und felbit die frengegebenen haben wir nicht die Erlaubnif, auf alle Urt und Weife ju perfaufen ; auch genießen wir nicht alle die Bortheile, Die andern Unterthanen ges fattet werben. Außer biefen Ginfchrankungen muffen wir in gewiffen Stadten eine übergewöhnliche Uccife (in Ronigsberg in Preugen unter dem Rahmen Juden. Dach fcu B) entrichten, die fowohl von einlandifchen, als von auslandifchen Baaren erhoben wird.

Unter allen Nachfegungen und Einfchrankungen aber ift die druckenofte folgende, die zwar von dem einzelnen Sausvater weniger gefühlt, aber im Gangen der Rolonie Die verderblichfte werden muß, wenn ihre Berhaltniffe nicht geandert werden; nehmlich: daß der Rolonie, und felbft benen unter ihr, welche die driftlichen Rechte etlangt haben, Die Diederlaffung in verfchiedenen Stadten bes Preußischen Landes unterfagt ift. Die Musschließung aus benfelben fann ihr gulett um fo viel fchadlicher werben, ba es gerade die eigentlichen Sandelsftabte find,

als Magdeburg, Stettin, Colberg und Elbing, wo ihr, fich niederzulassen, nicht gestattet wird. Unlängst foll von der Raufmannschaft zu Rönigsberg sogar darauf angetragen worden senn, die Jahl der dort angesessenen Jüdischen Sausväter nicht durch neue Privilegia zu versmehren, und ihr Gesuch soll Eingang gefunden haben.

Diese Verordnungen sind um so viel auffallender, da sie den unerklärlichsten Widerspruch von der Welt in sich enthalten. Wie hat man einer Klasse von Mensschen, die aus aller Thätigkeit gesett ift, der man alle Wege der Nahrung und des Erwerbes versperrt, und die man bloß auf den Handel eingeschränkt, zu gleicher Zeit auch die Handlungsstädte verschließen können? Je weniger also die Principien, die daben zum Grunde liegen, zu begreifen sind; um so viel nothwensdiger ist es, die Quelle zu entdecken, welche diese sonderbare politische Erscheinung hervorbringen konnte.

Wenn wir nicht irren, fo flegt ber Grund bavon :

- 1) in der Revolution, welche die Sandlung überhaupt erfahren bat;
- 2) in den eingeschranften Gefinnungen ber Raufleute, besonders ber Raufmannszunfte und Gilden; und
- 3) hauptfachlich darin, daß man alte Gefege, Einrichtungen und Statuten fortdauern läßt und in ihrer Kraft erhalt, ob fie gleich so wenig dem Justande der Handlung überhaupt noch zuträglich, als auf unsfere Zeiten und Sitten anwendbar find.

Wir wollen uns naher erflaren. Es bat Beiten gegeben, wo der gange Sandel überhaupt in den Sans

ben der Juden war. Man betrachtete ihn, und befonsters den fo genannten Kleinhandel, den Handel mit Manufakturwaaren, den Berkehr mit Gold und Silber, die Gelds und Wechfelgeschäfte, als ein unedsles, einem frey en Mann unanständiges Gewerbe. Die Rlasse von Menschen, die sich damit beschäftigte, hatte kaum gleichen Rang mit dem Handwerker im strengen, Sinne, und stand tief unter der Würde des Künstlers.

Dies lettere lehrt die Geschichte. Daß überhaupt ber handelsstand wenig geachtet gewesen seyn muß, besweiset auch schon der Umstand, daß man sein Gewerbegleichsam ausschließend den Juden überlassen hatte. Zu einer Zeit, wo diese allen harten Verfolgungen aussgesetzt und froh waren, wenn man ihnen nur Leben und Schutz vergönnte, wird die Rahrungsquelle, die sie ershielten, wenn sie auch schon ergiebig war, doch wenigsstens nicht die ehrbarste gewesen oder für die reinste geshalten worden seyn.

Wie sehr die Meynungen der Menschen über diesen. Gegenstand sich geandert haben, ist bekannt. Man hat eingesehen, daß die Handlung, oder die Verbreitung und der Umtausch mannichfaltiger Produkte der Natur und Aunst zwischen allen Nationen, eine der wesentlichesten Bedingungen der Gläckseligkeit für einen Staat ist; und die Folge dieser Einsicht war, daß der Stand eines Rausmanns achtenswerth und rühmlich wurde. In den letzten funfzig Jahren endlich, hat er an Wärde so zwgenommen, daß selbst der Kleinhandler, wenn er nur seine Sitten besitzt, in den Areis des höhern Stans

bes willig aufgenommen, und ihm mit Achtung bes gegnet wird.

Ben diefer großen Umformung der Sachen konnte es nicht fehlen, daß immer mehr und mehr Menichen fich zu einem Gewerbe drangten, welches fie fonst mit Versachtung angesehen hatten; und wirklich ift nun diese Rlaffe von Menschen zu einer Anzahl gediehen, die viels leicht das richtige Verhaltniß zu andern Standen der burgerlichen Gesellschaft schon überschreitet.

Rechnet man nun noch hinzu, daß die Gefinnungen bes Kaufmanns an und für sich eingeschränkter, als die Gesinnungen eines andern Bürgers sind; daß die öftere Eolition, in welche sein Interesse mit dem Interesse seisnes Nebenmenschen geräth, ihm endlich seine Mit buhster als seine Gegner und Feinde ansehen lehrt: so läßt sich leicht schließen, mit welchen Augen der christiche Kausmann den Jüdischen betrachten wird.

Ben der Menge von Concurrenten; ben dem wents ger feinen Gefühl won Billigkeit, das diesem Stande eis gen iff, und ben der beständigen Verachtung, in welcher die Jüdische Nation stand: ift leicht einzusehen, daß sie Eisersucht und Neid erregen, und sich Misgunst und Verfolgung von den christlichen Kausleuten zuziehen mußte. Der Grund dieses hasses liegt aber keinesweges in der Verschieden heit der Religion, sondern in der Einerlenheit des Gewerbes; oder, mit andern Worsten: der christliche Kausmann verfolgt den Jüdischen nicht aus Religionseiser, sondern aus Brots Neid; er verfolgt in dem Juden den Kausmann, nicht

ben Juden. Er würde den chrifilichen Glaubensges nossen mit eben dem Eifer verfolgen, wenn es ihm nicht an Borwänden dazu sehlte; hat er die aber gefunden, so geschieht es auch wirklich, und keine Religionsvers wandtschaft halt ihn davon zurück. Der Unterschied aber ist dieser. Seine Glaubensgenossen kann er selten anders, als durch Aeußerung größerer Araft, durch Anwendung größerer Geschicklichkeit, überwinden; wähslet er unedle Bege, so seine Feinen Ruf und guten Eresdit auf das Spiel; ben dem Juden hingegen erreicht er seinen Zweck näher, wenn er ihm den Kampsplaß versspert und den Eintritt verweigert; und da diese Bersssolgung geseht iche Form hat, so ist auch sein Geswissen darüber in guter Ruhe.

Indes fehlt es auch nicht an Benfpielen, daß fos wohl ganze Städte, als einzelne Parthepen in ebenders felben Stadt, einander mit einer Unimosität verfolgen, beren nur gefrantier Eigennuß und Sandelseifersucht fähig ift.

Bur Berfolgung und Ausschließung unferer Ration blenen vorzüglich die ausschließenden Grundfage der Bunfte, Innungen, Gilden, oder wie sonst die Gefellschaften heißen, die sich in Absicht der handlung vereinigt haben: Gesellschaften, die in der Kindheit der handlung entstanden, egoistisch und ungerecht sind, weder auf unsere Zeiten, noch auf den Zustand Europens passen, und ganz dem Charafter der han seatis schen Politik entsprechen.

ing the appeal control of the first the appeal of the first the control of the control of the first the control of the first the control of the co

Solland und England, wie auch die einzelnen großen Sandeleffadte in Dentschland, haben langft biefe Gefells fcaften aufgehoben, und genießen langft Die Fruchte einer vernünftigen Frenheit. Es ift nunmehr ein allgemeiner, von allen handelnden Staaten anerfannter und ausgeubs ter Grundfas: daß, wenn ein gand burch ben Sandel blus bend werden foll, allen Raufern und Berfaufern (weß Standes, Glaubens oder Unfebens fie auch fenn mos gen) Gleichheit ber Rechte und uneingefchrantte Frens heit verwilliget werden muß. Bo Borgige und Bergunftigungen, Monopolien, Bor- und Ausschliefungs rechte vorhanden find, tonnen Speculationegeift, Bett= eifer und Induftrie nicht erwecht, und feine mabre Concurreng hervorgebracht werden. Gelbft in unferm Lande haben vernünftige Raufieute Die Unfchicflichfeit gewiffer alten Einrichtungen ichon eingefehen, und auf Abichafe fung derfelben angetragen; aber an Umfcmelgung bes gangen Guftems, an Ablofung aller Diefer brudenden Bande, mit Ginem Borte: an Mufhebung aller Bunfte, Junungen, Gilden ac., ift noch nicht ges Dacht worden. A gentag eine gent der Reite ein greie

Dieses ist auch kein Geschäft für den Raufmann, oder für die Sesellschaft selbst. Ben den einzelnen Mitsgliedern reducirt sich alles auf personliches Interesse; und dieses, verbunden mit Anhänglichkeit an dem Seswohnten, wird sie stellt verhindern, dem Uebel ernsthaft zu begegnen und es von Grund aus zu verbessern. Aber es wäre ein großes, wichtiges, der weisen Regierung sehr würdiges Geschäft, hinzulzu treten, die Fesseln zu

gerbrechen, und endlich einmal die Monopolien (benn bas find die Gilden boch im Grunde) aufzuheben.

Die Zeiten und bie Berhaltniffe gwifden den coms mergirenden Staaten, und die Meinungen der Menfchen über ben Sandelsffand haben fich geandert; und die als ten ausschließenden Grundfage merden, troß ihrer ine neren Unbilligfeit, noch immer angewendet, und wirfen noch immer in unberminderter Starte. Go lange bie fes noch fortbauert, werben wir immer Berfolguns nen ausgefest bleiben; jede Bunft, jede Gilde, jede Innung, wird ihre unrechtefraftigen, auf Sanfeatifche Grundfabe gebaueten Borrechte gegen uns geltend ju machen fuchen, und und von aller Mitbewerbung auss fcbließen. Aus gemiffen Stadten werben wir verwiefen bleis ben, weil es Reftungen find; benn in der finfferften Beit, mo Jude und Bandesverrather gleich viel bedeus teten, murde unfrer Ration aus diefem gehaffigen Bers bachte ber Aufenthalt bafelbft verweigert *). Gemiffe Stadte werden gegen und Privilegia aus ben finfterften Stahrhunderten allegiren, die fie von ben Raifern in jenen Beiten erlangt haben, wo man und bes Brunnenvers giftens und bes Rindermordes befchuldigte: Priviles gia, die in unfern aufgeflarten Zeiten langft ihre Rraft perforen haben follten. Und felbft in benen Stadten, mo man und die Riederlaffung gestattet, werden wir allen

[&]quot;) In Stettin barf fich fein Jube niederlaffen, weit die bortigen Burger ein Brivilegium aus ber Zeit anführen, ba biese Stade ben Schweben jugehorte, Die den Juden ben Aufenthalt in ihrem Lande versagten. Bekanntlich aber ift bieses Gesen in Schweden aufgehoben, und unsere Nation wird baselbst mit offenen Armen aufgenommen.

Einschränfungen und Unterdrückungen ausgesetzt senn, so lange man uns als geschützte Juden, geduldete Fremdslinge, homines extremae conditionis, und nicht als wirkliche Unterthanen des Staates betrachtet und behanz delt. Wie können wir z. B. auf strenge und unparzthenische Gerechtigkeit rechnen, so lange die Handlungssgerichte bloß mit christlichen Rausseuten besetzt sind? At es zu erwarten, das Richter, die, mehr oder wenisger, doch immer zugleich Parthen sind, die Wahrebeit in ihrer ganzen Lauterfeit sehen und nie von Recht und Billigkeit abweichen werden? Und widersirebt es nicht der gesunden Vernunft, das wir in Handelsstreistigkeiten, worüber die Gesetzt weniger bestimmt sind, weniger den einzelnen Fall tressen können, und woben es also öfter, als ben andern Rechtshändeln, auf Gesübl

Gefehe abhangen und ihren Spruch anerkennen muffen ?

Nachdem wir nun nachgewiesen, wie Aufflarung der Begriffe und richtigere Schähung des Bandelsstandes Nichtduldung der Juden in den Sandelsstädten hervorgebracht, und nachdem wir die allgemeine Ursache der mannichsaltigen Bedrückungen, die wir erleiden, angegeben haben, wollen wir noch weinige politische Gründe prüfen, die man gewöhnlich und einstimmig gegen uns geltend zu machen such.

bon Billigfeit anfommt - baf wir in folchen Streis

tigfeiten einzig und allein von die fen Auslegern der

Dir fangen mit dem wichtigsten an: "Die Juden, beift es, find Fremde, und konnen schon allein aus biesem Grunde, selbst in benen Stadten, wo ihnen bie

Riederlaffung burch erfaufte Privilegien erlaubt worden ift, nicht aller ber Bortheile genießen, die bem driffs lichen Kaufmanne ju Statten fommen.

Allein wenn man nicht mit Worten fpielen und ihnen nicht einen Ginn willführlich unterlegen will, fo fann nur der ein Fremder beißen, ber nicht einges burgert ift, b. h., ber bem Staate feine Abgaben als Burger entrichtet; ber fich einige Jahre, feines Bors theils megen, in bem gande aufhalt, und es verlagt, wenn er feinen Privateigennut befriedigt hat. In Dies fem Kalle find auch wirflich viele Fremde in ben Dreu-Bifchen Staaten : Staliener, Sollanber und Englander, (lettere befonders in Preugen) bie fich auf einige Sahre nieberlaffen, und wenn fie Bermogen genug gefammelt haben, in ihre Beymath guruckgeben tonnen. Diefe Kremden werden aber icon durch mancherlen Runff ariffe fich alle Bortheile bes Burgers jugumenben miffen. Der gewöhnlichfte mochte wohl ber fenn, daß fie fich mit minber reichen Burgern affociiren, öffentlich mit ihnen als Affocies firmiren, Die gunftigen Umftande und Beis ten benugen, boch bann, wenn fie Reichthumer genug aufammengescharrt haben, mit bem erworbenen Bermos gen in ihr Baterland guruckfehren. Ift bies aber uns fer Rall? fann bies auf irgend eine Beife auf uns angewendet werden ?

Roch nie hat ein reicher Jude, wenn er Bermos gen gefammelt, undankbarer Weife fein Vaterland vertaffen. Wenn er gezwungen ift, feine Kinder auswandern zu laffen und ihnen einen Theil feines Vermos gens ju ihrer Erhaltung in fremden Landern mitzuges ben: fo geschieht dies aus Roth, weil er nicht alle seine Rinder, nur das alteste und höchstens das zwente, in dem Staate, in welchem sie das Daseyn erhalten has ben, etabliren darf. Er kann des Glückes nicht genies sen, im Schoose seiner Rinder und Enkel zu leben, und die Trennung von seiner Familie ift, wie die Zerreißung und Versendung seines Vermögens nach fremden Staaten, eine nothgebrungene handlung, nicht frepe Wahl.

Ueberhaupt mochten wir fragen: ware es der Aufflarung unseres Jahrhunderts nicht angemessener, ends lich einmal das Berhältniß zwischen Landeigenthumer und Fremdling in Bergessenheit zu bringen? Denn wie lange soll es dauern? Wie viele Generationen werden erfordert, um kein Fremder mehr zu senn? Was muß der Eingewanderte thun, um das Burgerrecht zu'gewinnen?

In Absicht anderer Kolonieen ist dieser Unterschied längst aufgehoben; denn wer wurde es z. B. nicht so ungereimt als ungerecht finden, den Französischen Rolosnissen vorzuwersen, daß sie Fremde, sind, und ihnen aus diesem Grunde irgend eins ihrer wohlerworbenen Rechte streitig machen zu wollen.

Und befinden wir und in Absicht diefes Bormurfs mit ihnen nicht in Einem Falle? Wir bescheiden und gern, daß diese schätzbare und talentreiche Rolonie entsschiedene Verdienste hat; daß ihre Einwanderung dem Preußischen Staate von sehr großem Ruben gewesen ift; daß sie ihn durch Geschicklichkeit und Runfiffeiß außerordentlich bereichert hat; und wir gestehen gern,

baß wir in biefer Ruchicht mit ihr in keine Parallele ju fegen find. Allein niemand wird auch so ungerecht fenn, uns ganzlichen Mangel an Kräften und totale Unfähigs keit zuzuschreiben. Wenn wir dem Staate nicht mehr Dienste geleistet haben — wessen ist die Schuld? Gott weiß, nicht die unsvige! Wir sind ein verrenktes, kein unbrauchbares Glied in der Staatsmaschine. Wir ers warten mit kindlicher Schnsucht den Augenblich der Einsehung; freuen uns, daß wir zum Besten des Ganzen mitwirken und thätiger werden sollen; und erwarten mit kindlichem Jutrauen von einer huldreichen Regies rung Nachsicht, wenn die ersten Versuche etwa schwach wären und die Kennzeichen der Lähmung, der Erschlassfung verriethen.

Doch wollen wir unfre Verdienste um den Staat nicht aus Kleinmuth ober schüchterner Bescheidenheit ganz verkennen. Rein; wir durfen mit Zuversicht beshaupten, daß diesenigen Kräfte in uns, zu deren Aussabung wir Frenheit gehabt, diesenigen Talente, die auszubilden man uns Gelegenheit gegeben, wirklich geübt und ausgebildet sind. Wir nühen dem Staate nicht bloß durch Abgaben, durch Handlung und Eirstulation; wir haben ihm wesentlichere Dienste geleistet.

Wenn die erfte Seiden- Fabrik in unserm Lande von einem unserer Glaubensgenossen im Anfange ber glorreichen Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten errichtet und zu einem hohen Grade der Bollkomanenheit gebracht worden ist; wenn mehrere dem Bedfoiele gefolgt find, und eine ansehnliche Menge Manufakturen aller Art im Lande etablirt haben; wenn durch
ihre Industrie und Betriebsamkeit viele tausend Familien von Christen ernährt und erhalten worden; so
find sie doch nicht unthätige, unbrauchbare, dem Staate
lästige, sondern den wirklichen Flor desselben mit beförbernde Unterthanen gewesen. Und doch soll der Staat sie
bernachlässigen? und doch sollen sie oder ihre Nachsommen als Frem de behandelt werden? doch soll ihnen
unter diesem Vorwande, wenn sie in einer andern Stadt
sich niederlassen wollen, der Zutritt versagt seyn?

Wenn ein Weltweiser unter uns aufgestanden ist, dessen Leben seinem Bolke und seiner Stadt Muster und Borbild war; wenn dessen Schriften Renntnisse, Aufslätung und Moralität unter seinen Nebenmenschen ausgeschreitet haben; wenn ein Naturforscher in unserer Mitte ist, der einen neuen Zweig der Naturgeschichte mit so vies lem Benfalle bearbeitet, daß er allgemeinen Ruf hat und seine Talente in ganz Europa anerkannt werden; wenn Werzte von unserer Nation ihren Nebenmenschen Gesundheit und Leben erhalten haben; wenn sie durch ihre Geslehrsamseit ihnen und der Nachwelt nühlich geworden sind; wenn sie durch ihren Nuf die Ehre ihres Vaterslandes mit begründen helsen: sollen ihre Nachsommen als Fremde angesehen und behandelt werden?

Wenn ihren Rindern nun, ben Versperrung aller Wege, die jur Nahrung führen, nichts übrig ift als der Sandel; wenn fie die fen, ben dem Gefühle befferer Krafte, aus Noth, gegen ihre Neigung, ergreifen mu fe

fen; foll ihnen auch dieser Stand verkummert und fie barin eingeschränkt werden? Der kann der Staat gar zugeben, daß sie, zurückgeseht und verachtet, das Land verlassen muffen, das ihren Boreltern so viele Danksbarkeit schuldig ist?

Der zwente politische Grund, warum uns nicht gleiche Nechte mit drifflichen Raufleuten gestattet wers ben durfen, ift noch fonderbarer und merkwurdiger.

Die Juden, heißt es, besißen zwen der wesentlichssten Eigenschaften eines Kausmanns, Klugheit und Muth, in einem hohen Grade. Nimmt man dazu ihren Fleiß, ihre Sparsamkeit und die Verbindungen, in welche sie mit den ausländischen Kausseuten zu treten verstehen, besonders mit den Pohlnischen Juden, die vorzüglich den größten Theil von Preußens Zwischenshandel in Sänden haben: so ist es offenbar, daß sie sich, falls sie nicht eingeschränkt wären, in kurzer Zeit des ganzen Handels bemächtigen würden, und niemand neben ihnen bestehen könnte.

Allein zugegeben, daß sie wirklich diese Eigenschafsten in einem so hoben Grade besiten, wie man vorsgiebt; (obschon die Anzahl derjenigen Juden, die durch eigentlichen reellen handel Reichthümer ersworben haben, sehr klein ist, und dieses also jenem Borgeben offenbar widerspricht;) zugegeben, daß wir des Zeugenisses, wir wären sparsame, fleißige, auf innige Berbindungen mit unsern Nachbarn stets benkende Kausseute, der That würdig wären: — verdiente dann unser Bes

tragen bom Staate Abfchrecfung oder Anfmunterung? Goll ber Staat bergleichen Unterthanen einschränfen, anbern nachfeben, ihnen die Riederlaffung verfagen? ober foll er fie begunftigen, andern vorziehen und mit ausgebreiteten Urmen aufnehmen ? - Much fieht man, daß diefes Zeugniß, diefes Lob, übertrieben ift, baf es uns bloß gegeben wird, um uns unter biefem Bormande von den Sandelsfrenheiten auszuschließen ; und fern fen es von uns ju vermuthen, daß eine weife Regierung (auch wenn gob und Zeugniß mahr maren) die falfchen Gefinnungen einiger Eigennüßigen annehmen und ben Bunfch berfelben befriedigen werde! Der Staat, fagt ein allgemein beliebter Weltweifer driffli= cher Religion, ber Staat ift fein vergartelter Bater, ber Die Fehler feiner Rinder nicht allein erträgt, fondern auch liebensmurdig findet. Diefer will immer nur den lieben Geinigen feine Aufmertfamfeit und feinen Schut angedeihen laffen, immer nur biefen Lieblingen fein Bermogen bis in bas taufenbfte Glied vers fichern, und wenn es auch die unfahigften, ausgeartets fien Gefcopfe waren; benn es find boch einmal bie lieben Geinigen.

Richt fo der Staat. Bas gehet ihn die einges fchrantte Denfungsart bes Gingelnen an? 3mar hat anch er die Seinigen, die er ben allen Gelegenheiten feines befonderen Schutes, feiner befonderen Aufmertfamfeit murdig halt; aber dies find feine tugend haf teten, thatigften, flugften und fleißigften Unterthanen.

Auch die Erfahrung widerlegt bas Borgeben, als murbe fein driftlicher Raufmann beffehen fonnen, wenn Die Judifden volle Frenheit des Sandels genoffen. Alle Die Zweige der Sandlung, ben benen den Juden ju Ros nigeberg in Preußen die Concurreng geffattet ift, bluben und find in Flor. Die driftlichen Sandelshaufer find wohlhabend und vermogend, obfchon alle Judifche Baufer ihre Debenbuhler find, oder vielmehr, weil fie ihre Rebenbuhler find. Diefes hat Wetteifer erregt, und die Quellen der Induffrie und ber Speculation ers offnet. Singegen alle die Zweige, welche die drifflichen Raufleute ausfcließend befigen, find im 264 nehmen ober ganglich eingegangen. Die Erfahrung, bunft uns, muß in folchen gallen allein entscheiben. Gie hat in einer ber vorzüglichften Sandelsftadte von Preus Ben fur die Wahrheit unfrer Behauptung, und fur die Frenheit des Sandels entschieden. Die neidischen Gege ner mit ihren eingeschranften Gefinnungen follten fich endlich fcamen, ihre intoleranten einfeitigen Grund= fate gegen eine arme und gedrücfte Rolonie ins Relb ju fellen, und bas Bohl bes Staates, wie ben Flor der Sandlung, ihren fleinlichen Leidenschaften auf= auopfern!

Bas endlich die feinen politifchen Grunde betrifft, Die den vorhergegangenen gang entgegen gefest find, und nach benen wir beschuldigt werden , daß wir ben Sandel nicht verfieben; daß es uns an Ordnung und Methode feble; daß wir ju wenig Rlugheit und gu viel Duth befigen ; und wie die Rlagen fonft noch beis

Ben mögen: so verdienen sie keine ernsthafte Beantwortung. Sie verrathen schon durch ihren Widerspruch mit jenen entgegengesetzten Alagen hinlanglich, daß sie nur Alagen des gekränkten kleinen Eigennußes ben eis nigen Wenigen sind; und da einzelne Benspiele weder für noch wider Beschwerden dieser Art etwas beweisen, so können sie, ben ihrer inneren Geringsügigkeit, nicht einmal füglich beantwortet oder widerlegt werden.

V. V. String of the String

Unberweitiges unterthänigstes Pro Memoria.

Seitdem wir Einer hohen Commission den Abris des politischen Zustandes fammtlicher Judisschen Rolonieen in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß von Schlesten, Westspreußen und Offriesland, in Unterthänigseit überreicht haben, ist das Pfands und Leihen Weglesment im Druck erschienen, und wirft neue Schatten auf das ohnehin traurige Gemählbe unserer Nationals versassung.

In allen Punkten des Reglements, welche die Nastion im Allgemeinen betreffen, ift die Idee einer folisdarischen Berbindung zum Grunde gelegt, und die Strafe auf die Uebertretung der Landesgesetze nach jenen frengen Principien entworfen, die das Judens Reglement charakterisiren. Wir haben zwar über die

Fesseln ber solidarischen Berbindung bereits im vorers wähnten Abrif ic, bemuthigst Rlage geführt, und auf Befrequng von denfelben, so wie auf Gleichheit der Strafen, unterthänigst angetragen; allein, ben dem tiefen Gefühl unserer Erniedrigung, und da die Grundsfäße in der solidarischen Berfassung noch nie in dies ser Anwendung Statt gefunden haben, sehen wir uns genöthigt, die Punkte des Pfands und Leihs Reglements, welche die Anhe unseres Lebens zerstören, speciell anzus führen und Einer hohen Commission zu höchster Beurstheilung vorzulegen.

Nach S. 16. dieses Reglements, soll ein Jüdischer Pfandverleiher, der wissentlich gestohlne Sachen zum Pfande angenommen hat, seines Schusbrieses für verstustig erklärt und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft werden. Wenn das Pfand selbst oder die Entsschädigung dafür dem Eigenthümer nicht verschafft werden fann, so soll, nach S. 20, der Pfandverleiher, außer der Eassation seines Schusbrieses, vor seiner Wegschaffung aus dem Lande noch mit Zuchthausstrase nebst Wilsonmen und Abschied belegt werden.

Rach S. 79. follen die Juden = Aeltesten verpflichtet fenn, die Pfandbucher ihrer Mitglieder fleißig zu revibiren, und nachzusehen, ob von selbigen die Borschriften des Reglements gehörig beobachtet werden.

Rach S. 18. und 22. foll, im Fall der Judifche Pfandnehmer das gestohlne Pfand, und in deffen Ersmangelung dessen Werth, felbst zu erseben nicht im Stande ift, die Judenschaft des Ortes gehalten seyn,

den Eigenthumer sowohl fur den Werth des Pfandes, als für die ben der Sache verwandten Roffen, schadlos zu halten.

Nach S. 19. kann endlich von diefer Bertretung Aller für Einen nichts befreyen, als wenn die Aeltesten
nach weifen konnen, daß sie alle in dem GeneralJuden- Reglement, in den übrigen Landesgesetzen und
auch in diesem Reglement vorgeschriebene Gorgfalt und
Aufmerksamkeit angewendet haben, um Diebeshehler
und liederliches Gesindel zu entdecken und zur Fortschaffung anzuzeigen.

Die großmuthige und erhabne Denkungsart ebler Menschenfreunde lagt uns hoffen, daß Eine hohe Commission ben der bloßen Darstellung dieser Punkte die Berordnung überstrenge und außerst krankend für uns finden werde.

Da alle unsere Veltesten selbst Kaussente sind, und für die Erhaltung ihrer Familie zu forgen haben; wie ist es von ihnen zu sodern, daß sie ihre Zeit auf die Revision der Pfandbücher ihrer Mitbrüder verwenden sollen? Oder wie ist es von den letzeren zu erwarten, daß sie sich dieses Durchsehen und Ausbecken ihrer geheimen Geschäfte von ihren Aeltesten werden gefallen lassen? — Da unsere Aeltesten unbesoldet sind, und die Geschäfte ihrer Mitbrüder bloß aus Liebe besorgen; so werden sie gewiß alle, sobald man diese Pflicht von ihren sodert, ihre Stellen niederlegen, weil niemand das beschwerliche Amt eines Revisors wird über sich nehrmen wollen.

Was die Vertretung der ganzen Judenschaft für jedes einzelne Mitglied betrift, nach welcher sie das gesftohlne und nicht herbenzuschaffende Gut in Solidum bezahlen soll; so beziehen wir uns in Ansehung derselben sowohl auf unsere Dauptschrift, als auf die ihr bengesfügten Betrachtungen.

Wir wurden die Seduld Einer hohen Commission zu mißbrauchen fürchten, wenn wir die Grunde, die wir dort angeführt haben, nochmals wiederholten, bep eisner Sache wiederholten, von der es einleuchtend ift, daß wir uns ihr nicht unterwerfen konnen, ohne das Glück und die Ruhe unseres Lebens in Gefahr zu feten.

Erfordert übrigens die dffentliche Sicherheit strenge Strafen für grobe Vergehungen, und muß der Nichter in solchen Fällen sein herz dem Mitleid verschließen, so ist hingegen von einer weisen Gerechtigkeit zu erwarten, daß sie den selben Grad des Verbrechens an verschieden en Religionsverwandten nicht verschieden ahnden wird. Der politische Justand der Jüdischen Roslonie, und der enge Eirkel, in welchen sie in Absicht des Nahrungs Erwerbes eingeschlossen ist, sollte vielmehr die Uebertretung der Landesgesetze ben ihr eher, als ben andern Religions Partheyen, entschuldigen, und der Strafgerechtigkeit sollte zur Bestrafung der Juden eine minder scharfe Geißel in die Sande gegeben werden.

Berlin, ben 21ften Man 1781

Die General : Deputirten ac.

Bom 21sten Mai 1787 bis zum 18ten December 1789 hat die zur Resorm des Judenwesens nieders gesetzte Commission von den Generals Deputirten noch verschiedene Nachweisungen und Erläuterungen, ihre inneren Sinrichtungen, frommen Stiftungen, Nationals Schuld, und andre in ihren Hausshalt einschlagende Dinge betressend, verlangt; und sie sind ihr auch mit der größten Treue und der strengsten Wahrheit gegeben worden.

Nachdem die zc. Commission ihren gutachtsichen Bericht an Ein hohes General = Direktorium
desfalls abgegeben hatte, erhielten die General Deputirten von demselben folgendes Rescript:

Eingegangen, ben 4. Januar 1790.

Seine Kinigl. Majestät von Preußen 2c., Unser allergnäbige ster Herr, lassen ben Generale Deputirten und Bevollmächetigten sammtlicher einländischen Judenschaften N. N., nach nunmehro eingegangenem gntachtlichen Bericht der zur Resform des Judenwesens verordneten Commission, biejenigen Vorrechte und Erleichterungen des bisherigen Zustandes der Juden, welche ihnen, gegen Uebernehmung der daben besmerkten Pflichten und bürgerlichen Obliegenheiten, unter Vorbehalt Höchsichero landesherrlicher Genehmigung, beswilliget werden sollen, hierdurch vorläufig bekannt machen.

I) Soll die solidarische oder gemeinverhafte Berbinbung der Juden in Absicht ihres politischen und firchlichen Berhältniffes, und besonders in Absicht ihrer Prästationen, aufgehoben werden, unter folgenden Conditionen: a) baß in Absicht ber offentlichen und Landesabgaben fammtliche ichon angesetzte', und jest zur Anfebung qualificirte Auben, verhaftet bleiben;

b) daß in Absicht der besondern Abgaben für gewisse Berhältnisse, als z. E. für Concessionen, Handel, Processe 2c. die bisherige Bentrags: Art so lange benzubehalten, bis die Folgen der Reform des Judenwesens den daben entster henden Abgang ersehen.

Dieses zu bewirken, ift, anstatt ber bisherigen Jubis ichen Schätzungsart, ber nachstehende Beytrags Buß anzunehmen, bag nehmlich:

- 1) die ertraordinairen Schutzuden, weil fie das Recht, Rinder anzuseten, gleich den ordinariis erhalten werden, biefen in den Beptragen gleich zu setzen;
- 2) daß die Gemeinde : Abgaben von den öffentlichen gang abzusondern, durch Civil : Anordnung zu erheben und möglichst zu vermindern.
- 3) Wenn die Folgen der Juden Reform den als, bann aufhörenden solidarischen Bentrag nicht hinlanglich erseben sollten: so wird, dieses zu erreichen,

ben sich auf den Fuß der Reform ansegenden Juden eine besondere Abgabe verhältnismäßig von 1 Thir. bis 10 Thir. jahrlich aufzuerlegen fenn.

- c) Daß, in Abficht ber Gemeinde: Abgaben, sonderlich ben ber Berlinischen Audenschaft, welche
 - 1.) eine Menge publifer Bedienten,
 - 2) ein eigenes Lagareth, und
- 3) über ** ** Thir, Gemeindes Schulden hat, erforderlich ift:

Ad 1) die publifen Bedienten nach und nach zu vermindenn und aussterben zu laffen, inzwischen aber felbige durch Bentrage ber Judifden Sausvater ju unter: halten.

Redoch find die publifen Bedienten auf beftimmte, aus den Sanden der Obrigfeit ju empfangende Befole bungen gu fegen, ober ihnen die Accidenzien fur ihre Umtsverrichtungen jum Unterhalt anzuweisen.

Demnachft find die nicht gefehlich nothwendigen pu blifen Bedienten abguschaffen, und nur

Ein Rabbiner und ein Borfanger bengubehalten, ben Synagoge, Bedienten alle Cognition und Disciplin in Rirchenfachen gu benehmen, und folche ber Obrigfeit, mit Bugiehung Judifder Sachverftandigen, ju übertragen.

- Ad 2) Sft das Lagareth entweder mit den Chriftlichen Unftalten zu vereinigen, oder Chriftlicher Direktion ben 3ubifchen Bedienten ju übergeben, die Unterhaltungsfoften auf den bisherigen Sug, jedoch ohne folidarifche Berpflich: tung, einzufordern, jedoch ftrenger auf Buruchhattung frember Betteljuben gu feben.
- Ad 3) Ift ber Borfchlag ber biefigen Juden : Melteften, fammtliche Gemeinder Schulden, binnen gebn Jahren, burch jahrlichen Bentrag abzuführen, unter Direktion einer Chriftlichen Commiffion naber ju bestimmen und gur Mus, führung zu bringen.

II. Muß das Schul: und Erziehungswefen der Juden verbeffert werden. Dahin gehort:

- 1) Unterricht in der Landessprache;
- 2) muffen ju Schulmeiftern nicht mehr fremde und Pohlnifche Juden, fondern geschicfte Ginlander angenom men, auch ein Schullehrer : Seminarium errichtet merben.
- 3) Die unnugen Gemeinde Saufer tonnen eingehen.

4) Die Miethen bavon, und die Binfen von ben ben hiefiger Judenschaft zu Judifchen Stiftungen vorhandenen Fonds von resp. 3900 Thir. und 2000 Thir. konnen zu ben verbeffernden Schulanftalten angewendet, auch

- 5) milbe Stiftungen mit bagu gezogen werben.
- 6) Ift auf ahnliche Urt in andern großen Stadten gu verfahren.
- 7) In fleinen Stadten aber tonnen die Judenfinder allenfalls mit in Chriftliche Schulen gefchickt werden.

III. Gollen den Juden mehrere Erwerbungs, und Dabe rungsarten, als bisher gefeglich Statt haben, gemabret werden; jedoch unter folgenden Bestimmungen:

a) baf von Beit ber Reform an bis auf die Enfel ber jegigen Juden, inclufive, fich fein Jude jum Sandel ans fegen barf,

ber nicht in einer großen Stadt 15,000 Thir. s s mittlern s s 1 5000 s fleinen s s s 1500 -

eignes Bermogen nachweiset;

- b) daß dergleichen Juden die Sandlung ordentlich erand the property to the two tests and the lernet haben muffen;
- c) daß fie fich niemals in einer Stadt oder Proving, mo ihr vorheriger Chriftlicher Lehrherr handelt, anfegen muffen ;
- d) daß, wenn einlandische Chriftliche Raufleute die Jus ben nicht in die Lehre nehmen wollen, fie die Sandlung ausmarts, &. E. in Solland, erfernen muffen ; und daß
- e) funftig die Juden ben foldergeftalt qualificirten Judifden Raufherren in die Lehre treten fonnen;
- f) daß die Judifchen Raufleute fich den Raufmanns, und Sandlungsgefegen jedes Ortes bey zwiefacher Strafe unterwerfen muffen;

- g) daß in denen Stadten, mo die Chriftliche Raufmanne Schaft binlanglich befegt ift, den Juden feine fernere Une fegung als Raufleute ju geftatten;
- h) daß die in Gemagheit ber Reform fich anfegenben Judifchen Raufleute mit einer gemiffen befondern jahrlichen Abgabe auf etwa zo bis co Jahre zu belegen.

Die den Juden benzulegenden neuen Rahrungsarten werden fenn : die genalf aufe, bie Sand mit all

A. vornehmlich Acterban, Sand, und Taglohnerarbeiten.

B. Profeffionen, Runfte und Biffenichaften.

Ben benden ift die Grundregel anzunehmen, daß fein ju folden Rahrungsarten fich angefest habender Jude, ben Strafe der Landesverweifung, fich ferner mit Sandel und Schacheren abgeben barf.

- ad A. Beym Aderbau ift festzusegen :
- a) daß fein Jude eine alte Chriftliche Stelle übernehe men, fondern fich bloß neu anbauen oder anfbauen muß.
- b) In außerordentlichen Fallen ift nach vorgangiger Erdrierung der Umfrande vorerit bochftens nachzugeben, baf bie Juden einige wenige alte Stellen, mogu fich feine Chriften finden, annehmen durfen, mogegen fie ben jeder folden Stelle einen Budner aufegen muffen. Ben ber Englohner , Arbeit ift feine Ginfdranfung nothig.
- ad B. In Abficht ber gunftigen Professionen und Handwerke ift es
- a) bem guten Billen ber Gewerke ju überlaffen, ob fie Juden in die Lehre, auch demnachft als Gefellen und Meifter annehmen wollen.
- b) Ben deren Weigerung find bagu Freymeifter ober Studifde Sandwerfer aus andern gandern angufegen und ju geftatten.

- c) Sind die Juden von allen Sandwerken auszn. Schließen, die allein und vorzüglich bloß auf Beftellung, jum Gebrauch ber Einwohner bes Ortes arbeiten, mobin geho. ren: Zimmerleute, Maurer, Schneiber, Schufter, Schmier de, Schloffer, Tifchler, Sattler, Stellmacher und bergleti chen, auch alle Sandwerfer in den gandffabten.
- d) Mithin find ben Juden nur ju geftatten : folche Sandwerke, die beplaufig zwar mit auf Beftellung, haupt fachlich aber gum Bertauf und gum Commercio arbeiten, als Rabrifen, Manufaffuren, mo fie julaffig und feine Pris vilegien obstiren, alle Stuhlarbeiten, Clinquaillerien, Stabl arbeiten u. f. m.
- e) Allenfalls werden auch die als Professionairs angufebenben Juden, wenn beren unbeschrantte Unfebung nicht rathfam gefunden wird, in Abficht der Gefellen und Lehre jungen einzufdranten fenn.
- f) Hugerdem werden ben Juden gu geftatten fenn, alle ungunftige Bunfte und Wiffenschaften, als Pitfchierfter den, Glasschleifen, Chirurgie, erclufive gunftiger Barbier: ftuben, ferner offentliche Lehramter in Runften und Wiffen's Schaften, ber Debicin, Philosophie und fonft.

IV. Dagegen muffen die auf borbemerfte Grundfage ber Reform bes Judenwesens fich anfegenden Juden fol gende nothwendige Bedingungen übernehmen und erfiflen:

baf fie ben Erlangung gleicher Rechte mit ben Chriffen auch alle perfonliche Dienfte und Pflichten ber Chriften, befonders in Abficht des Goldatenftandes, übernehmen und praffiren muffen.

Sierben ift jedoch allenfalls nachzugeben,

a) bag alle jest lebende Juden, welche fich nach ben Grundfagen ber Reform anfegen, vom Enrollement fren gu laffen;

Meguivalent an Gelbe entrichten;

- b) baf bie fich nicht foldergeftalt anfegenden Gohne der jegigen Juden entweder enrollirt werden, oder dafür ein
- c) daß erft die Gobne der fub a. bemeldeten angesetzten Juden dem eigentlichen Envollement fur unterworfen zu halten, oder dieses allenfalls bis auf die Enkel der fub a, bemerkten Juden auszusetzen;
- a) daß diejenigen Juden, welche fich nicht nach ben Vorschriften der Reform gur Arbeit ober dem Soldaten, ftande bequemen wollen, fortgeschafft werden;
- e) daß die Juden allenfalls als Pack, und Artilleries Knechte zu gebrauchen.

V. Wird folgende Grenglinie, von welcher die Reform bes Judenwefens ihren Anfang nehmen foll, bestimmt !

- 1) muffen die jest ichon angefesten Juden in ihrer bisherigen Verfaffung gelaffen werden;
- 2) imgleichen diejenigen, die jest ichon 20 oder 25 Jahr alt, und zur Anjegung reglementsmäßig qualificiret find.
- 3) Die 20 bis 25 Jahre alten, aber zur Ansehung nicht qualificirten, Juden muffen ein anderes schickliches Geswerbe, nicht aber den Handel, mahlen.
- 4) Die Juden unter 20 Jahren, welche sonst zur Unsfehung berechtiget waren, muffen, wenn sie nicht das sub Nro. III. bestimmte Bermögen besitzen, nicht zum Handel, sondern auf andere erlaubte Gewerbe angesetzt werden.
- 5) Wer von den jest zum Handel angesesten Juden ben Handel aufgeben und Ackerbau oder anderes Gewerbe treiben will, derselbe ist gleich jest aller Reformrechte fähig, und nach obiger Bestimmung von Judischen Abgaben frey.

Ferner find folgende Magregeln gu beobachten :

1) daß die anzusegenden Juden so viel als möglich ju vereinzeln;

- 2) ben außern Unterschied burch Tragung ber Barte einzustellen;
 - 3) beftanbige Gefchlechts-Damen anzunehmen.
- 4) Muß bie Deutsche Sprache und Schrift von ben Juben gehörig eulernet, auch alle Geschäftsschriften Deutsch verfasset werden.
- 7) Berden die Obrigfeiten auf Beobachtung ber Res form, Borfchriften besonders zu feben und zu halten haben.
- 6) Ift ben als Handwerker und Akerleute angesetzen Juden alles Geldgewerbe ganzlich zu untersagen, wenn es nicht, gegen gewöhnliche Zinsen, schriftlich, und durch die Hand der Obrigkeit geschlossen wird.

Der Beweis der Contravention oder des Betrugs muß burch den Gid des betrogenen Christen geführet werden konnen.

- 7) Dagegen find die in Gemagheit ber Reform ange, festen Juden gegen alle Berfpottung zu ichuten, auch
- 8) nicht mehr Juden, sondern Mofaiten, Deis ften, und so weiter, gu benennen.
- 9) Muffen die Juden an Chriftlichen Sonn, und Feft, tagen öffentlich feine Gewerbe treiben;
- 10) Ift fein frem der Jude aufzunehmen, der nicht erweislich 50000 Thir. in das Land bringt.

Eingangsbenannte General: Deputirte und Bevollmachtigte sammtlicher Judenschaft haben alles dieses genau und reiflich in Ueberlegung zu nehmen, darüber erforderlichen Falls mit den Vorsehern der Judenschaft Rücksprache zu halten, und demnächst ihre bestimmte Erklärung abzugeben: Ob sie und die gesammte einlandische Judenschaft, ges gen Erlangung der eröffneten Befreyungen, Rechte und Vergünstigungen, die als nothwendige Bedingungen gleichfalls eröffneten und bestimmten Pflichten und Obliegenheiten zu übernehmen und zu erfüllen sich verbindlich machen können und wollen?

Damit sodann der ganze Plan der intendirten Jubis schen Reform entworfen, und Gr. Königlichen Majestat Höchstem Gutfinden und Entscheidung, so wie Allerhöchste dieselben solches der allgemeinen Bohlfahrt und dem Interesse Dero Staats gemäß erachten werden, vorgelegt werden kann. Signatum Berlin, den 18. December 1789.

Auf Gr. Konigs. Majestat Allergnabigsten Special Befehl.

Blumenthal. Seinis. Berber. Arnim. v. Maufchwis. Schulenburg. v. Bog.

Die General Deputirten fammtlicher Judenschaften, Die Roform des Judenwesens betreffend.

General : Departement.

Auf diefes Rescript antworteten die 2c. Deputirten durch bengefügte Borftellung und Betrachtungen.

et annishing sign splanned and group, by

VI.

Un bas Ronigl. General, Direktorium.

Allerdurchlauchtigster, Großmachtigster Ronig,

Allergnadigster Ronig und herr!

Em. Ronigl. Majeffat haben allergnadigfi geruhet, uns, ben General = Deputirten fammtlicher einlandifden Juden,

die Borrechte und Erleichterungen, fo wie die Pflich. ten und burgerlichen Obliegenheiten, die ben der Bers befferung des Zuftandes der Juden jum Grunde gelegt werden follen,

mit dem allerhuldreichsten Befehle bekannt zu machen, daß wir alles in reifliche Ueberlegung nehmen, darüber erforderlichen Falls mit den Aelteffen und Borffebern der hiefigen Judenschaft Ruckfprache halten und eine bestimmte Erklarung abgeben follen,

ob die fammtlichen einlandischen Judenschaften, gegen. Erlangung der neu eröffneten Rechte und Bergunftis gungen, auch die neuen Pflichten und Obliegenheiten ju übernehmen und ju erfüllen, fich verbindlich maschen können und wollen.

Allergnadigster Konig und herr! wir muffen dagegen allerunterthanigst vorfiellen, daß die gefoderte Erffarung weder in unferer, noch in der hiesigen Landesaltes ben und Worsteher Macht stebet. Die fammtlichen einlandischen Judenschaften haben uns durch ihre zu dem Ende zusammen berufenen Des putirten nur bevollmächtiget:

in ihrem Nahmen vor den Thron Emr. Königl. Masjestät allerunterthänigst zu treten, ein allgemeines, der Wahrheit gemäßes Gemählde ihres unglücklichen politischen Zustandes zu entwerfen, und um Abhelsfung ihrer Beschwerden, so wie um Eröffnung neuer bürgerlichen Nahrungs : Quellen, allerdemuthigst zu fleben.

Sie haben uns ferner bevollmachtiget:

in den ftarkften Ausdrucken die allgemeine Begiere be ju schildern, die jedes Mitglied derfelben hat, nach seinen verhältnismäßigen Kräften, jum Wohl des Preußischen Staates benzutragen, um durch frepere Ausäbung ihrer Thätigkeit sich aus der Erniedrigung empor zu reißen, in welche sie theils durch Vernachlässigung, theils durch Vornrtheil, versungen sind.

Diefes haben wir im Jahre 1787 in bem allerunterthänigsteingereichten Abrif von dem politischen Zus
fand der fammtlichen Judischen Rolonieen
in den Preußischen Staten z., wie auch in den
bengefügten Abhandlungen und Vorstellungen,
nach Pflicht und Sewissen gethan.

Wir haben die Sehnsucht der Kolonicen, dem Staate als nugliche Burger zu dienen, mit der Warme porgetragen, mit welcher die verschiedenen Deputirten

Diefen angelegentlichen Bunfch ihrer Committenten eins fimmig uns mitgetheilt hatten.

Nicht mit leeren Deflamationen, nicht mit Bernstungen auf Rechte der Menschheit, haben wir unsern geliebten Landesvater behelliget, sondern mit der demüsthigen Bitte, durch Berbesserung unserer bürgerlichen Berhältnisse, den ungebrauchten Kräften getreuer, arbeitsamer, durch Dankbarkeit verpflichteter Unterthamen neue Spannung zu ertheilen, damit sie den Flor und die Glückseligkeit des Staates mitbewirken konnen.

Geruben Em. Ronigl. Majeftat ju erlauben, baß wir aus unferen allerunterthanigften Borftellungen, Die wir vor bren Jahren, bald nach bem Untritt Allerhochfis Dero glorreicher Regierung, am gufe des Thrones nies berlegten, Folgendes wiederholen durfen. "Bir find"fo lautete unfre allerunterthanigfte Bitte - ,,wir find ein verrenftes, fein unbrauchbares Glied in ber Staatsmafchine. Wir erwarten mit findlicher Gehnfucht ben Augenblick der Einfegung; freuen und, bag wir jum Beffen des Gangen mitwirfen und thatiger werden fol-Ien ; und erwarten mit findlichem Butrauen von einer bulbe reichen Regierung Rachficht, wenn bie erften Berfuche etwa fchmach maren, und bie Rennzeichen ber labmuna und ber Erfchlaffung verriethen." Wir bitten nicht, baf Die Reffeln , Die und drucken, weiter gehangt, fondern daß fie uns gang abgenommen werden mogen.

Diese Fesseln bestehen in der solidarischen Bers bindung, in welcher wir sowohl in politischer als in firchlicher Rucksicht gehalten werden. Jene, nebst der Ausschließung von allem burgerliechen Erwerb, macht uns zu unnüben Unterthanen; diese berdirbt unsern inneren Haushalt, und hindert die Berbollfommnung des moralischen Charakters.

Berbrechen Sie, Allerhulbreichster Monarch, biefe Fesseln; benn wir fuhlen, daß wir in dem gegens wartigen Buftande nicht forthauern tons nen, ohne dem Staate eine Laft, und uns felbst eine unerträgliche Burde ju werden.

So weit ging ber Bunfch aller Judifchen Rolos nieen, und ju biefen allerdemuthigften Borffellungen murben wir bevollmachtigt; ju weiter nichts. - Wir, tonnen jene Erflarung, im Ramen fammtlicher Judens fcaften, um fo weniger eigenmachtig abgeben, ba wir, Die General . Deputirten, in einer enrollementefrenen Stadt etablirt find. Ronnen wir alfo auch nur die einzige aber wichtige Bflicht, dem Enrollement unter worfen ju fenn, fur unfere Committenten ubernehmen, ohne bag diefe uns mit Recht den Bormurf machen wurden: Bir batten fur unfere Rach= fommen und Rechte und Frenheiten auf ibre Roften erworben, und maren dadurch Beråther an ihnen geworden? Ueberdies benn warum follten wir es Emr. Ronigl. Dajeftat berbergen? - find die neuen Bergunfligungen, die uns bestimmt werden, fo febr unter aller unferer Erwartung, und entsprechen den froben Soffnungen, die wir ben All lerhochfidero Thronbefleigung gefchopft baben, fo wenig)

baf nur bie weltbefannten landesvaterlich = erhabenen Gefinnungen unferes vielgeliebten Monarchen im Stande find, uns aufrecht zu erhalten und uns nicht in die größte Wehmuth über unfer trauriges Schicffal finfen ju laffen. Die abgefoderte Erflarung war und um fo unerwarteter, ba es in ber Natur ber Sache liegt, baf berjenige Unterthan, ber von feinem Landesherrn gleiche Rechte wie Die andern Mitunterthanen verlangt, fich nicht entbrechen barf, die ihnen entfpres denden Pflichten ju übernehmen; und in fo fern warde fich die Berbindlichkeit von felbft verfieben. Die befondere Ginwilligung eines jeden einzelnen Saus buters, ber vielleicht burch Gewalt ber Gewohnheit, ober burch Unfehen bes Borurtheils, oder auch aus Unfunde der Wohlthat, weder die neuen Rechte, noch Die neuen Pflichten übernehmen wollte, wurde nicht erfobert werben burfen, noch tonnen. -

Ronnen wir aber jene Erflärung nicht abgeben, fo erfodert es hingegen unfere Pflicht, als General Des putirte, Emr. Königl. Majestät über die neu zu erwers benden Rechte und die dagegen zu übernehmenden Obsliegenheiten und Pflichten, das heißt, über die Aussführbarfeit oder Richtausführbarfeit des Reforme-Pland, unsere Privatmennung allerunterthänigst zu eröffnen.

3mar haben Em. Königl. Majefiat nicht geruhet, bie Urfachen der so angerordentlich mannichfaltigen Einschränfungen, welche ben der Berbefferung bes Juden-

134 Aften Stude, Die Reform

wefens bor ber Sand noch Statt haben follen, uns mitgutheilen. Allein, ba es feine andere, als in Beiss beit und Menfchenliebe gegrundete, bas Wohl bes Staats befordernde Urfachen fenn tonnen : fo wird es uns leicht fenn, diefe Grunde und Urfachen muthmaßlich vorausjufegen. Und wenn wir fo glucflich fenn follten, mit Ueberzeugung barthun ju fonnen, daß diefe Ginfchranfungen weniger nothwendig find, und daß vielmehr durch Beghebung ber Schranfen die Glucffeligfeit bes Landes und die Bohlfahrt der Rolonie bewirft werden fann: fo haben wir gu ben erlauchten Gefinnungen unferes buldreichen Monarchen bas Butrauen, bag Seine lans besvåterliche Borforge unfern allerdemuthigften Bitten ein geneigtes Gehor verleihen, und uns alle nur mogs liche Erweiterung der Rechte und Frepheiten angebeis ben laffen wird. -

In diefer Zuversicht nahern wir uns voll Ehrsfurcht Einer hohen Landesregierung, und befeelt von dem heiligen Umte, das wir übernommen, "Bertreter einer unglücklichen Nation zu seyn," wagen wir es, mit bescheidener Freymuthigseit über den Reformes Plan zu urtheilen und zu gleicher Zeit unsere Privats meynung, wie er abgeändert werden müßte, wenn eine Berbesserung erzielt werden sollte, allerunterthänigst abzugeben.

Um diesem vollkommen ju genugen, erfühnen wir uns, aus dem Rreise der Flebenden herauszutreten, um im Stande ju fepn, das Gange aus einem erweis ber Jubifchen Rolonieen betreffend. 135

terten Gefichtspunfte ju überfehen, und Emr. Konigl. Majeftat allergnabigftem Ermeffen reifere Betrachtungen vorlegen ju konnen.

Bir erfterben in tieffer Ehrfurcht ac.

Emr. Ronigl. Majeftat

MILES AND THE PROPERTY OF A STATE OF THE PARTY OF THE PAR

Berlin, ben 28. Febr. 1790.

CHOICE TO CONTRACT OF THE

Store Belleville State State Contraction

Propagation of the propagation of the last of the last

Manager Street Control of the Contro

Carlo State Commence Control Commence

Note that the series are set out of

allerunthänigfte, die General Deputirten fammtlicher einlandifchen Juden.

Allerunterthänigste Betrachtungen at ich iffe fiber

bie neuen Rechte und Bergunftigungen, fo wie über bie neuen Pflichten und Obliegenheiten, welche ben ber Reform ber Juden jum Grunde gelegt merben follen.

Erfte Abtheilung.

Ad I. Erfennen wir mit dem größten Gefühl der Dantbarfeit, bag die folidarifche Berbindung, fowohl in 26: ficht unferer politischen, als unferer firchlichen Bers baltniffe, aufgehoben werden foll. In unferer, im Jahr 1787 allerunterthanigft überreichten Betrach= tung über diefen Gegenffand, haben wir dargethan, baß diefe unfelige Berbindung die Quelle unferes politifden und moralifden Berderbniffes geworden, und daß daher an feine Berbefferung des aufern ober Beredlung des inneren Menfchen gu benfen ift, fo lange diefe fcmere Feffel die Juden einzwängt. Wenn alfo

- a) die gegenwartig fcon angefesten, fo wie die gur Unfegung fich qualificirenden Juden, auch nur in Abficht ber öffentlichen und Landes - Abgaben verhaftet bleiben, und
- b) die bieberigen Bentragsarten fur Conceffionen, Sandel und Proceffe ic, benbehalten merden follen: fo find wir nicht allein im mindeften nicht gebeffert,

ber Judifchen Rolonieen betreffenb.

fondern die beabfichtete Reform fann auch in ben fol genben Generationen nicht Statt finben; benn

Erfilich marbe die Burgel bes Uebels bleiben: alle die traurigen Rolgen, die aus der ungludlichen Bers bindung Gines Gliedes mit allen, und aller mit Ginem fliegen, murden fortbauern und ber moralifchen Beffes rung ber Juden, fo wie der ju bewirfenden guten Dens nung von benfelben ben ben Chriften, im Wege feben,

3mentens. Da die Juden, die fich funftig nach bem Reforme-Plan etabliren, (wie wir nothwendig bors ausfeben muffen , obicon barüber nichts deutliches beffimmt worden ift,) von allen außerordentlichen Abgas ben befreyet fenn follen : fo wurden die 46,700 Thir. allgemeine, und die befonderen bestimmten jahrlichen Abgaben, alfo nur ber jest lebenden Generation und benen gur Laft fallen, Die fich nicht nach bem Reforme - Plan anfegen wollten. Da nun ben jes besmaligem Sintritt eines Sausvaters die Laft der übris gen um fo viel fchwerer wurde ; fo ift offenbar, bag, wenn ber Tod in einer Stadt nur zwen der reichften Ditglies ber wegnimmt, ober wenn fie verarmen, es unmöglich wird, von den übrigen die Gummen gu erzwingen.

Drittens. Wir haben bes armfeligen Buffans Des ber fammtlichen Judengemeinden bereits in unferen Borffellungen von 1787 ermabnt.

Eine Ronigl. jur Reform bes Judenmefens verords nete Commiffion wird Gelegenheit gehabt haben, fic von ber Wahrheit unferer Angaben ju überzeugen. Bas wir von der Judenschaft in Berlin be stimmt angebent und nachweisen konnten, gilt von allen. Wir haben die elende Verfassung derfelben nicht übertrieben, um das Mitleiden unseres Landesherrn unverdienter Weise zu erschleichen. Alle Judengemeinden ohne Ausnahme sind wirklich sehr verschuldet; ben als len überseigt jährlich die Ausgabe die Einnahme; ben allen muß also die Schuldenlass sich jährlich verzgrößern; ja, sie muß durch die heranwachsenden Jinsen jährlich (auch wenn sich die Bedürfnisse nicht noch aus andern Gründen vermehren) unverhältnismäßig siegen. Von der Berlinischen Judenschaft können wir dieß durch Folgendes genauer erhärten. Ihre Gemeindes Schuld

größern; ja, sie muß durch die heranwachsenden Zinsen jährlich (auch wenn sich die Bedürsnisse nicht noch aus andern Gründen vermehren) unverhältnismäßig steigen. Bon der Berlinischen Judenschaft können wir dieß durch Folgendes genauer erhärten. Ihre Gemeinde: Schuld von . . . Rithlen, ist in den drey Jahren seit 1787, da wir in der Hoffnung einer bald zu erwartenden Mesorm unsern zerrütteten Zustand anzeigten, gewiß um eine sehr änsehnliche Summe gestiegen. Noch aus serdem hat sich das Geld-Vermögen die ser Gemeinde durch die 14,000 Athler, die sie zur Lossaufungs. Summe von 40,000 Athlen, für die Befreyung von der Porcellain: Abnahme beygetragen, ansehnlich vermindert. Da aber auch diese Summe bis jeht nicht ganz hat eingezogen werden können, und der vermuthliche Aussfall aus dem allgemeinen Fonds erseht werden muß; so können

wir füglich die gange Soulden= Laft, welche die Berlis

nifche Judenschaft britcht, auf Mthir. angeben.

Bon einem großen Theile der Rolonieen in den Provingen

ift es une befannt, daß fie die Rapitalien gur Losfau-

fung von der Porcellain=Abnahme negociirt, und burch

bie Zinszahlung fich alfo größere Ausgaben haben auß burben muffen.

Biertens. Bey diefer traurigen inneren Berfaffung nimmt auch der Wohlstand der Juden, sowohl in den Hauptstädten, als in den Provinzen, täglich mehr ab, und muß aus folgenden Ursachen abnehmen:

- 1) Die Concurrenz ber chriftlichen Raufleute nimmt gu, und alfo wird ben Juden ber einzige ihnen offene Nahrungszweig, ber handel, fehr verfumniert.
- 2) Die Handlung ift überhaupt in einer traurigen Lage, und liegt überall darnieder. Besonders leis ben die angesehensten Saufer in Königsberg, wie auch viele in Berlin, durch den gefunkenen Sans del in Rufland großen Berluft. Dieses ist indeß nur zufällig; wichtiger und einer ernsten Ausmerks samkeit besonders würdig ift
- die Betrachtung: daß die Juden feine Befiguns gen und sichere Revenüen haben, die der Doden, die handarbeit oder der Kunsisseiß hervorbringen. Sie können bloß von dem Gewinn ihrer Gelder leben, der zwar reichhaltiger seyn kann, hinsgegen auch um so viel unsichrer ift. Es ist also sehr natürlich, daß ein-durch Glück und Sparfamkeit erworbenes ansehnliches Vermögen, sobald es unter mehrere Erben vertheilt wird die sich ebenfalls wieder nur durch handel ernähren, aber nicht auf ähnliche Glücksfälle rechnen können nicht mehr hinreicht, die größere Anzahl der Familien zu erhalten. Hingegen wird, mit dem Theile

bes Bermogens, ber gange im vaterlichen Saufe jur Gewohnheit gewordene Lurus ererbt. Dabet verarmen die Rinder reicher Juden viel fchneller, als die von andern Religionen, benen alle Rabs rungezweige offen fteben. Diefes ift eine auf tage liche Erfahrung gegrundete Babrheit: in Berlin geben mehrere Leute betteln, welche nur erft por gehn oder zwolf Jahren viele Taufende von ih= ren Eltern ererbten; ober ber Lugus führt fie jum Leichtsinn, und der Leichtfinn nicht felten gur Ber= laffung ber vaterlichen Religion. Bendes vermindert die Rlaffe der Bentragenden, und eroffnet fur den rechtschaffenen Mann traurige Aussichten in die Bufunft - wenn ber Gott unferer Bater fich unfer nicht erbarmt und das Berg unfered landesfürsten nicht lenft, daß unfere politische Bers faffung verandert wird. -

4) Diese ewige, nicht zu vermeidende Zerstückelung der Summen muß die Nation in wenigen Generationen zu Grunde richten und in die äußerste Arsmuth versenken; denn die Industrie des Handels altein kann unmöglich das ersehen, was durch die Theilung unter mehrere Personen für jeden Einzelnen verloren geht. Der gestiegene Bohlsstand der Juden in der einzigen Stadt Berlin wis derlegt und nicht. Nur der Zusluß des Geldversmögens aus dem siebenjährigen Kriege hat ihrem völligen moralischen und politischen Elende noch gesteuert —. Kein neuer Strom dieser Art wird

ber Nation wieder fließen, und der alte verläuft fich, durch die vielfache Bertheilung, tagtaglich mehr.

Wenn also durch Aufhebung der solidarischen Berbins dung die Nation erhalten werden und der Staat nütliche Unterthanen gewinnen soll, so muß die Aushebung gleich auf der Stelle geschehen. Nicht allein die Provinzen muffen von den Hauptstädten, sondern auch ein jedes Individuum von seiner Gemeinde getrennt werden, Und was nicht minder wichtig und nothwendig ift:

Jeder einzelne Jude muß, in Ansehung feiner Abs gaben, dem einzelnen Burger des Staates gleich gestellt werden.

Wenn jene unfelige Berfnupfung noch immet fortbauern foll, ober wenn ber Jude befondere, und fo außerordentlich fchwere Abgaben - folidarifch oder eingeln - tragen muß: fo fann, nach unferer geringen Einficht , auch ben Eroffnung neuer Nahrungequellen, feine Berbefferung feines politifden und moralifchen Buffandes erwartet merben. Derjenige, ber auße re ordentliche Abgaben ju entrichten hat, wird fie boch immer burch auferordentliche Mittel ers merben muffen, und alfo nie die ihm antlebenden moras lifden Fehler ablegen tonnen. In diefer Binficht wird Die Erhebung in folidarifder form minder ju Immoras litat bes belafteten Unterthans Beranlaffung geben, als bie Erhebung von jedem Individuum; benn wenn bie Albagbe von bem Gingelnen erhoben wird, fo faut bie Laft deutlicher in die Augen, und ber Contribuent recht fertigt ben fich alle Mittel bes Erwerbens, bie er ergreift und ergreifen muß, um fich bu erhalten und jene Abgaben entrichten ju fonnen.

Daher scheuen wir uns auch nicht fremmithig zu entbecken, daß nur durch die solidarische Berbins dung die Bezahlung der Königl. Abgaben hat könnem möglich gemacht werden. Das heißt: was der eins zelne Jude aus seinem Bermögen nicht entrichten konnte, bas hat er durch den Eredit der Gemeinde bezahlt; was die Königl. Kaffen erhalten haben, sind wir Partizulfers schuldig geworden. Ist das aber wahrer Borztheil des Staates? Und kann das immer so fortgehen? muß nicht überall, hier früher, dort später, eine allges meiner Juden Wene Gemeinden Bankerut entstehn, der sie noch tiefer herabwürdigen wird, weil sie den Berzlust ihrer Gläubiger zu veranlassen das Unglück hatten?

Rechnen wir noch bagu, baß

- a) die Bermehrung des Schutgeldes um 10000 Thir. (bis 1768 gab nehmlich die Kolonie in allen Preußsischen Staaten die Summe von 15000 Thirn.; gesgenwärtig 25,000 Thir.) und
- b) die neue, feit 1766 existirende Auflage der Silberlieferung von 8100 Mark zu dem bestimmten
 Preise von 12 Thirn. (die ganze Lieferung besteht
 in 12000 Mark, wovon Schlesten 3900 überträgt)
 neue, unter der vorigen Regierung willführlich aufgewälzte Lasten sind, wofür die Kolonie nicht die mindeste
 Bergunstigung erhalten hat; so glauben wir und erfüh-

nen zu durfen, Em. Konigl. Majeftat allerunterthat nigft zu bitten, außer der Aufhebung der folidarifchen Fesseln, die nicht nur die Provinzen mit den Stadten, fondern auch die einzelnen Einwohner unter einander binden, allerhuldreichst auch

ber Judifchen Rolonieen betreffenb.

- a) fowohl die allgemeinen Abgaben, in fo fern fie die Laffen der andern Unterthanen überfieigen, als
- Dandel, Processen u. (deren mehrere ebenfalls erft unter der vorigen Regierung neu hinzugekommen sind, und theils alle Mitglieder der Rolonie, theils nur be fondere in verschiedenen Provinzen treffen) nach Necht und Gnade niederzuschlagen.

Selbft ben biefer Erleichterung wurde den Judenschaften bier fowohl, wie in ben andern Provinzen, die nachsten gebn Jahre lang die große Burde,

die Abbezahlung der Gemeinde = Schulden (welche, wie erwähnt, in Berlin . . . Thir. betragen) abrig bleiben, die wir, zum Besten unferer Nachkommen, zu übernehmen uns erboten haben *).

Dieses konnte aber, nach der mit der strengsten Wahrheit entworfenen Schilderung unserer Bermogensellmftande nicht geschehen, wenn wir die gehoffte Erleicheterung nicht erhielten; sondern wir mußten nothgestrungen die von unseren Boreltern auf uns vererbte Schuldenlass, freplich ansehnlich vergrößert, auf unsere

Dazu batte fich die Juden: Gemeinde zu Berlin durch bie General: Deputirten, ber ber Konigl. Commission, auf den Kall einer wirklichen Umgestaltung des Judenwesens, versbindlich gemacht.

Nachsommen weiter schieben, und sollten sie auch unter ber Burde erliegen. Doch noch belebt unser Herz die Hoffnung, daß der mächtige und großmuthsvolle Mos narch eine wahre Kleinigkeit nicht ansehen wird, beren Ausperung zur Milderung des Elends unserer jeßigen und künftigen Generation so unumgänglich nothwendig ift, und die mit der Zeit durch vermehrte Industrie und Bolksmenge, und die daher entstehende größere Consumtion vielfach erseht werden wird.

Da bie Auflofung ber Banbe in firchlicher Ractficht eine nicht minder nothwendige Bedingung ju einer ju hoffenden Reform ift, fo laft fich nicht leugnen, daß fie mit der Zeit, und vielleicht in Rurgem, Die Erleichterung ber Laften gur feligen Folge haben wirb. Daburch, daß forthin niemand nach den Grundfagen ober nach der Laune feiner Debenmenfchen Ulmofen gu fpenden, oder öffentliche Bediente ju unterhalten genos thigt fenn wird, fann in den Musgaben Diejenige Defos nomie eingeführt werden, welche dem Stande der Rolonie angemeffen ift. Die Mufhebung der Fleifch ich arnen. welche gegenwartig nicht, ohne großen Rachtheil in ber Berception ber Roniglichen fowohl als ber andren Gemeinde : Abgaben nach fich ju gieben, gefcheben fann, murbe nach erfolgter Aufhebung ber folidarifchen Berbindung eine ziemlich ansehnliche Berminderung ber Unfoffen hervorbringen. Bis dahin aber, daß, nach Emr. Ronigl. Dajeftat Allerhochfter Willensmeynung, auf allgemeine Roffen nur bie gefeslich noth=

wendigen öffentlichen Bedienten, und die in jeder bargerlichen Gefellschaft nothwendigen Unstatten far die Armen und Kranken erhalten werden sollen, wird es unseres Erachtens nothwendig seyn,
einer Commission sachverständiger und rechtschaffener Manner aus unserer Kolonie den Auftrag zu
geben, genau und nach ökonomischen Grundsaben
die Summen zu bestimmen, welche

- t) jur Unterhaltung ber jest lebenden öffentlichen Bedienten,
- 2) zur Unterhaltung der in Berlin befindlichen Sausarmen (mit Ausschluß aller fremden Bettler,)
- 3) gur Unterhaltung ber Synagoge, Beleuchtung berfelben mahrend bes Gottesbienftes ic.,
- 4) jur Unterhaltung bes Lazarethe, (ebenfalls mit Ausschluß aller Fremden,)
- 5) ju Zinsen ber Gemeinde Schulben, welche in einer Reihe von Jahren getilgt werden follen, und endlich
- 6) zu andren unumgänglich nothwendigen Ausgaben erforderlich find.

Bon Emr. Roniglichen Majestat wird es alsbann abhansen, burch eine Commission von sachverständigen Rathen und Mitgliedern der Rolonie die billigste Schatzungsart ausfindig machen ju lassen, wie die erforderlichen Summen auf jeden einzelnen, bereits angesetzten oder sich kunftig ansehenden, beweibten oder unbeweibten, gewerbtreibenden Mann, nach Maßgabe seines Bermögens oder seines sonstigen Geldverdienstes,

vertheilt werben foll. Da gegenwartig noch eine Menge un mefentlicher offentlicher Bedienten vorhanden find, die bis jest die Einhebung ber Abgaben beforgen und dafur befolder werden, fo glauben wir, baf bie Erhes bung berfelben, vierteljahrlich, wie fie jest gefchieht, burch eben biefelben Perfonen gefchehen fann, um alle Unfofien in ber Perception ju bermeiben. Die eingefammels ten Abgaben fonnen auch an einige gu ernennende Caffirer aus der Rolonie, welche fich durch Bermogen und unbescholtenen Ruf dazu qualificiren, abgeliefert werden. Mus Diefen Sanden follen bie offentlichen Bedienten ihre Befoldungen, fo wie die offentlichen Unffalten Die ihnen bestimmten Gummen gieben. Gleichergefialt tonnte auch bie Direftion bes Lagarethe zc. am fchicflichs fen redlichen Mitgliedern ber Rolonie, welche diefe Hems ter, wie bisher, unentgeldlich verwalten wurden, übers laffen bleiben. Doch mußten nicht allein alle Rechnungen, Quittungen ic. in Deutscher Sprache und methos difch geführt werden , fondern auch die Borffeher für ihre Berwaltung berantwortlich bleiben, und gehalten fenn, ber Ronigl. Dberrechenfammer Rechnung abzulegen. Much mußte jedem bentragenden Mitgliede Die Ginficht in die Bucher gu gewiffen Zeiten frenfteben.

Don Emr. Königl. Majeffat allerhöchfier Snabe wird es übrigens abhangen,

den Judischen öffentlichen Anftalten und frommen Stiftungen biejenigen Prarogative allerhuldreichst zu ertheilen, welche andere bergleichen Institute genießen.

Da auch ben diesen Abgaben feine folidarische Berpflich; tung Statt haben soll, so mußte ben der Bestimmung dieser Summen auf die nicht zu vermeidenden Ausfälle Rucksicht genommen, so wie die etwa in einem Jahr sich findenden Ueberschusse, imgleichen freywillige Gesschenke, zu diesem Behufe affervirt werden.

Nach einer zu bestimmenden Reihe von Jahren, wenn die unnöthigen öffentlichen Bedienten abgeschafft oder ausgestorben seyn sollten, könnte eine neue Vertheilung unter der Benstimmung einer Königlichen Dosmainen-Kammer veranstaltet und eingeführt werden.

Zu diefer inneren Verbesserung in dem Saushalte ber Kolonie wird aber unumgänglich erforderlich fepu, daß

fowohl alle fremde einwandernde Bettler, als fremde Kranke, icon an den Granzen des Preuß. Staats durch die kraftigsten Mittel zurückgehalten werden. Was die Kranken aus den Provinzen betrifft, so ftellen

wir es Emr. Konigl. Majestat anheim: ob es nicht den Gefegen ber Menschenliebe gemäß mare, die Theilnehs mung auf diese Mitunterthanen auszudehnen, und

thnen, unter billigen Bedingungen, die Aufnahme in das Lazareth der Gemeinde in der Sauptfladt zu gestatten.

Die Abbezahlung ber Gemeinde: Schulden in einer Reihe von zehn Jahren, wenn fie der Kotonie nach erlangter Erleichterung möglich fenn wird, wurde bloß nach Ewr. Königl. Majestat Allerhöchfteigener Wittensmepnung, unter Direktion einer driftlichen Commiffion, auszus fubren und baben befonders zu bestimmen fenn,

baß ben dem hintritt eines Mitgliedes der Rolonie, in dem Laufe der gehn Jahre, die Erben verbunden maren, den gangen Rest der auf den Erblaffer repartirten Summe, auf einmal zu bezahlen.

Diefes ware unfere unvorgreifliche und allerunterthas nigste Mennung von der Aufhebung der folidarischen Berhaftung, in Absicht der Königlichen Abgaben fowohl, als des Saushalts der Kolonie überhaupt.

Da wir, die Vertreter der Judenschaften, nach der genauesten Kenntniß der Lage und des inneren Zustandes der Kolonie, alles, was uns von derselben bewußt ist, ohne Partheylichkeit und ohne Uebertreibung nach der strengsten Wahrheit niedergeschrieben haben, so tmuffen wir nochmals vor Gott betheuern:

daß, nach unferm besten Wissen, und nach unserer Ueberzeugung, keine Reform derfelben möglich ift, wenn die solldarische Berhaftung in irgend einer Hinsicht noch fortdauern soll, oder in den außers ordentlichen Königlichen Abgaben die gewünschte Erleichterung nicht erfolgt.

Da wir es uns zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht has ben, mit der größten Offenherzigkeit den ganzen traurigen Justand der Kolonie zu entdecken: so muffen wir hier der Wahrheit gemäß erklären, daß, wenn unsere außervrdentlichen Lasien und nicht abgenommen werden sollten, wir die Aushebung der solidarischen Verbindung, in Absicht der Gemeinde : Ausgaben allein, für ein

D 12

großes neues Ungluck halten mußten. - Leiber iff unfere Eriftens fo unficher; feiner von uns, auch ber Bobt habendfie nicht, fann barauf rechnen, baß fein Enfet, ben bem befien Willen und ben fconften Sabigfeiten, nicht jum Bettler berabfinten wirb. "Run bat er in Diefer folidarifchen Berbindung wenigstens ben Eroff, baß feine Mitbrider die Nachkommen bes Mannes, ber in voriger Beit bas Elend feiner Beitgenoffen mittragen balf, nicht werben in Elend umtommen laffen. Die Ginfchranfungen ben ben Musgaben fur bie Armuth ic., ober wenn es bloß ber Willfuhr eines jeden überlaffen fenn foll, wie viel, und wen er unterftugen will, murden bie fen Eroff rauben, und uns in ber That viel unglucflis ther machen, ale wir gegenwartig find. - Geruben alfo Em. Konigs. Majeftat nur erft bie folibarifche Berfettung und die Ronigl. außerordentlichen Abgaben aufubeben. Die Rolonie wird aledann felbft ihre Ausgaben einschranten und einschranten fonnen, ba bie Bege jur Rahrung offen fenn, und alfo auch ber 21rmuth weniger werden wird. Wall a boundit and and muck blockfing there. On Tourst air work sound

Zwente Abtheilung., 1979, 800

Mit dem Bewußtsenn uneigennüßiger Gesinnungen, und mit der redlichften Wahrhaftigfeit, wenden wir uns nun zu den andern Punkten der Reform. Immer eingedenk, daß wir fur das Wohl und Weh einer jest lebenden, und einer noch ungebornen großen Anzahl gluckseligkeits-

fähiger Geschöpfe das Bort führen, unterfiehen wie uns, in Zuversicht auf die erhabenen und edelmuchigen Eigenschaften einer hoben Landes Megierung, unsere fremmuchigen Betrachtungen fortzusehen, ohne zu bes fürchten, das unser Fremmuch unbescheidene Bermefsenheit genannt werden konnte.

Ad II. Die Berbefferung in dem Schul- und Ere siehungswefen ber Studen wird der Aufhebung der folis darifden Berfettung auf bem gufe folgen. Daran iff nicht ju zweifeln. Dit bem Geifte ber Frenheit ente widelt fich bald bas Gefühl, daß eine gute zwechmaßige Erziehung nuglich und unentbehrlich fen. - In Bers lin giebt es fabige Manner , die , nach dem Benfpiele ber portreflichen drifflichen Schulen, eine all gemeis ne Soule fur die Rolonie ju errichten und ju dirigie ren im Stande find. - Diemand barf auch gezwungen werben, feine Rinder in diefe neu gu etablirende Schule gu fchicken. Es wird vielmehr beffer fenn, mit einer fleinen Schule angufangen : benn ber gute Erfolg wird bie, im Anfange vielleicht wider fie eingenommenen Manner ichon in furger Zeit bewegen, auch ihre Rins ber babin geben gu laffen. Dies hat die Erfahrung ben uns gelehrt. Amerie Abibeilung

Wenn aber erft eine all gemeine Schule etas bliet ift: alsdann kann bas erwartete Schullehrer : Seminarium, welches die Jugendsehrer fur Die Pros vingen liefern foll, bamit verbunden werden.

Dieses überlaffe eine Konigl. hohe Landes-Regies rung ber Zeit und bem guten Willen edelgesinnter Manner in ber Kolonie. Db man die mil ben Stiftungen, eben so gut wie die zum Unterfichte der Kinder vorhandenen Fonds, zur Untersichten der Schulen, auch mit dem Bepfalle der jetigen Direktoren wird verwenden darsfen, können wir nicht bestimmen, und muffen es ledigs lich dem Ausspruche der Gesetz überlassen. Bis dahin, daß diejenigen, die darüber von Ewr. Königl. Majestät besondere Aufträge erhalten, von ihren Bemühungen Rechenschaft ablegen, begnügen wir uns dankbar zu erklären,

baß die allgemeinen Anweisungen darüber eben so weise, als der Gemeinde ersprießlich sind.

Ad III. Mit so vielem Grunde man auch den Juden überall Buchergeist und handlungssucht zuschreibt: so muffen wir doch zur Steuer der Wahrheit, und ohne den Juden eine Applogie zu halten, unsern Preuß, Mitsbrüdern zum Nuhme nachsagen, daß nicht allein bey einem Theile derselben die Grundsäge sich ziemlich gesreiniget, sondern ein andrer Theil, des Kleinhandels und der diesem Gewerbe anklebenden Verächtlichkeit überzdrüßig, sich herzlich sehnt, seinen Kindern andere Nahrungsquellen zu eröffnen.

Diese Sehnsucht ift auch nicht allein in Berlin, sons bern selbst in den Provinzen, nach dem unverwerslichen Zeugnisse der Deputirten, fichtbar und nicht zu bezweiseln. Daber die größere Anzahl der Jünglinge, die sich gegenswärtig der Medicin — einem den Juden von jeher offen gewesenen Nahrungszweige — widmen. Daher auch Zeichner, Mahler, Aupferste der, Buchdruf-

fer und holzschneider, so wie Gartner, Lischler, und Buch binder hier und da unter uns hervorkommen; obschon die Seelenanzahl der Juden in den sammtlichen Preuß. Ländern sich nicht vermehrt, sondern vermindert hat. Und es würden ihrer gewiß ungleich mehr seyn, wenn ihnen, wie es Einer hohen Landesregierung bekannt sepn wird, auf die Vorstellungen der Jünste, nicht der Zutritt zu den Werkstatten entweder ganz versagt, oder sie nicht auf andre Zeiten verwiesen worden wären.

Dieses alles zeigt, wie unter dem milden und weis fen Scepter der Preuß. Monarchie Licht und Sitten und beffere Gefinnungen fich perbreiten, und fich felbft den Juden mittheilen.

Dit Ginem Borte, wir fonnen mit ber größten Heberzeugung fagen: Die Juden in den Preuß. Staaten im Gangen genommen feben auf einer ungleich hoberen Stufe der Cultur, als anderswo. Gie find alfo fur eine Reform in jeder Rucfficht empfänglicher, alsigede andere Judens Rolonie; fie haben der ublen Gewohnheiten mehrere von felbft und aus Gefühl abgelegt. Wenn auch der mit Berfchmahung tingirte Rame Jude uns alle bes zeichnet; wenn auch der große Saufe bon allen gleich wegwerfend urtheilt: fo hindert das doch den erleuchtes ten Menfchenfreund nicht, auf den erften Blick, und ben naberer Betrachtung immer mehr, den Juden in Bours beaux, ber fich die Burde eines Sauptmanns erwarb, und ben Juden in Berlin, ber einer Stelle in ber Ronigl. Afademie fur murbig erflart murbe, von bem

Juden in Pohlen und in Bohmen ju unterfcheis den, den Mitbrudern ider erftern ohne Bedenfen alle mögliche Perfektibilität jugufchreiben, und ihnen alle Beredlung zuzutrauen.

Diefer gunfligen Meynung ungeachtet, finden wir ben Grundfas,

die Juden ben Eröffnung neuer Nahrungswege auf alle Weife vom Sandel und Wucher abzugieben, fberaus weise und nühlich.

Singegen muffen wir aufrichtig gefieben, bag bie vorgeschlagene Berordnung,

bag von der Zeit der Reform an, bis auf Die Ene, fel, fein Jude jum Sandel jugelaffen werden fou, der nicht

in einer großen Stadt 15,000 Thir.

in einer mittleren 2 den 5000 minufo mid

eigenes Bermögen nachweiset, unseres Erachtens überaus einschränkend, und nicht ohne den Ruin der ganzen Kolonie ausführbar ift; und zwar aus folgenden Grunden:

Erfilich. Dem zufolge, was wir schon oben von bem Bohlftande der Juden überhaupt angeführt haben, und mas sich in Berlin auf eine genaue Kenntnis ber einzelnen Mitglieder grundet, mochten sich in der funftigen Generation in feiner der angeführten Städte sunfzehn Personen finden, die den handelsstand ergreifent fonnten. Die befannten wohlhabenden hausoater sind überall zu gablen, und da sie starte Familien haben,

fo burfte bas Bermogen ben der Beribeitung fo gere findelt werden, daß die angegebene Zahl nicht ju gering ausfallen mochte.

Zweytens. Nach unserer Schätzung dürfte die ben weitem größere Zahl der Wohlhabenden in Berlin aus Hausvätern bestehen, welche ihren Kindern 2,000 bis 2,500 Thlr. mittheilen können. Diese wären nach jener Verordnung zum Handel nicht zuzulassen, und da sie zur Erlernung eines gemeinen Handwerks, oder zu Laglöhners und Baurenarbeit theils zu alt, theils zu reich, theils zu schwach seyn würden: so müßten sie entweder das Vaterland verlassen oder zu Bettlern hersabsinken. Eben dasselbe gilt von den Provinzen; doch nur zum Theil,

Drittens. Gegetwärtig besitt die Rosonie wes der Aunstfertigkeit noch Geschicklichkeit; ja vielleicht nicht einmal die körperlichen Kräfte, welche zu mechanischen Handarbeiten erfordert werden. Die jesige austeimende Generation, die über das vierzehnte Jahr stinaus ist, kann also kein neues Gewerde erlernen, und muß den Handel zur Nahrung behalten. — Wenn nun ben der Julassung zum Handel das Vermögen zum Maßstab angenommen werden soll, so könnte es füglich nur ben der unerwachsenen Jugend und den den Enkeln geschehen, die von früher Jugend auf zu andern Geswerden erzogen werden können. — Und die dahin, hossen wir nicht ohne moralische Gründe, wird die Reigung zum Handel sehr geschwächt, und der Trieb zu hand und Feldarbeiten sehr ausgeregt seyn.

Biertens. Wenn ber vorgeschlagene Dafftab bes Bermogens angewendet werden sollte, so wurden Ausnahmen über Ausnahmen gemacht werden muffen, und bennoch unendlichen Schwierigkeiten nicht auszu- weichen feyn. Wir wollen nur einige anführen:

- pedesmal, wenn ein Kaufmann stirbt, wird einem seiner Kinder, oder auch einem Andern, überlassen werden mussen, die Handlung zu übernehmen, wenn auch das Vermögen noch so sehr unter der vorgeschriebenen Summe ist; oder die Familie wird ruinirt, und die Gläubiger kommen in grosspie Schaden.
- b) Es wird nachgelassen werden mussen, daß mehrere Brüder, oder auch Fremde, wenn sie das erforder- liche Kapital zusammenbringen, zum Handel zuges lassen werden. Die Richtzulassung wurde unzährtige Maskopieen zur Folge haben, und ihnen durch darauf gesetzte Eidschwure nicht vorgebeugt werden den können.
- o) Die Einschränfung der Juden murde den Fabris
 fen, und besonders der Erhaltung der kleinen Bols
 lenwagren Fabrikanten, in einem hohen Grade
- d) Burde besonders noch das erforderliche Vermögen zu der großen Alasse der Aleinhändler, als zum Trödel mir alten Aleidern, Butter- und Materials handlung im Detail, Pferdehandlung, Geldwecks seile, Silberhandel, dem Detail-Handel mit Fasbrif- und Galanterie-Baaren ze. bestimmt werden,

ober der Staat mußte ben Inden biefen Sandel gang entreißen wollen, welches aber, befonders in einer Zeit, da fie noch zu keinem Gewerbe die mindefte Geschicklichkeit haben, zu ihrem größten Nachtheil ausfallen mußte.

Funften 8. Much fcheint uns noch folgende alls cemeine Betrachtung der Aufmertfamfeit murdig. Da ein wichtiger Theil ber Sandlung mehrerer Berlinis fchen und faff aller Offpreußischen Juden, in dem 3mis fchen : Sandel mit fremden Baaren nach dem Auslande beffebt, welcher auf den Deffen und in Ros nigsberg befonders betrieben wird; fo fragt es fich, ob es rathfam fen, ben Juden , Die einmal fcon bie Rundfchaft, die Berbindungen und die gu biefem Gewerbe erforderlichen Aunftgriffe befigen, Diefen Sandel gu entziehen, und ob nicht badurch diefer Sandelszweig für den Preuß. Staat verloren geben und bierdurch anfehnliche Ausfalle in den Boll und Accife - Raffen verurfacht werden fonnten. Ein folder auswärtiger Sans bel ift nicht fo leicht, wie ber Sandel im Lande, burch andere Raufleute ju erfegen. Dagu gehoren Erfahrung, Muth und Berbindungen, die nur durch die Beit erworben und vererbt werden fonnen. Ein gleiches gilt von dem Speculationshandel mit Bechfel und Species, ber nach bem Muslande getrieben wird. Gine Quelle des Gewinnes, die unmittelbar ohne weitere Induffrie einfließt und den Reichthum bes Staates vermehrt. Bir unterfteben und baber, in allen biefen Rucfichten Em. Konigl. Majeftat zu bitten :

und den Sandel überall und ohne die gering, fie Ausnahme, gleich den driftlichen Unterthasnen, fren zu geben, und alle noch vorhandene Einsschränkungen allergnädigst aufheben zu laffen.

Es ist überdem hochst wahrscheinlich, daß, wenn die Resform zu Stande kommt, mehrere Juden sich mit Chrissen affociiren werden, und diese Affociationen halten wir für ein wichtiges, der Ausmerksamkeit würdiges Mittel, sowohl die gegenseitigen Religions Borurtheile zu vermindern, als auch Schwierigkeiten zu begegnen, die sonst entstehen möchten. Dahin rechnen wir außer der Aufnahme in die Silden, auch die Schwierigkeiten, die aus der Verschiedenheit der Fepertage ben dem Destails Handel mit Consumtibilien und Materials Waaren sich ereignen könnten.

Dingegen ist es von der außersten Wichtigkeit, daß Miemand sich etabliren kann, der nicht die Hands lung ordnungsmäßig gelernt, in so fern es eine solche Handlung ist, welche auch der christliche Raufmann ordnungsmäßig zu erlernen hat; welches Gesetz sogleich in Ausübung gebracht wers den mußte.

Wenn die Raufmanns Gilden keine Juden in die Lehre und hernachmals zu Junftgenoffen aufnehmen wollten; fo ware es am rathfamsten, (da es überdies in Solstand keine Judischen Gilden giebt, und ben den dorstigen Juden die Handlung nicht methodisch erlernt werden kann) daß

in Berfin eine Gilbe von Judifchen Raufleuten, nach dem Mufter und mit den Prarogativen ber driftlichen, errichtet murde.

Es giebt in der Berlinischen Rolonie befanntlich anges sehene Banquiers, Raufleute, Materialhandler und Fastrien- Entrepreneurs, welche hinlangliche fausmännissche Kenntnisse besißen, und ihre Handlungsbücher nach einer musterhaften Ordnung führen. Hier hätten die Lehrlinge Gelegenheit genug, sich auszubilden, und die zu ihrem kunftigen Berufe nothige Geschicklichkeit zu erlangen.

Raturlider Beife mußte aber auch die überaus große Einschränkung wegfallen,

daß in denen Stådten, wo die chriftliche Raufmannfcaft hinlanglich befett ift, den Juden feine fernere Unfehung zu gestatten feyn foll.

Ueberdem ift es nie ju bestimmen, wann ein handlunges ort hinlanglich befest ift; und wenn die Bestimmung bloß dem Urtheile der Rebenbuhler im Gewerbe überlassen werden follte: so fann man sich leicht vorstels len, was für die Juden zu erwarten stände.

Was endlich die vorgeschlagene befondere jährsliche Abgabe betrifft, womit die Jüdischen Handelsleute auf 30 bis 50 Jahre zu belegen wären, so beziehen wir uns auf dasjenige, was wir über außergewöhnsliche Abgaben zu äußern uns erdreistet haben, und wollen nur wiederholen, daß die Grundsähe des Jüdisschen Rausmannes sich nie werden reinigen können, so

der Judischen Rolonieen betreffend. 159 Lange man ihn bloß feines Namens oder feiner Religion halben belaffen will.

ad A.

Bu den neu benjulegenden Rahrungsarten gehört der Ucferbau.

Diefer foll den Juden nachgegeben werden; aber mit folgenden Ginfchrantungen:

- a) daß der Jude feine alte chriffliche Stelle übernehmen, fondern sich bloß nen anbauen ober aufbauen nuß.
- b) In außerordentlichen Fallen foll den Juden hochsftens nachgegeben werden, einige wenige alte Stellen, wogu fich feine Chriften fin- ben, anzunehmen, wogegen ben einer folden Stelle ein Budner anzusegen ift.

Da'ben Juben auf diese Weise nur unangebauete Sandwüsten jugelassen, und ihnen nicht einmal die Bergunstigungen, welche den mit schweren Kosten in das Land gezogenen Kolonisten gestattet worden, zu Theil werden sollen: soist ihnen im Grunde die Frehheit, die Erde zu bauen, gar nicht ertheilt, und zwar, wie es scheint, deswegen nicht ertheilt, weil borausges sest wird:

ber Jude kann und will die Waffen gur Bertheis bigung des Baterlandes nicht tragen, mas doch mit dem Befige von Landeigenthum ungertrennlich verbunden ift. Allein ba biefe Borausfegung, befonders in Unfehung ber funftigen Generationen, fehr hopothetifch ift: fo mare unferes Dafurhaltens bas Gefes,

fein Jude fann ganbeigenthum erlangen, ohne, wie andere Unterthanen, Dem Enrollement unterworfen au fenn,

fur benfenigen , ber bie Baffen nicht tragen will, eine forantend genug. Bugegeben aber, was nach unferer geringen Mennung faft an bas Unmögliche grangt,

die gange funftige Generation wollte aus unrichs tig gefaßten Meligionsgrundfagen die Waffen nicht tragen *, ; par gellen genillingerangen,

*) Die Juden in den Deftreichischen Staaten murden, wie be-fannt, gesmungen, in bem lepten Kriege gegen die Eurfannt, gezwungen, in dem letten Kriege gegen die Tür-ten Kriegesdienste zu thun. Es ist bier der Ort nicht zu untersuchen, bb es nicht hart und unschiellich war, die Eul-tivirung und die bürgerlichen Rechte der Jüdischen Nation damit anzufangen, daß man sie zwang, Nack und Wagen-knechte zu werden. Allein, so viel ist gewiß, sie haben diese Dienste geleistet, haben auch in Reih und Glied gestanden, und einige sind durch ihre Bravour bis zum Interossicier avancirt. Ans sicheren Nachrichten weiß ich auch, daß General Laudon sie nicht weggesagt bat, obschon es in mehreren Zeitungen verbreitet worden ist, und daß ei-nige bis auf diese Stunde dienen. — Ich sing bieser Aumer-kung einen Zeitungsartisel bey, ohne sir die Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen einzusehen. Die Juden im El-saß haben in einem so unterdrückten Zustande gesebt, daß man bey ihnen freyere Gesinnungen der Art nicht erwarfaß haben in einem so unterdrückten Jufiande gelebt, daß man bep ihnen frepere Gesinnungen der Art nicht erwarten follte. Allein nicht alles, was unwahrscheinlich klingt, ist deswegen unmöglich; und besondere Impfande, besondere Lagen, in welche die Menschen gerathen, können außerord deutliche Dinge ben ihnen bewirken. Auch fehltes in Nancry, Lüneville, Sarghemines, Mehu. f. w. nicht an einzelnen Familien, die sich auf eine rühmliche Urt schon lange ausgezeichnet haben. E. Sammlung der Schriften und ihre burgerliche Berfammlung, die Juden und ihre burgerliche Berbesserung betreffend. Betin 1789. Sier ist die ermähnte Nachricht. Berlin 1789. Sier ift Die ermabnte Machricht;

fo burften wir boch, nach ben befannten gerechten und toleranten Gefinnungen des Breuf. Staates, auf bie Bergunftigungen Rechnung machen, die ben Den= noniften in Offpreugen und Litthauen gu Statten fommen. Diefen Burgern, welche nach dem eigen ein Allerhochften Ausdruck Emr. Ronial. Majefiat (Ediff Die funftige Ginrichtung bes Mennoniften : Wefens bez treffend, Berlin den goffen July 1789.)

aur Bertheidigung und Cultur bes Stagtes weniger bengutragen geneigt find, als die Sudia fchen Unterthanen;

biefen Unterthanen, welche, nach ihren befannten Reli-

La Philosophie aura bien de la peine à déraciner certains préjuges fruits amers de l'intolérance catholique! Les citoyens françois de la réligion juive ont été long-tens en horreur dans ces florissantes contrées; par la seule raison que des prêtres y assurent aux vielles bigottes, qu'ils étoient maudits de Dieu. Nos législateurs françois ont rendu hommage à la bonté indéfinie de l'être suprême, en réparant les vices d'une législation ancienne, barbare & gothique. Désormais, aucune réligion ne peut exclure de la protection de la loi, ni de l'exercice des droits du citoyen; forces d'acceder à cette loi nouvelle, les antagonistes de ces citoyens jusque la courbes sous un joug odieux, ont prétendu, par exemple, que le samédi étant plus particulièrement consacre à leur culte, ils ne voudroient pas prendre les armes ce jour là! Ces citoyens défirent détruire, autant qu'il est en eux, les restes d'un préjugé aussi honteux qu'impolitique. Ils nous ont instruit qu'il y a environ 15 jours lors de l'incendie d'une maison au marché Gayot, (ce qui arriva un famédi) des que la générale battit, tous ceux de leur parti qui sont armés, s'y transportèrent en armes, & bien d'autres sans armes pour porter du sécours; qu'hier à la féderation, tous se sont trouvés à leur différens bataillons, & y ont prêté de grand coeur le serment fédératif avec les oitoyens des divertes réligions, que leur pa-triotisme qui est la réligion universelle, y avoit appellés.

Courier de Strasbourg, No. 166, Mardi 17, Juillet 1792.

gionegrundfagen, außerdem daß fie jum Profelyteffe machen verbunden find,

auch in feinem Galle felbft gu ihrer perfonlichen Bertheidigung fich nicht bewaffnen barfen,

ift nicht allein nach dem bestätigten Patent vom 29sten März 1780 gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 5000 Thalern an das Eulmische Cadettenhaus,

Die fernere Enrollements-Frenheit verfichert werden; fondern die Gnade unferes gemeinfchaftlichen Landesherrn hat ihnen auch die Frenheit ertheilt:

baß fremde einwandernde Mennonisten, wenn sie ein Bermögen von zwentausend Reichsthalern ins Land bringen, sich, besonders wo zur Biehzucht Gelegenheit ift, niederlassen und anfansen durfen; und für die Enrollements-Frenheit hat jeder Mennonist, in so fern er durch seine Größe oder Gestundheit zum Rriegesdienst oder Fuhrwesen brauchsbar ift, nicht mehr als vom 20sten bis zum 45sten Jahr jährlich Einen Thaler zu entrichten.

Wir wagen also nicht zu viel, wenn wir Ew. Konigl. Majestät allerunterthänigst anstehen:

und den Anfauf und das Hachten alter und neuer Stellen une in gefch rankt, bis ju der vierten Generation, inclusive, mit den Bergunstigungen, welche die weit minder nüglichen Mennonisten genießen, allergnädigst ju bewilligen; aber von der vierten Generation an, und weiter, den Besit von Landeigenthum nur unter der Bedingung nachjuges

ben, daß der Befiger bem Enrollement nach Cantons gefehen unterworfen fenn foll.

Ad B.

verehren wir die Weisheit, daß Em. Konigl. Majestat den Juden zwar die gunftigen Professionen und Sands werfe nachgeben, aber sie den Gewerken nicht, aufdrins gen, sondern es

bem guten Willen derfelben überlaffen wollen, ob diefe fie in die Lehre und hernach als Gefellen und Meisfer annehmen werden.

Aber wir unterfiehen und allerdemuthigft zu bitten: daß Em. Konigl. Majeftat allergnadigft geruhen, öffentlich zu erflaren, daß

- 1) der Staat der Aufnahme berfelben nicht juwider fen, fondern fie vielmehr gern feben werbe;
- p) daß es jedem einzelnen Junftgliede frep fiehe, Justenkinder zu unterrichten, ohne daß ein folcher Meister deshalb von der Gilde beeintrachtiget werden konnte; und
- 8) daß die aus der Lehre gegangenen Judischen 30gs linge, wenn sie Proben ihrer Kahigkeiten abgelegt, sich überall ohne alle Einschränkung als Freymeister mit allen Prarogativen der gunftigen Meistet ansehen können.

Diefe öffentliche Ronigl. Erklarung murde ber Rolonie biefenige Burbe ertheilen, Die jur ftaatsburgerlichen Eriftenz fo unumganglich nothig ift; burch fie marden bie gegenseitigen Borurtheile fchnell verschwinden, und die fremden ins Land zu ziehenden Freymeister entbehrlich werden. — Aber auch diese landesväterliche als lergnädigste Erklärung wurde ohne die verhofften selis gen Folgen seyn, wenn

bie Juden nur von Ginem, auch dem geringften, Sandwerke ge fe glich ausgeschloffen maren.

Der Sauptendzwecf bes Staates fann fein anberer fenn, als die Juden in die große ftaatsburgerliche Gefellichaft aufzunehmen, und fie ihr gang einzuverleiben; und bamit ftimmt der innigfte Bunfch ber Rolonie überein. So lange alfo der Staat, auch wenn die Bunfte nichts bawider einzuwenden hatten, die Juden von gewiffen Sandwerfen schlechterbings ausgeschloffen haben will, und fie alfo felbft als Stieffshne betrachtet: fo lange wird feine Rlaffe von Arbeitern, auch die ungunftigen nicht, fie un= ter fich dulden wollen; alle ohne Musnahme merden fie immer necken und verfolgen ; die Fortfchritte der Jus ben werben, fatt Racheiferung, Reid und Saf erweden, und der gu bemirfende Endzweck, Die Uneinigfeiten, Die aus bem Religionsunterschiede entfpringen, vergeffen sau machen und braberliche Eintracht herzustellen, wird in mehreren Generationen nicht erzielt werden fonnen.

Da Eine hohe Landesregierung ben diefer fo weit gehenden Einschränfung feine andere, als die Wohlfahrt des Landes begrundende Urfachen haben fann; so muß wohl der Grund davon in der Beforgnis liegen,

o das viele auf Beftellung arbeitende Professo-

ber Jubischen Kolonieen betreffend. 165

bereits hinlanglich befegt, und alfo für neue Untommlinge fein Unterhalt baben zu finden fenn mochte.

Allein wir überlaffen es Ewr. Königl. Majestät weisem Ermessen, ob es überhaupt für diejenigen Zünfte und Handwerke, die zu stark besetzt sind, nicht rathsam wäre, sie vor der Hand zu schließen, bis die zu häusige Concurrenz sich verloren hätte. Die Juden würden alsdann von selbst von allen dergleichen Gewerken aussgeschlossen sen, hingegen, gleich andern Unterthanen, die Besugniß haben, sobald eine Ober-Landespolicen es für gut fände, ein geschlossenes Gewerk zu erweistern, oder alle Schließung wieder au fzuheben, sich aus diesen Rahrungsquellen mit zu ernähren.

Wir fürthten für die Kolonie nichts so fehr, als die Fortdauer eines Unterschiedes in der Behandlung von Seiten des Staates; denn dieser Unterschied drückt nicht allein die Jehtlebenden, sondern hindert sie auch für die Jufunft, vollkommene Gleichheit zu erlangen und derselben würdig zu werden. Wenn wir diesen Bestrachtungen noch hinzufügen: daß die Anzahl der Judenskinder, die sich den handwerfen wiomen werden, im Anfange so flein seyn wird, als die Anzahl und Verzstelbedenheit der Prosessionen groß und mannichsaltig ist; — kaum möchten ben genauer Berechnung auf eine ganze Junst im ganzem Lande vier Judenstinder anzunehnen seyn — daß sie höchstwahrscheinzlich diezenigen nicht ergreisen werden, die stark besetzt

find und keine Nahrung versprechen; daß es ihnen zu mehreren an körperlichen Araften mangeln, und zu mehreren ihnen der Zugang durch die Vorurtheile der Zunfte verschlossen bleiben wird; und endlich, daß die Volkesmenge in den Preußischen Staaten jährlich sehr ansehnlich zunimmt; daß die durch die se Vermehrung bewirkte Concurrenz ben weitem die Concurrenz der Jüdischen Kolonie übertrifft, und doch dem Ganzen nichts schadet: so getrösten wir uns der allergnädigsten Erhörung, wenn wir für die Kolonie

die Zulaffung zu allen Professionen und Jandwers fen ohne Ausnahme erstehen.

Ehe wir und zu ben neuen Pflichten wenden, welche die Juden übernehmen follen, werfen wir noch einen Blicf auf die neuen zu erhaltenden Rechte, wie sie in dem allergnädigsten Rescripte verzeichnet find, und finden, daß wir

in Absicht der folidarifden Berbindung, die Ros niglichen Abgaben betreffend,

nicht im mindeften verbeffert, fondern verschlimmert find; denn nicht allein foll diese Berhaftung in aller Strenge fortdauern, fondern nach deren Auflosung foll

der Jude verhättnismäßig mit einer neuen Auflage von 1 bis 10 Thalern jährlich belastet werden, (I. 3.) und jeder Jüdische Handelsmann eine gewisse besondere jährliche Abgabe auf etwa 30 bis 50 Jahre tragen (III. h).

Da uns nun, wie wir weiter feben werden, feine neue Quellen gur Nahrung eröffnet find: fo muß die Ure muth gunehmen, und

bie Aufhebung der folidarifden Berhaftung in 260 ficht bes inneren Saushalts

wurde wenig frommen, und nur dem Sartherzigen, bem iht mit Gewalt ein Bentrag abgezwungen werden kann, ju Statten kommen, weil nun die Abgabe feiner Willstühr überlaffen fenn foll.

Die Sanblung

foll uns gang genommen werben; benn nicht alleit foll der diefen Stand ergreifende Judifche Unterthan

- weisen, welches in der zweyten und dritten Genes ration außerst wenige besitzen können, sondern er soll auch die Handlung in Holland methodisch ers lernen. Da sie aber daselbst nicht erlernt wers den kann, so wird es bloß von dem guten Willen
- e.d.) der christlichen Raufleute abhangen, ob sie ihn in ihre Gilde aufnehmen, oder durch die Nichtaus, nahme für der Handlung unfähig erklären wollen. Selbst, wenn sie ihn annehmen, soll er nach übersstandenen Lehrjahren weder in derselben Stadt, noch in derselben Provinz sich anseigen können.
 - g) So foll er ferner aus allen Stadten ausgeschloffen feyn, wo die driftliche Kaufmannschaft hinlang. lich besetzt ift.

Sunt Bille I and Der Acterbait de gine et balle

A. a.) 'fft und im Grunde gar nicht fren gegeben; denn wir follen feine alte chriftliche Stellen übernehmen, und nur unangebauete ganderenen (ohne alle Bergunftigungen) oder

b) hochstens nur einige wenige alte Stellen, wohn fich fein Chrift findet,

mit der Caft einen Budner ansegen zu muffen, er-

Die Professionen und Handwerke in find bermaßen eingeschränkt, daß sie für uns keinen Mahrungszweig abgeben konnen; denn nicht allein find wir

- B. c., von allen benen ausgeschloffen, die auf Bestellung arbeiten, imgleichen
- ib. von allen Sandwerken in den landstädten, fonidern auch
- d) pon allen Fabrifen und Manufafturen, mo Pris bilegia obstiren; und ben den übrigen follen wir
- e) in Abficht der Gefellen und Lehrjungen einges

Mithin find uns ohne Einschränkung nur nachges geben Petschierstechen, Glasschleifen und Chirurgie (jedoch lettere exclusive zünftiger Barbierfluben) Taglohner Arbeit und Lehrämter in allen nicht theologischen Wissenschaften.

Diefer Ueberblicf muß uns naturlicher Weife um

fo viel mehr niederschlagen, je größer unsere hoffs nung ben dem Antritt der glorreichen Regierung unsezes geliebten Landesvaters war, und je inniger wir winz schatigkeit erlangen mögen. Nach diesem Plan würden wir immer nur als geduldete Fremdlinge, als geschüßte Juden, fort existiren, immer ausgezeichnet und immer verachtet bieiben. Und ünser Wunsch ist, als Eingeborne, mit Erlangung aller Nechte, auch alle Pflichten eines Unterthans ohne Ausnahme zu übernehmen.

Was die zu übernehmenden neuen Pflichten anbes trifft, so können wir frenlich nur unsere Privatgesanungen darüber zu erkennen geben; aber wir glauben dach; daß der größere und bessere Theil unserer Mitbrider ebenfalls unsere Gesinnungen nicht allein theoretisch ans erkennen, sondern auch sie praktisch auszuüben geneigt fenn wird. Denn es bleibt eine nicht zu bestreitende Wahrheit, daß derjenige, der alle und gleiche Nechte mit seinen Nebenunterthanen erlangt, alle persönliche Dienste, Pflichten und Obliegenheiten ohne Ausnahme, gleich jenen, übernehmen muß.

IV. a. b. c. e. Die Milderungen, die Ew. Ronigl. Majestät der Kolonie in den ersten Generationen in Absicht des Enrollements zuzugestehen die Gnade haben wollen, sind also mit dem innigsten Dank anzunehmen.

So erkennen wir ferner mit Empfindungen der Dankbarkeit die weise bestimmte Granglinie, von wel-

ther die Reform des Judenwesens ihren Unfang nehmen foll, mit Beziehung auf unsere allerunterthänigstent Borftellungen, nach welchen verschiedene Modificationen wefentlich nothwendig find.

Den zu beobachtenden Magregeln, womit bas allergnadigfte Refeript fich endiget, erdreiften wir uns folgende allerunterthanigfte Unmerkungen benzufügen:

- 1) Die außere Unterscheidung, durch Tragung ber Barte, wird mit der Zeit sich von felbst verlieren, wie fie größtentheils sich schon verloren hat. Ein Königl. Befehl, den Bart abzulegen, wurde vielleicht schwachen Gemuthern hart und frankend scheinen.
- 2) Die Einführung der Deutschen Sprache wurde nicht die iganze ersprießliche Wirfung hervorbringen, wenn sie nicht auch in allen Transaktionen ohne Ausnahme Statt haben sollte.
 - 3) Ueberaus weise und zweefmäßig finden wir, baß aller Bucher- und Sandelsgeist ben ber arbeitens den Klasse unterbrückt werde, und auf die Constraventions-Fälle die schärfte Züchtigung erfolge.

Aber wir munfchten, baß

170

die Landesgesethe hierin keinen Unterschied zwis fichen Juden und Ehristen machten, und den nehmlichen Grad des Verbrechens mit der nehmstichen Strafe belegten.

So fange in gerichtlicher Ruckficht ber Jude bem Christen nachgesetzt bleibt, kann er ber Berachtung nicht entgeben, und ift keiner moralischen Besserung fabig. 4) Bunschten wir forthin keinen auszeichnenden Rahmen zu tragen; folglich mußte die, besonders an den Thoren, gewöhnliche Frage: Ift er ein Jude? als unnug und zu nichts dienend abgestellt, und so in allen Königlichen Rescripten, Borträgen, gerichtlichen Verhandlungen u. f. w. der Jusay Jude und Schutz-jude ausgelassen werden. Da, wo es nothwendig sepn sollte, die Religion des Elsenten zu erwähnen, dunft uns die Bezeichnung:

R. N. Alt : Teffamentarischen Glaubens, Die schicklichfte.

5) Wird es zwar allemal von Ewr. Königl. Majes ftat Allerhöchster Gnade abhangen, zu bestimmen: wie bemittelt der fremde einwandernde Jüdische Hausvater fenn muß, wenn ihm mit seiner Familie die Niederlassfung in den Preußischen Staaten gestattet werden soll. Allein, damit wir ben der Verheirathung unfrer Kinsder frene Hand behalten, und nicht auf den kleinen Eirstel einer Stadt oder Provinz eingeschränkt werden mösgen; mussen wir allerunterthänigst darauf antragen, und die Frenheit zu gestatten:

Madden und Junglinge aus fremden gandern (die ohnedies gewöhnlich baares Geld in den Staat bringen) aufzunehmen, und fie unfern Familien zu incorporiren.

Rach diefen Betrachtungen und Darftellungen bleibt uns nur noch übrig, die zerftreueten Punfte, welche nach unferer Privatmennung der intendirten Reform a) Aufhebung der folidarifchen Berbindung in Abficht ber Roniglichen Abgaben;

b) gangliche Aufhebung der allgemeinen Abgaben;

- c) Aufhebung der besonderen Abgaben und Berbindlichkeiten, sowohl der bestimmten jährlichen, als der unbestimmten, in so sern sie die Abgaben und Berbindlichkeiten anderer Unterthanen übersteigen; wobin die Unterhaltung der Fabriken, die Exportation einländischer Manufakturwaaten u. s. w. gehören.
- d) Aufhebung ber solidarischen Berhaftung in Absicht des inneren haushalts; Einführung der Ordenung in Absicht der nothwendigen Unstalten für Arme und Kranke, nach ökonomischen, dem Zussande der Kolonie angemessenen Grundsägen; Bertheistung der erforderlichen Abgaben nach einer billigen Schähungsart, auf alle, Gewerbe treibende Manner ohne Ausnahme, aber ohne solidarische Berbindung;
- e) Abbegahlung ber Gemeinde: Schulden in eis ner Reihe von Jahren;
- f) Berbefferung bes Schulmefens und ber Ergiehung überhaupt, wozu die Einführung der Deutschen Sprache und die Unnehmung von Familien- Namen fehr wichtige Momente find;

ber Judifchen Rolonieen betreffend. 173

g) Julaffung zum handel aller Art und mit als len Nechten driftlicher Raufleute; wozu die Erleenung des handels nach Principien, und die Erlaubniß, eine eigne Gilde, nach dem Muster der christlichen, zu errichten, wenn diese fie in die ihrige nicht aufnehmen wollten, gehören;

h) die Frenheit Ackerbau zu treiben und Landseigenthum zu acquiriren, mit der Bedingung, dem Ensvollement nach Canton-Gesetzen unterworsen zu senn; boch mit der Vergünstigung, bis zur vierten Generation, inclusive, für die Befrepung von demselben ein Aequivalent, nach dem Benspiele der Mennonisten, erlegen zu dürsen;

i) die Zulaffung zu allen Professionen und handwerken ohne Ausnahme; wozu die Königliche Erflarung: daß die Aufnahme der Juden in die Zunfte dem Staate angenehm sehn wurde, und die Erlaubniß, Judenkinder unterrichten zu durfen, erfors berlich waren;

k) bie Julassung zu allen übrigen Geswerken, als Fischer, Bacter, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner ic., so wie auch zu öffentlichen Biers und Branntweinschenfen, Viktualienhandel, Hosterepen u. f. w.;

1) die Zulaffung zur Ausübung der Chirupgie, zu allen öffentlichen Lehramtern, zu Phypifaten zo.; will am) die Eröffnung aller Städte, wo den Juden det Aufenthalt oder die Ansegung versagt gewesen ut; VII

111

IX

1

XI

XII

n) die Aufhebung alles Unterschiedes in Rucfficht ber Cioils und Eriminalgefete, Rechtswohlthaten :c.;

Aften : Stude, bie Reform

o) In allen Studen uns ber Jurisdiftion berjenigen Landesobrigfeit ju unterwerfen, welcher andere Unterthanen unterworfen find;

p) die Erlaubnis, dem Landesherrn den Eid der Treue, und zwar öffentlich, mit der angemeffenen Feverlichkeit, schwören zu durfen: weil dieses von gros fer Wirkung und großem Einfluß auf die Gesinnungen der Mitunterthanen seyn wurde.

Außerdem wird es jum Bohl des Staates und jur Befferung der Kolonie erforderlich fenn,

- t) daß die Berbrechen des schändlichen Betruges und des Buchers mit körperlicher harter Uhndung, und ben wiederholter Contravention mit Landesverweis fung bestraft; so wie
- 2) aller Sandel, und befonders alles Geldgewerbe, wenn letteres nicht durch die Sand der Obrigfeit geschlossen worden, den Indischen Landbauern und Sandwerfern, ben forperlicher Züchtigung und Strafe der Rullität, verfagt werde.

Diefes, allergnabigfter Konig und herr, scheinen und bie wichtigften Buntte ju fepn, die ber Reform ber Juben jum Grunde gelegt werden muffen.

Wenn Allerhöchstero Judische Unterthanen eine Umschaffung erfahren, den Flor des Staates befordern und einer fortschreitenden Veredlung fähig gemacht wers den sollen, so muffen ihnen, ben lebernehmung aller perfonlichen Dienste, Pflicheen und Oblie

genheiten eines Unterthans, auch alle nur mögliche, ihrem Charafter als Menschen nicht widerstreitend, Rechte und Frenheiten gestattet werden. Allerbochstero Jüdische Unterthanen zeichnen sich in dies ser hinsicht vortheilhaft aus. Das Gefühl der Ehre ist ben ihnen erwacht; die Grundsätz eines großen Theils von ihnen haben sich veredelt; und ben dem Widerwissen gegen niedrige Gesinnungen, die den Rleinhändstern unter allen Religionsparthenen ankleben, hat sich die Sehnsucht vermehrt, dem Baterlande, dem sie Bildung und Würde verdanken werden, durch Anstrenzung ihrer besseren Kräfte nüglich und dankbar zu senn.

Bir konnen diese unsere allerunterthänigste Borfiellung nicht beschließen, ohne noch einem Einwurse zu begegnen, der gegen unsere Aufnahme in die große burgerliche Gesellschaft gemacht wird; besonders da er nicht von dem großen Hausen, welcher gemeiniglich mit vorgefaßter Mennung urtheilt, sondern von wirklich erleuchteten und verehrungswürdigen Männern herrühren soll. Man soll nehmlich in allem Ernste behauvten:

Die Juden mochten, wenn sie zu allen Nahrungss quellen zugelaffen wurden, es in furzer Zeit allen übrigen Mitunterthanen zuvor thun, sie an Geschickslichkeit, Fleiß und Arbeitsamkeit übertreffen, und die Christen fich neben ihnen nicht erhalten können.

Wir muffen aufrichtig gestehen, daß sich unferes Erachtens, diese paradore Mennung eben fo wenig aus der physischen Natur des Juden, oder aus seinen Religions. Grundfagen erklaren, als aus

lugerether

ber Erfahrung beweifen laft. Und - wie auffallend und traurig ift auch diefes ! - wir, die wir die Ration ben Giner Soben gandesregierung vertreten, und if Die Aufnahme in Die burgerliche Gefellichaft verfthaffen follen; wir feben und in die Rothwendigfeit ge= fest, anftatt die Gefdicklichkeit, den Rleiß und die Ur= beitfamfeit berfelben einzugefteben und zu preifen, viels mehr offenbergig ju befennen :

baf wir in ben erften Generationen allen Mitunterthanen in Rucfficht jener Eigenschaften gewiß nachfieben werden.

Lange bat man und im Allgemeinen Ungefchicflichfeit, Arbeiteschen, Faulheit und Unfahigfeit vorgeworfen. Lange genug bat man Diefe Sehler, welche offenbare Rolgen der Musschließung von allem Gewerbe find, fur ben Grund ber Ausschließung angefeben, und alfo Urfache mit Birfung verwechfelt. Man erfennt Diefen Sehlfdluß; man überzeugt fich, daß unfere Ceremonial : Gefege, unfere uns eigenthumlichen Fepertage, feine unüberwindliche Schwierigfeiten find, und daß Der Staat es geruhig ber Rolonie überlaffen fann, diefe Sinderniffe megguraumen. Aber nun wird die entgegen= gefette Mennung herrfchend:

unfere allgu großen Sabigfeiten follen und ben Weg au den Erwerbsquellen verfchließen; benn wir mur= Den den Debenunterthanen fiberall den Rang ab-Gi Blaufen. Ber Bill Bert Beld Considered ber

Ronnten wir, die General = Deputirten , indeß nur mit Bahrheit Diefe angerühmten Talente und angebornen Fåhig=

Rahigfeiten unferer Mitbruder bezeugen - wir murden feinen Augenblicf anfteben, ihnen biefes rubmliche Beugnif bor ben Mugen Einer Soben Landes: Regierung gur geben. Wir murden die Schluffolge nicht fürchten; benn wir denfen, die Beforgnif, "unfere Mitbruder moch= ten die Chriften, ben der Bulaffung gu nenen Gemerben, burch ihr llebergewicht an Gefchicflichfeit unterdruf. fen," fonnte wohl durch ein Argument aus der Erfahrung entfraftet werden. Wir wurden nehmlich fragen :

Sat die Frangofifche Rolonie, Die uns an Geelen-Bahl, fo wie an Runfifertigfeiten aller Urt, boch gewiß ben weitem übertraf, bem Breng. Staat durch ihre Einwanberung geschadet ober genutt? hat fie die alten Gin: wohner unterdructt, oder fie vielmehr erhoben? bat fie in allen Gewerben Racheiferung erregt, neue Rrafte gewecht, ober bat fie das Gegentheil bewirft? Und murde der Erfolg anders gewesen fenn, wenn die Frangofischen Flüchtlinge der Judifchen Religion gu= gethan gewefen maren ?

Aber nein; Die Wahrheit erfodert, daß wir uns mit Diefer talentreichen Rolonie in feine Parallele feten. Bon unferer Rolonie fonnen wir bochffens bezeugen, baß es ihr nicht an gutem Billen und an Rraften fehlt; ba diefe aber Beit ju ihrer Entwickelung haben muffen, fo werden unfere Mitbruder, anftatt den Mitunterthanen in irgend einem Gewerbe guvor gu eilen, lange Sahre brauchen, um ihnen nur nachzufommen.

Diefes liegt nicht allein in ber Ratur der Denfchen, fonbern die Erfahrung beftatigt es auch auf eine

unwiderlegbare Beife. In den außerft wenigen und geringen Nahrungezweigen, die uns offen gewesen find, liegt es am Tage, daß mir feinen unferer Ditbewerber binter uns gelaffen oder gar verbrangt haben. Gind 1. 3. von unferen Mergten, ob wir gleich manchen verbienten Mann befigen, Die drifflichen Mergte verbrangt worden, oder hat fich auch nur die Angabl berfelben vermindert? Saben Indifche Detichierfiecher und Stempelich neiber, obichon der Manner, die fich biefen Runften widmen, nur wenige in jeder Stadt fenn tonnen, es den Chriften fo jubor gethan, daß fie allein in bem Befige diefer Arbeiten maren? - Gind die Geis den . Sabrifen der Juden, obschon die erfte in den Preufifchen Staaten (die noch fort eriffirt) von eis nem unferer Glaubensgenoffen errichtet worden ift, in einem folchen Flor, oder haben fie ein folches Uebergewicht über die andern erlangt, daß die driffli= chen nicht hatten auffommen ober fich vermehren tonnen? Eben baffelbe gilt von den Rattun= und andern Rabrifen. Welche iff ausschließend in den Sanden ber Juden, und ift es besmegen, weil diefe fie beffer gu Dirigiren verfieben?

Noch mehr. In jedem wirklichen, reellen Hambel, wo doch die Juden, wie allgemein geglaubt und fast als ein Axiom angenommen wird, ganz be sondere Kunstgriffe und Verbindungen besigen und ganzentschiedene Vorzüge haben sollen— wo ist denn die große Anzahl Jüdischer Kausseute, die ihren Mitbewer-

bern ben Rang abgelaufen hatten? - Much bat bie Erfahrung in Ronigsberg in Preugen gelehrt, bag alle Sandelszweige, worin den Juden die Concurreng gelaffen worden, in flor find; fie werden von allen Religionsverwandten betrieben, und die driftlichen Saufer find in Bobiffand, ba hingegen bie Zweige, welche ausschließend in den Sanden Weniger maren, theils burch Mangel ber Concurreng, theils durch Bernachlaffigung und uble Wartung, verdorrt und ausgegangen find. - Bo ift alfo die mindefte Bahricheinlichfeit, daß ben Ackerbau und Sandwerfen der Jude den Chris ffen durch Ueberlegenheit unterdrucken wird? worauf grundet fich die Bermuthung, daß die Judifchen Schufter, Schneider, Backer, Brauer u. f. w. den drifflis chen gewerbtreibenden Dannern fo zuvoreilen werden, daß diefe ju Grunde geben muffen? - Wenn Juden burch ben Uebertritt gur drifflichen Religion ben Rnoten gewaltfam gerichneiben, nimmt ber Staat fie ohne Beforgniß auf; und ben Juden, die den Gefegen ihrer Bater getren find, foll biefe Beforgnif Statt baben? -

"Der Jude, sageman, ist industrisser, und lebt sparssamer als der Christ." — Daß er im Handel und in den wenigen Gewerben, die ihm offen geblieben sind, nicht mehr Industrie als der Christ zeigt, haben wir durch unleugbare Beweise dargethan. In Bohmen, besonders in Prag, treiben die Juden alle nur mögliche Handwerfe und Gewerbe seit mehreren Jahrhunderten. Man hat aber nie gehört, daß die so eifer süchtige

fatholifde Regierung fie von diefen Rahrungsquellen bat entfernen wollen, weil fie fich vor andern ausges zeichnet und ben Chriften Schaben jugefügt batten. Daf der Jude fparfamer lebe, ift hochft unmahr. fcheinlich: er ift, wie jeder Menfch, den finnlichen Begierden unterworfen; und wenn er in ben niederen Rlaffen fich wirklich mit wenigerem behilft, fo liegt die Urfache moblin ben außerordentlichen Auflagen, Die ibn drucken und fur die er bas erfparte Geld aufbewahren muß. - Dies ift auch die Urfache feiner vielleicht großeren Gewandtheit im Rleinhandel, fo wie ber Grund feiner for perlichen Schwache. Bendes wird fich verlieren, wenn alle Wege ber burgerlichen Rahrung für ihn eröffnet find. - Uebrigens glaus ben wir vielmehr, baf fein Unterhalt megen feines Ceremonial : Gefetes foffpieliger, als ber Unterhalt anderer Unterthanen, fenn muß. Dit Einem Worte: wir erflaren auf Bewiffen und Pflicht, daß die ungunftig = gunftige Mennung von den Borgugen der Juden in Abficht ihrer Induffrie und Sparfamfeit fich auf nichts grundet, und daß vielmehr, ben ber Reuheit der ju ubernehmenden Gewerbe, ben ber Arbeitefchen, Die einem Theile von ihnen durch lange Bernachlaffigung naturlich geworden, ben der ihnen eben fo naturlich gewordenen forperlichen Schwache, fo wie ben mehreren Sindernif fen, die ihnen im Wege fteben, Die Juden eine gang befondere Unftrengung nothig haben werden, die Chris ften nur hier und ba in Sandwerfen und im Acferbau gu erreichen; an Boreilen ift nicht ju benten -.

ber Judifchen Kolonieen betreffend. 181

Dehmen wir noch die außerordentlich fleine Ungabl ber Judenfinder, gegen bie, fie bundertmal übertreffende Ungahl der Chriften; rechnen wir, daß mehrere Gewerke fie im Unfange ausschließen, und baß fie felbft von mehreren Gewerben fich frenwillig ausschließen werben: fo glauben wir, daß ihre Bulaffung den Chriften feinesweges fchablich fenn tonnte, und wenn auch alle ihre Bauern und Sandwerfer Die größten und fahigfien Menfchen in ihrem Rache fenn follten. - Bir glauben Diefe Darftellung der Sache, die fich auf die unleugbarften Thatfachen grundet, wird Em. Ronigl. Majeftat bewegen, Allerhuldreichft alle Borftellungen, Die gu unferm Dachtheil erscheinen burften, nicht zu achten, und bie Soffnung gang ju erfullen, welche wir ben Allerhochfi= dero Regierungsantritt gefchopft haben. Es ift Beit, daß uns die Feffeln abgenommen werden, die uns fo lange befchweren. Wenigftens getroften wir uns, baß Eine Sohe Landes - Regierung Ihrer feits alles anwenden wird, ben Unterschied, den die Berichiedenheit ber Religion feftgefiellt bat, fo viel wie möglich in Bergeffenheit ju bringen. Dies fann aber nicht andere ge= fcheben, als wenn wir in volltommene Gleich beit mit anderen Unterthanen gefeht werden; wenn das Ge= fet ben nehmlichen Grad des Bergehens an Juden nicht harter beftraft, als an andern Unterthanen; wenn bie Lan des gefe be ben Ermahnung bes Ramens Jube, feiner mit feiner Wegwerfung, ober auch nur mit Digtrauen in feine Moralitat, gebenfen ; mit Ginem Borte : wenn Gine Sobe Landesregierung es nicht unter 36=

rer Barbe halt, ben Juben nicht allein mehr Rahrungsquellen zu eröffnen, sondern auch ihre bars gerliche Ehre wieder herzustellen und Selbstverstreter ber in ihnen unterdrückten Menschheit zu wersben. Indeß, die Entscheidung über unser und unserer Nachkommen Schieksal sieht in der Sand bes ruhmvolsten, gutigen und großen Monarchen.

Wir, die Bevollmächtigten und Bertreter der Rostonie, erwarten biefe Entscheidung mit aller hoffnung und Unterwerfung, die der Größe des Gegenstandes angemessen ist.

Sollte aber die allgerechte Vorsehung beschlossen haben, unsere Hoffnung zu täuschen; sollte dieser auf Wahrheit sich gründende, im Gefühl der heiligsten Pflicht von uns entworsene Vortrag ben unserm verehrten und erhabenen Landesfürsten und ben Einer Hohen Landes-Regierung feinen Eingang finden; sollten uns feine ans dern, als die mit tieser Verehrung beleuchteten Nechte und Vergün sie gungen zugetheilt werden können: so müssen wir mit ties gekränktem Herzen einen Wunsch äußern — einen schrecklichen Wunsch — in den aber doch alle Mitglieder der Kolonie einstimmen werden; nehmlich den:

daß Ew. Königl. Majestät geruhen möchten, und in der alten Berfaffung zu laffen; ob wir gleich voraussehen, daß die Burde dann von Tage zu Tage unerträglicher werden wird, daß wir in das unabsehlichste Elend fürzen und dem Staate eine beschwerliche Last werden muffen. —

Schließlich zeigen wir noch allerunterthänigst an, daß die Endesunterschriebenen Sausväter, welche den angesehensten und zahlreichsten Familien unter uns vorsstehen, in allem mit uns vollkommen übereinstimmen, und mit uns sich zu der allerunterthänigsten Bitte vereinigen:

"die Kolonie, mit Abnehmung aller Lasten, und "Ertheilung aller Frenheiten gleich andern Unter-"thanen, auch allen den perfonlichen Diensten und "Pflichten derfelben zu unterwerfen."

Dieses ist das Resultat unstrer allgemeinen Wünsche, in denen, wie wir wissen, der bestere Theil der Nation, in Berlin sowohl als in den Provinzen, übereinstimmt. Alle erwarten mit der größten Sehnsucht die Aufnahme in den Schooß des Vaterlandes; alle wollen gern ihre Kräfte einem Staate weihen, der zuerst ihnen die Fessel abnahm; alle wollen gern einem Landesherrn dienen, der das Glück aller Seiner Unterthanen ist, und dem sie durch die größte Dankbarkeit so unendlich verpflichtet sind; und alle brennen vor Begierde, Mitglieder eines Staates zu werden, der erhabne Männer und wahrer Wohlthäter der Menschheit an seiner Spize hat, deren Andensen ben der Nachwelt in stetem Segen bleiben wird. Berlin den 28sten Februar 1790.

Ifaat Daniel Ihig, Generalbep. David Friedlander, Generalbep.

Daniel Isig, Oberlandesalteffer. 3. B. Molf, Landesalteffer.

Acten . Stude bie Reform

Wichtigere Staatsgeschafte und Rrieges-Conjunt. turen verzögerten einige Zeit bie Beenbigung Diefer Angelegenheit. Endlich befam die Ronigl. Commiffion ben Auftrag, felb ft die allgemeinen Princis vien festzusegen, nach welchen die Reform bes Judenmefens Statt haben follte. Alls diefes gefcheben, und die Grundfage bon einem boben General - Direftorio genehmigt, auch von Gr. Ronigl. Majeftat allerbochfter Perfon vollzogen maren, verhinderten neue Rrieges-Conjuntturen die vollige Qusführung der Reform, als welche auf Allerhochsten Befehl bis gur Bieberherftellung ber Rube in Guropa ausgesett marb. Bahrend beffen murbe bie Aufhebung der folidarifchen Berbindung befchloffen, wie aus folgendem, an die fammtlichen Ronigl. Rammern ergangenem Allerhochften Refcripte gu erfeben ift :

Berlin, ben sten Junius 1792.

Un fammtliche Ronigl. Rammern.

Friedrich Wilhelm, Ronig ic.

Unfern zc. Nachdem Bir Sochftfelbft mittelft Allerhoch: fer Cabinets: Ordre vom 20. Man d. 3. ju genehmigen geruhet, daß die vollige Musführung der veranlagten Reform des Juden Defens nach den von Uns allergnadigft bereits beftätigten Grundfaten, ben den jetigen Rrieges Conjunttus ren ansgefest merde, baben aber jugleich befohlen ihaben, biefe Zwifdenzeit bergeftalt anzuwenden, daß die gange Gache hiernachft ohne Mufenthalt ju Stande gebracht merde; fo ift es nothig, alle innere bie Juden unter fich felbft angehende Beranderungen und Arrangements jum Behuf folder Ber: befferung nach ben bieferhalb von Unfrer bochften Perfon approbirten Grundfagen, bergeftalt vorzubereiten, daß ben aufhorenben Rrieges : Conjuntturen fofort gur Grecution ges fchritten, werben fonne,

Bas babin gehort, befteht in Folgendem:

1) Goll bie bisherige folidarifche Berhaftung der Schuts juden für ihre befonderen öffentlichen Abgaben an Schuße gelb, Gilber Bieferung te. fomobl, ale fur die Roften gu den Gemeinde Bedürfniffen, aufgehoben werden, und ein jeber ber jest eriftirenden Schutjuden basjenige Quantum ber offentlichen Abgaben, welches ihn trifft, funftig allein praftiren, ohne die Musfalle von andern Schubjuden übertragen ju durfen, und ohne bag bas auf ibn repartirte Quantum, fo lange er lebt, erhohet werde. Bu bem Total , Quanto ber offentlichen, ermahnterma, fen zu repartirenden Albgaben, wird noch eine, burch die auszuführende Reform verschiedenen Raffen jahrlich abge: henbe Ginnahme von 13,505 Ehlen. gefchlagen, welche Gum: me nach gleichen Principiis, wie bas Quantum der bis berigen offentlichen Abgaben, jedoch befonders, auf die Subfiftirenden Schubjuden zu legen und zu repartiren, auch feparatim einzuheben und zu berechnen fenn wird. Go wie nun die Schutsjuden bisber die offentlichen Abgaben nach eines jeden Bermogen über fich repartirt und, weil foldes, fo wie die Ramilien felbft, Beranderungen unter, worfen gemefen, die Mulagen unter fich alle funf Jahre burch eine Zusammenkunft ihrer Deputirten in Spandom gemacht haben; so foll auch die Repartition zur Ausfahe rung der Reform nach eben denfelben Principiis, nehmlich nach den Bermogense und Nahrungs Grundfagen, jedoch

- a) ein, für allemat und für beständig,
- b) hier in Berlin,
- c) unter Direktion einer bazu anzuordnenden landess berrlichen Commiffion,
- d) fowohl wegen der bisherigen offentlichen Abgaben, als wegen vorgedachter 13,705 Thir.,
- e) der Provinzen unter sich und gegen einander, ins dem hiernachst die Provinzial Departements des ec. General Direktorii die Repartitiones der Totalfummen jeder Provinz unter die darin befindlichen Ges meinden und unter die Individuen jeder Gemeinde versügen werden,

geschehen.

Bu diesem Geschäft wird hierdurch der zie September a. c. und die solgenden Tage bestimmt, und Ihr habt den Judengemeinden Eures Ressorts solches mit dem Auftrage bekannt zu machen, daß sie dazu, mit den Nachrichten von jeder Gemeinde und mit ihren Instruktionen versehene Deputirte oder Bevollmächtigte zu Anfange des besagten Monaths September anhero senden, ihnen auch zugleich zu deuten, daß wider die Ausbleibenden dasjenige, was mit den Anwesenden wegen der Provinzial. Repartition regulirt werden wird, unveränderlich festgesetzt und ihnen dagegen kein Gehör weiter verstattet werden soll.

2) In fo fern judifche Semeinden Schulden unter for libarifcher Berbindung haben, fann zwar durch beren Auf- hebung ihren Glanbigern nicht prajudicirt werden; nach

bem Plane der Juden : Berbefferung aber fann und foll folder Nerus nicht beständig fortbauern.

Dergleichen verschuldete Gemeinden also sind aufzufordern, die Qualität und Quantität solcher Schulden,
und die Art und Mittel, wie sie die Tilgung derselben in
einer gewissen Reihe von Jahren zu bewerkstelligen vermehnen, Euch anzuzeigen, und es muß dieserhalb eine
dergestaltige Einrichtung getroffen werden, daß die Kinder der jeßigen Schuhjuden, welche auf dem Fuß der Neform angesetz zu werden fähig sind, und künftig sich ansehen werden, für ihre Personen, und in so fern ihr von
den Eltern zu ererbendes Vermögen den Gläubigern nicht
rechtlich verhaftet bleibt, aus der solldarischen Verbindlich,
feit wegen der Gemeindeschulden bestreyet werden.

3) Sollen zwar die Juden, nach wie vor, ben der ungestörzten Ausübung ihrer Religion gelassen und beschützt werden. Alle Kirchen, oder Synagogen, und Nitual, Coaction und Disciplin aber wird aufhören mussen, und dagegen jedem Hausvater überlassen bleiben, wie er seinen Gottesdienst und seine Handlungen, so weit sie die Ritualgesetze betreffen, einrichten will, zumglen die Juden ben ihren zu vermehrenden Nahrungs, und Erwerbsarten sich so verzeinzeln möchten, daß viele außer der Lage eines gemeinzschaftlichen Gottesdienstes kommen werden.

Da aber die jesigen Schutjuden, besonders in den Stadten, wo ftarke Gemeinden sind, viele, großentheils une nothige, publique Bediente haben, wegen deren Besoldung und Unterhalt sie solidarisch verbunden sind; so muffen, dar mit auch in diesem Stucke das solidarische Band einmal aufhöre, wenn die jest vorhandenen publiquen Bedienten abgehen, keine an ihrer Stelle vorgeschlagen werden, son-

188 Alten . Stude Die Jud. Rolonie betr.

bern dieselben aussterben; und so weit eine oder andere Art bieser Bedienten zur Beobachtung der Judischen Religions, vorschriften durchaus unentbehrlich sind, werden, wo es nösthig, solche Leute dazu sich anzusehen concediret werden, die dergleichen Geschäfte als ein Gewerbe treiben, und von den jenigen, die sich ihrer bedienen, nach einem Uebereinsommen oder zu bestimmenden Tare dafür gelohnt werden, indem künftig nur in solchen Städten, wo vorzüglich große Gesmeinden sind, Ein oder höchstens zwen Gesehfundige als öffentliche Bedienten werden zugelassen werden.

Dieses habt ihr ben Juden, Gemeinden Eures Resorts befannt zu machen, und wie dem gegenwärtigen Rescript gennact worden, binnen vier Wochen anzuzeigen.

Berlin, den sten Junius 1792.

Bu feiner Zeit wird ber ganze Reforme-Plan, worin die Beisheit und Gute ber Preufischen Regierung unverfennbar find, öffentlich erscheinen.

er ung, ale madit il Gulman Eine derfelber auffent

admin bards the first that the feet day of the

and the money of the same of t

all the property of the same of the parties of the same of

Linguage approaches a acceptance of the first part into a material gradual for the material gradual grad

Nachricht.

Ben bem Berleger Diefer Uften fi de ic. find auch folgende, fich auf die Judifche Nation beziehende Schriften ju haben:

1) Ritualgesete ber Juden, betreffend Erb. schaften, Bormundschaftesachen, Testamente und Spesachen, in so weit sie das Mein und Dein angeben. Entworfen von Moses Men delssobn, auf Beranlassung und unter Aufsicht R. hirschel Lewin, Oberrabiners zu Berlin. Dritte Auflage. Berlin, 1793. (Preis 16 Groschen.)

Der unfterbliche Dofes Mendels fobn entwarf Diefe Schrift Theils jum Bebuf feiner eigenen Ration, ber er bamit in bundiger Rurge Gelegenheit gab, fich uber bie im Titel genannten, fur ihr burgerliches leben mich= tigen, Gegenffande ju unterrichten; Theile jum Gebrauche drifflicher Richter, bie in ben gall fommen, Aroceffe gu enticheiben, mprin Mitgheber ber Judifchen Ration Parthenen find. Welche gute Unfnahme feine Arbeit ben bem Publicum gefunden bat, geigen Die wieberholten Auflagen. Bielleicht ift er bem größten Theile feiner Ration gerade burch diefe Arbeit am nuglichffen gewefen, fo wie er fich durch feine philofophifden Schriften, die Morgenffunden u. f. m. ben al-Ien verfiandigen Lefern und allen Berehreren achter Beisheit in gang Deutschland Achtung und Dantbarfeit erworben hat.

2) Marcus Berg über die frühe Beers digung der Juden. Un die Herausgeber des Hebraischen Sammlers. Zwente verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, 1788. (Preis 6 Gr.)

Der Berfaffer, der auch durch andre Schriften, als über ben Gefchmad, über ben Schwin.

del, Briefe an Nerzte u. f. w. mit Recht berühmt iff, ward von den Berausgebern des Bebräischen Sammlers aufgefordert, als Arzt und Philosoph seine Meynung über die frühe Beerdigung der Juden zu erklären. Er hat es mit gründlichen medicinischen und talmusbischen Kenntnissen, so wie mit rührender, inniger Wärme gethan. Die Schilderung eines im Grabe Erwachenden S. 30. u. f. gehört vielleicht mit zu dem Schönsten, was unfre Sprache aufzuweisen hat. Hoffentlich wird diese Schrift, wenn erst die Nesorm der Indischen Kolonie zu Stande gebracht ist, ihren Endzweck nicht versehlen und eine wichtige Verbesserung in der inneren Verfassung der Nation bewirken helfen.

1698/17